

Bundesamt für Sozialversicherung

**Kreisschreiben über
Invalidität und Hilflosigkeit
in der Invalidenversicherung (KSIH)**

Gültig ab 1. Januar 2000

Stand 1. Januar 2002

Vertrieb: BBL/EDMZ, 3003 Bern, www.admin.ch/edmz

318.507.13 d

Vorwort

Beim vorliegenden Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit (KSIH) handelt es sich um eine Überarbeitung der Wegleitung über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung (WIH) vom 1. Januar 1990 (inkl. Nachtrag 1, gültig ab 1. Januar 1993). Die Neuauflage enthält sowohl materielle Neuerungen, die aufgrund von Änderungen der Gerichts- und Verwaltungspraxis notwendig wurden, als auch formelle Neuerungen. Das vorliegende Kreisschreiben zeichnet sich durch einen neuen Aufbau der einzelnen Kapitel aus. Das Ziel war die einheitliche Zusammenfassung der jeweils zu einer Thematik gehörenden Bestimmungen. Insbesondere wurde das Kapitel über "Beginn und Ende der Invalidität" dem Kapitel "Bemessung der Invalidität" wegen folgender Überlegung vorangestellt: Innerhalb des Ablaufs der Abklärungen über ein Rentengesuch werden zuerst die Voraussetzungen geprüft, ob der Versicherungsfall resp. der Beginn des Rentenanspruchs überhaupt eingetreten ist, bevor die eigentliche Invaliditätsbemessung vorgenommen wird.

Auf vielseitigen Wunsch der Durchführungsorgane der IV wurden im Anhang III neu Richtlinien zur Bemessung der Hilflosigkeit bei Minderjährigen mit entsprechenden Hinweisen zu deren Handhabung aufgenommen. Hingegen wurde auf die Weiterführung des Verzeichnisses der dem BSV zu unterbreitenden Fälle (bisher im Anhang I) verzichtet.

Künftige Änderungen und Ergänzungen können wie üblich durch die Lieferung von Ersatzseiten eingefügt werden.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen

Teil 1: Einführung

Kapitel 1: Invalidität

1. Definition
2. Gesundheitsschaden (medizinisches Element)
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Insbesondere geistige und psychische Gesundheitsschäden
3. Bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit (wirtschaftliches Element)
4. Kausalzusammenhang zwischen Erwerbsunfähigkeit und Gesundheitsschaden (Kausalelement)

Kapitel 2: Eintritt der Invalidität (Versicherungsfall)

1. Allgemeines
2. Eintritt der Invalidität bei sich in Abständen folgenden Leistungen gleicher Art

Kapitel 3: Versicherungsmässige Voraussetzungen

Kapitel 4: Eingliederung vor Rente

1. Grundsatz
2. Vorgehen

Kapitel 5: Schadenminderungspflicht sowie Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

Kapitel 6: Verfahren zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen

1. Allgemeines
2. Medizinische Abklärungen
3. Abklärung an Ort und Stelle

Teil 2: IV-Rente

Kapitel 1: Beginn und Ende des Rentenanspruchs

1. Dauerinvalidität und langdauernde Krankheit
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Dauerinvalidität
 - 1.2.1 Allgemeines
 - 1.2.2 Sonderfälle
 - 1.3 Langdauernde Krankheit
 - 1.3.1 Allgemeines
 - 1.3.2 Arbeitsunfähigkeit
 - 1.3.3 Wartezeit
 - 1.3.4 Berechnung der durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeit und der Wartezeit
 - 1.3.5 Fortdauernde Erwerbsunfähigkeit nach Ablauf der Wartezeit
 - 1.4 Der Übergang von einer langdauernden Krankheit zur Dauerinvalidität
 - 1.5 Versicherte mit Wohnsitz im Ausland
2. Beginn des Rentenanspruchs
3. Anmeldung und Nachzahlung
4. Ende des Rentenanspruchs

Kapitel 2: Bemessung des Invaliditätsgrades

1. Bemessungsmethoden
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Bestimmung der Bemessungsmethode
2. Allgemeine Methode des Einkommensvergleichs
 - 2.1 Anwendungsfälle
 - 2.2 Vergleichselemente
 - 2.3 Valideneinkommen
 - 2.3.1 Begriff
 - 2.3.2 Bemessung des Valideneinkommens
 - 2.3.2.1 Unselbständigerwerbende
 - 2.3.2.2 Selbständigerwerbende im Allgemeinen
 - 2.3.2.3 Selbständigerwerbende in Familienbetrieben

- 2.3.2.4 Geburts- und Frühinvalide ohne zureichende berufliche Kenntnisse
 - 2.3.2.5 Versicherte, die eine begonnene berufliche Ausbildung wegen der Invalidität nicht abschliessen konnten
 - 2.3.2.6 Versicherte in beruflicher Ausbildung, denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zugemutet werden kann
 - 2.4 Invalideneinkommen
 - 2.4.1 Begriff
 - 2.4.2 Zumutbare Erwerbstätigkeit
 - 2.4.2.1 Allgemeines
 - 2.4.2.2 Arbeitsfähigkeit
 - 2.4.2.3 Zumutbarkeit vorgängiger Eingliederungsmassnahmen
 - 2.4.2.4 Ausgeglicherer Arbeitsmarkt
 - 2.4.3 Bemessung des Invalideneinkommens
 - 2.4.3.1 Voraussetzungen für die Gleichsetzung des tatsächlichen Einkommens mit dem Invalideneinkommen
 - 2.4.3.2 Nicht anrechenbares Einkommen
 - 2.4.3.3 Abzug invaliditätsbedingter Gewinnungskosten
 - 2.4.3.4 Tabellenlöhne
 - 2.4.3.5 Unselbständigerwerbende
 - 2.4.3.6 Selbständigerwerbende im Allgemeinen
 - 2.4.3.7 Selbständigerwerbende in Familienbetrieben
 - 2.5 Berechnung des Invaliditätsgrades
- 3. Spezifische Methode des Betätigungsvergleichs
 - 3.1 Anwendungsfälle
 - 3.2 Bemessung des Invaliditätsgrades
 - 3.2.1 Allgemeines
 - 3.2.2 Versicherte im Haushalt
 - 3.2.3 Versicherte in Ausbildung
 - 3.2.4 Ordensangehörige
- 4. Gemischte Methode
 - 4.1 Anwendungsfälle
 - 4.1.1 Allgemeines

- 4.1.2 Unentgeltliche Mitarbeit im Betrieb des Ehepartners/der Ehepartnerin
- 4.2 Bemessung
- 5. Ausserordentliche Methode
 - 5.1 Allgemeines
 - 5.2 Bemessung des Invaliditätsgrades

Kapitel 3: Rentenstufe bei der erstmaligen Rentenzusprache

- 1. Grundsatz
- 2. Sonderfälle
 - 2.1 Wiederaufleben der Invalidität
 - 2.2 Rentenanspruch in Härtefällen
- 3. Änderung des Rentenanspruchs (anlässlich des Revisionsverfahrens, vgl. Rz 5001 ff.)
 - 3.1 Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit
 - 3.1.1 Grundsatz
 - 3.1.2 Wirkungen
 - 3.2 Verbesserung der Erwerbsfähigkeit
 - 3.2.1 Grundsatz
 - 3.2.2 Wirkungen

Kapitel 4: Revision, Wiedererwägung und Sistierung der Rente

- 1. Revision
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Revisionsgründe
 - 1.3 Revision von Amtes wegen
 - 1.4 Revision auf Gesuch hin
 - 1.5 Invaliditätsbemessung im Revisionsverfahren
 - 1.6 Wirkungen der Revision
 - 1.6.1 Allgemeines
 - 1.6.2 Rentenerhöhung
 - 1.6.3 Herabsetzung oder Aufhebung der Rente
 - 1.6.3.1 Allgemeines
 - 1.6.3.2 Bei Verbesserung der Erwerbsfähigkeit

1.6.3.3 Bei unrechtmässiger Erwirkung der
Rente oder bei Meldepflichtverletzung

1.6.4 Unveränderte Invalidität

2. Wiedererwägung

2.1 Allgemeines

2.2 Wiedererwägung zu Gunsten der versicherten
Person

2.3 Wiedererwägung zu Ungunsten der versicherten
Person

3. Sistierung der Rente

Kapitel 5: Rentenanspruch in Härtefällen

Kapitel 6: Verweigerung, Kürzung oder Entzug der Rente

1. Selbstverschulden

1.1 Allgemeines

1.2 Vorsatz

1.3 Verbrechen oder Vergehen

1.4 Sanktion

1.5 Verfahren

2. Verletzung der Schadenminderungspflicht sowie der
Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

2.1 Allgemeines

2.2 Sanktion bei Verletzung der Schadenminderungs-
pflicht

2.3 Sanktion bei Verletzung der Auskunfts- und
Mitwirkungspflicht

2.4 Verfahren

**Teil 3: Hilflosenentschädigungen der IV und AHV,
Pflegebeiträge an Minderjährige**

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

1. Einführung

2. Hilflosigkeit – drei Grade

2.1 Schwere Hilflosigkeit

2.2 Mittelschwere Hilflosigkeit

2.3 Leichte Hilflosigkeit

3. Begriffselemente
 - 3.1 Alltägliche Lebensverrichtungen
 - 3.1.1 Allgemeines
 - 3.1.2 Ankleiden, Auskleiden (inkl. allfälliges Anziehen oder Ablegen der Prothese)
 - 3.1.3 Aufstehen, Absitzen, Abliegen (inkl. ins Bett gehen oder das Bett verlassen)
 - 3.1.4 Essen
 - 3.1.5 Körperpflege
 - 3.1.6 Verrichten der Notdurft
 - 3.1.7 Fortbewegung (im oder ausser Haus), Pflege gesellschaftlicher Kontakte
 - 3.2 Hilfe von Drittpersonen
 - 3.2.1 Regelmässige und erhebliche Hilfe
 - 3.2.2 Direkte und indirekte Hilfe
 - 3.3 Dauernde Pflege (medizinische oder pflegerische Hilfeleistung)
 - 3.4 Dauernde persönliche Überwachung
4. Entstehung des Anspruchs
5. Revision – Änderung der Hilflosigkeit
6. Keine Sanktion wegen Selbstverschuldens
7. Bemessung der Hilflosigkeit
8. Verfahren
9. Sonderfälle von Hilflosigkeit
 - 9.1 Sonderfall von schwerer Hilflosigkeit
 - 9.2 Sonderfälle von leichter Hilflosigkeit
 - 9.2.1 Besonders aufwendige Pflege
 - 9.2.2 Pflege gesellschaftlicher Kontakte
 - 9.2.3 Verfahren

Kapitel 2: Hilflosenentschädigung der IV

1. Allgemeines
2. Unterbrechung der Auszahlung
3. Auswirkungen des Vorbezugs der AHV-Rente

Kapitel 3: Hilflosenentschädigung der AHV

1. Anspruchsvoraussetzungen
2. Die Entstehung des Anspruchs
3. Änderung des Anspruchs – Revision

Kapitel 4: Pflegebeiträge (und Kostgeld) an Minderjährige

1. Anspruchsvoraussetzungen
2. Entstehung des Anspruchs
3. Änderung des Anspruchs
4. Bemessung der Hilflosigkeit
5. Verfahren

Teil 4: Zusammenfallen von Leistungsansprüchen

Kapitel 1: IV-Rente – Eingliederungsmassnahmen und Taggelder der IV

1. Prinzip "Eingliederung vor Rente"
2. Rekonvaleszenzzeiten nach medizinischen
Eingliederungsmassnahmen
3. Ablösung der IV-Rente durch ein Taggeld (vgl. KSTG)
4. Kein Anspruch auf eine IV-Rente bei Abklärungs- oder
Eingliederungsmassnahmen, für welche die IV die Kosten
für Unterkunft und Verpflegung überwiegend übernimmt
5. Ablösung eines IV-Taggeldes durch die IV-Rente
(vgl. KSTG)

Kapitel 2: IV-Rente – Rente der AHV

Kapitel 3: IV-Rente – Rente oder Eingliederungsmass- nahmen der obligatorischen UV oder MV

1. Eingliederungsmassnahmen der UV oder MV
2. Rente der UV oder MV

**Kapitel 4: Hilflosenentschädigung der IV oder AHV –
Hilflosenentschädigung der UV oder MV**

Kapitel 5: IV – ALV (Zusammenarbeit)

Teil 5: Schlussbestimmungen

Anhang I

Anhang II

Anhang III

Alphabetisches Sachregister

Abkürzungen

AHI-Praxis	Monatsschrift über die AHV, IV und EO, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung (bis 1992: ZAK)
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung
AVIV	Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung
ALV	Obligatorische Arbeitslosenversicherung
BEFAS	Berufliche Abklärungsstelle der IV
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes
BSV	Bundesamt für Sozialversicherung
EL	Ergänzungsleistungen
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
EOG	Bundesgesetz über die Erwerbssersatzordnung für Dienstleistende in Armee und Zivilschutz
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht (s. insbesondere Anhang II)
IK	Individuelles Konto

IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung
KS	Kreisschreiben
KSTG	Kreisschreiben über den Anspruch auf Taggelder der Invalidenversicherung
KSVI	Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung
KUVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung
MEDAS	Medizinische Abklärungsstelle der IV
MV	Militärversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
Pra	Die Praxis
RKUV	Monatsschrift über die Kranken- und Unfallversicherung, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung
RWL	Wegleitung über die Renten
Rz	Randziffer
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVG	Strassenverkehrsgesetz
UV	Obligatorische Unfallversicherung

UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
UVV	Verordnung über die Unfallversicherung
WIH	Wegleitung über Invalidität und Hilflosigkeit
ZAK	Monatsschrift über die AHV, IV und EO, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung (ab 1993: AHI-Praxis)

Teil 1: Einführung

Kapitel 1: Invalidität

1. Definition

Artikel 4 Absatz 1 IVG

Als Invalidität gilt die durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall verursachte, voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit.

- 1001 Die Invalidität setzt 3 Elemente voraus:
- einen Gesundheitsschaden
 - eine Erwerbsunfähigkeit
 - einen Kausalzusammenhang zwischen Gesundheitsschaden und Erwerbsunfähigkeit

2. Gesundheitsschaden (medizinisches Element)

2.1 Allgemeines

- 1002 Die Invalidität setzt einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden voraus, welcher durch Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall verursacht sein muss.
- 1003 Zu den geistigen Gesundheitsschäden gehören auch psychische Gesundheitsschäden mit Krankheitswert (ZAK 1992 S. 169).
- 1004 Auch die durch Suizidversuch (ZAK 1965 S. 381), sportliche Betätigung oder ärztlichen Eingriff verursachten Schäden gelten als versichert.
- 1005 Wenn ein Gesundheitsschaden die Erwerbsfähigkeit langfristig beeinträchtigt, ist der Gesundheitsschaden *invalidisierend*. Kriterien für die Unterscheidung invalidisierender Gesundheitsschäden von solchen, die keine Invalidität bewirken, sind insbesondere die Begriffe der Zumutbarkeit (von

Arbeitsleistung oder von Eingliederungsmassnahmen, Rz 3045 ff.) und der längeren Dauer (ZAK 1971 S. 213).

So ist ein Gesundheitsschaden invalidisierend, wenn

- der versicherten Person die Verwertung der Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur in vermindertem Masse oder überhaupt nicht zumutbar ist,
- die Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit trotz Ergreifens der möglichen und zumutbaren medizinischen (z.B. auch psychotherapeutischen), beruflichen oder anderen Massnahmen langdauernd sind,
- die versicherte Person wegen des Gesundheitsschadens von der Arbeitsumwelt als unzumutbar empfunden wird und das Ergebnis der erwerblichen Abklärungen damit übereinstimmt.

1006 Zum Gesundheitsschaden und dessen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit nimmt zumindest die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt Stellung (Rz 1054 f.).

1007 Bei der Beurteilung, ob von einem invalidisierenden Gesundheitsschaden im Sinne von Rz 1005 auszugehen ist, wirkt in der Regel der ärztliche Dienst der IV-Stelle mit.

2.2 Insbesondere geistige und psychische Gesundheitsschäden

1008 Intelligenzminderungen und psychische Gesundheitsschäden haben nicht zwangsläufig eine Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit zur Folge und sind somit nicht immer invalidisierend. Bei der Abklärung ist eine ganzheitliche Betrachtungsweise angezeigt, die auch die physische Komponente beinhaltet. Bei Arztberichten und Gutachten ist darauf zu achten, dass (subjektiv) geklagte Beschwerden verifiziert sind und nicht einfach in den Rang objektiver Befunde erhoben wurden.

1009 Ein *Intelligenzquotient* von unter 75 (oder im unteren Normbereich liegend mit einem zusätzlichen invalidisierenden geistigen Gesundheitsschaden, wie etwa wesentlichen cha-

rakterlichen Besonderheiten) kann sich ungünstig auf die Erwerbsfähigkeit auswirken.

- 1010 *Psychosen* (Geisteskrankheiten), namentlich Schizophrenien, Zylothymien u.a. wirken sich nicht in jedem Fall und nicht immer dauernd ungünstig auf die Erwerbsfähigkeit aus. Eine Behandlung oder Arbeit in einem geschützten Rahmen vermögen oft ungünstige Auswirkungen auf die Erwerbsfähigkeit aufzuhalten oder zu beseitigen oder symptomarme Intervalle mit relativer Gesundheit und weitgehend erhaltener Erwerbsfähigkeit zu verlängern. Die Behandlung oder Arbeit in einem geschützten Rahmen sind häufig erfolgversprechend und zumutbar (Rz 3056).
- 1011 Erfahrungsgemäss wird die Diagnose "*Depression*" von nichtpsychiatrischen Fachpersonen zu häufig gestellt. Oft handelt es sich um Verstimmungszustände, ohne dass eine eigentliche Depression vorliegt.
- 1012 *Somatoforme Störungen* als Ausdruck einer gestörten Erlebnisverarbeitung sind nicht zwangsläufig gleichbedeutend mit einem invalidisierenden psychischen Gesundheitsschaden. Jeder Fall ist sorgfältig zu prüfen mit ausführlichem Arztbericht oder (fachärztlichem) Gutachten und Abklärung der erwerblichen Umstände.
- 1013 *Süchte* (z.B. Alkoholismus [ZAK 1989 S. 265, 1969 S. 257], Medikamentensucht [ZAK 1964 S. 122], Drogenabhängigkeit [ZAK 1992 S. 169, 1987 S. 437, 1973 S. 646], Nikotinabusus) oder *Fettleibigkeit* (ZAK 1984 S. 345) begründen für sich allein keine Invalidität. Sie können jedoch einen invalidisierenden Gesundheitsschaden bewirken, wenn sie
- selber Folge oder Symptom eines invalidisierenden körperlichen oder geistigen Gesundheitsschadens sind, oder
 - einen erheblichen körperlichen und/oder geistigen Folgeschaden verursacht haben im Sinne einer hirnorganisch–neurologischen Schädigung oder einer organisch affektiven Wesensveränderung.
- 1014 Reine *Begehrenstendenzen*, reine Aggravation (Übertreibung von subjektiven Krankheitserscheinungen) oder die (seltene)

Simulation bei sonst unauffälligem psychischem Befund sind nicht invalidisierend.

- 1015 *Psychische Störungen, die vorwiegend durch äussere Umstände* wie Überforderung durch mehrere Berufe (z.B. Gleichzeitigkeit von Haushalt- und Erwerbstätigkeit) oder ungünstige Umgebung verursacht werden, bei zumutbarer Veränderung der Verhältnisse aber verschwinden, sind an sich nicht invalidisierend (ZAK 1971 S. 589, 1964 S. 227). So sind auch soziokulturell, ethnisch oder familiendynamisch bedingte Verhaltensbesonderheiten sowie psychische Schwierigkeiten, die in erster Linie durch Auswanderung und Verpflanzung aus dem Heimatland ins Gastland zustande kommen, nicht invalidisierend. Sie können aber doch Belastungsfaktoren von individuell unterschiedlichem Gewicht sein und die Entstehung psychogener Störungen erleichtern.

3. Bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit (wirtschaftliches Element)

- 1016 Der Gesundheitsschaden gibt nur dann Anspruch auf Leistungen der IV, wenn er eine voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit zur Folge hat (ZAK 1985 S. 223, 1983 S. 153, 1973 S. 654).
- 1017 Die *Erwerbsunfähigkeit* ist die voraussichtlich künftige und durchschnittliche Beeinträchtigung der Erwerbsmöglichkeiten auf dem gesamten für die betroffene Person in Betracht fallenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Rz 3057 ff.; ZAK 1983 S. 497).
- 1018 Bei Nichterwerbstätigen wird die Unmöglichkeit, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen, der Erwerbsunfähigkeit gleichgestellt (Art. 5 Abs. 1 IVG). Man spricht von *spezifischer Arbeitsunfähigkeit*, d.h. von der Unfähigkeit oder der verringerten Fähigkeit, sich im angestammten Aufgabenbereich (z.B. im Haushalt, Studium) zu betätigen.
- 1019 Die Erwerbsunfähigkeit unterscheidet sich von der *Berufs-unfähigkeit*, d.h. der Unfähigkeit, im angestammten Beruf zu

arbeiten. Wenn die versicherte Person ohne wesentliche Erwerbseinbusse eine andere zumutbare Erwerbstätigkeit ausüben kann, gilt sie nicht als invalid im Sinne des Gesetzes.

- 1020 Die Erwerbsunfähigkeit unterscheidet sich auch von der *Arbeitsunfähigkeit*, d.h. von der medizinisch begründeten Unfähigkeit, eine bestimmte Tätigkeit in einem bestimmten Umfang ausführen zu können (Rz 3047 ff.).
- 1021 Die Invalidenversicherung versichert die gesundheitlich bedingte Erwerbsunfähigkeit, die Arbeitslosenversicherung hingegen die wirtschaftlich bedingte Erwerbsunfähigkeit bzw. -losigkeit.

4. Kausalzusammenhang zwischen Erwerbsunfähigkeit und Gesundheitsschaden (Kausalelement)

- 1022 Eine Invalidität im Sinne der IV liegt nur vor, wenn die Erwerbsunfähigkeit oder die spezifische Arbeitsunfähigkeit Folge eines körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheitsschadens ist, d.h. wenn zwischen den beiden Elementen ein Kausalzusammenhang besteht.
- 1023 Für die Annahme einer Invalidität genügt es, wenn die Erwerbsunfähigkeit nur teilweise auf den Gesundheitsschaden zurückzuführen ist. Wer jedoch nicht mindestens teilweise arbeitsunfähig ist, kann nicht erwerbsunfähig und somit nicht invalid sein (ZAK 1985 S. 223).
- 1024 Ein Kausalzusammenhang liegt nicht vor und eine Invalidität ist nicht gegeben, wenn die Erwerbsunfähigkeit nicht durch einen Gesundheitsschaden, sondern durch andere Faktoren (*invaliditätsfremde Gründe*, vgl. ZAK 1989 S. 313) verursacht wurde, insbesondere durch
- wirtschaftliche Gründe, wie Arbeitslosigkeit (ZAK 1984 S. 347), Krise, Mangel oder Rückgang der Arbeitsmöglichkeiten in einem bestimmten Gebiet oder einem bestimmten Erwerbszweig (hier kommt allenfalls die Arbeitslosenversicherung zum Tragen),

- persönliche Gründe, wie mangelnder Arbeitseifer (ZAK 1964 S. 299), mangelhafte Bildung (ZAK 1980 S. 279) oder Sprachkenntnisse, Alter, Unfähigkeit über das normale Mass hinauszuarbeiten (ZAK 1988 S. 476).

Beispiel 1:

Eine auf einem Auge blinde Geschäftsführerin verliert mit 60 Jahren infolge Betriebsschliessung ihre Stelle und findet aus konjunkturellen Gründen nur eine mässig bezahlte Vertreterinnentätigkeit. Weil somit wirtschaftliche Gründe für die teilweise Erwerbsunfähigkeit vorliegen, ist die Versicherte nicht invalid im Sinne des Gesetzes.

Beispiel 2:

Ein Versicherter kann nach einer Rückenoperation nicht mehr als Hilfssanitärmonteur arbeiten, ist aber – ausser in Tätigkeiten, die eine gebückte Stellung oder das Heben von Gewichten über 10 kg verlangen – dank breiter Berufserfahrung voll arbeits- und vermittlungsfähig. Wegen des Wegfalls der besser bezahlten schweren Hilfsarbeit wird er künftig wahrscheinlich eine Erwerbseinbusse erleiden. Diese Erwerbsunfähigkeit ist durch den Gesundheitsschaden bedingt und der Versicherte gilt als invalid.

- 1025 Invaliditätsfremde Gründe können aber auch dazu führen, dass die Erwerbsfähigkeit einer versicherten Person höher als es den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, beurteilt wird. In solchen Fällen kann eine Invalidität vorliegen (z.B. wirtschaftlich besonders günstige Umstände; betriebliche Gründe bei Selbständigerwerbenden wie etwa hervorragende Mitarbeitende, die durch überdurchschnittlichen Einsatz den behinderungsbedingten Ausfall der versicherten Person wettmachen; vermehrter Einsatz von Familienangehörigen; finanzielle Notlage der versicherten Person, die sie zu einer unzumutbaren Arbeit oder Leistung zwingt; vgl. Rz 3045 ff.).

Kapitel 2: Eintritt der Invalidität (Versicherungsfall)

1. Allgemeines

Artikel 4 Absatz 2 IVG

Die Invalidität gilt als eingetreten, sobald sie die für die Begründung des Anspruchs auf die jeweilige Leistung erforderliche Art und Schwere erreicht hat.

- 1026 Der Eintritt der Invalidität bzw. des Versicherungsfalls erfolgt in jenem Zeitpunkt, in welchem eine Leistung der IV objektiv erstmals angezeigt ist. Er ist für jede Leistungsart (berufliche oder medizinische Massnahme, Hilfsmittel, Rente etc.) einzeln festzustellen. Es ist möglich, dass für denselben Gesundheitsschaden verschiedene Versicherungsfälle vorliegen.
- 1027 Der Zeitpunkt, in dem eine Anmeldung eingereicht oder von dem an eine Leistung gefordert wird, ist für die Bestimmung des Eintritts des Versicherungsfalls unerheblich.
- 1028 Bezüglich des *Rentenanspruchs* tritt der Versicherungsfall ein, sobald die versicherte Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich wenigstens zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und weiterhin mindestens zu 40 Prozent erwerbsunfähig ist, also am ersten Tag nach Ablauf der einjährigen Wartezeit (langdauernde Krankheit), oder zu mindestens 40 Prozent bleibend erwerbsunfähig geworden ist (Dauerinvalidität). Der Versicherungsfall kann jedoch frühestens am ersten Tag des der Vollendung des 18. Altersjahres folgenden Monats (ZAK 1984 S. 445) eintreten.
- 1029 Bei Geburts- und Frühinvaliden, die keine zureichenden beruflichen Kenntnisse erwerben konnten (Rz 3035 ff.), tritt der Versicherungsfall immer im Zeitpunkt ein, in dem die versicherte Person das 18. Altersjahr vollendet hat. Dies gilt auch, wenn über das 18. Altersjahr hinaus Eingliederungsmassnahmen der IV mit Taggeldzahlungen durchgeführt werden. In diesen Fällen erfolgt die Auszahlung der Rente wegen der

ausgerichteten Taggeldzahlungen hingegen erst nach deren Abschluss (Rz 9001 ff.).

- 1030 Bei Versicherten mit Wohnsitz im Ausland entsteht der Rentenanspruch erst, wenn diese während eines Jahres ohne wesentliche Unterbrechung durchschnittlich zu 50 Prozent arbeitsunfähig gewesen sind und der Invaliditätsgrad nach Ablauf der Wartezeit mindestens 50 Prozent beträgt oder wenn sie mindestens zu 50 Prozent bleibend erwerbsunfähig geworden sind (Art. 28 Abs. 1^{ter} i.V.m. Art. 29 Abs. 1 Bst. b IVG; AHI-Praxis 1996 S. 177).
- 1031 Der Eintritt des Versicherungsfalls ist in der Regel mit der Entstehung des Rentenanspruchs identisch. Die Entstehung des Rentenanspruchs kann jedoch abweichen, so z.B. bei verspäteter Anmeldung (Rz 2034 ff.) oder wenn nach dem Eintritt des Versicherungsfalls ein Taggeld ausgerichtet wird (Rz 1029 für Geburts- und Frühinvaliden; Rz 9001 ff.).
- 1032 Bei *Eingliederungsmassnahmen* ist die betroffene Person seit dem Zeitpunkt als invalid zu betrachten, in welchem zum ersten Male offensichtlich wird, dass der Gesundheitsschaden nach den gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen die Gewährung einer Leistung rechtfertigt.
- 1033 Bei Versicherten vor dem vollendeten 20. Altersjahr, die an einem *Geburtsgebrechen* leiden, ist der Zeitpunkt des Invaliditätseintritts dann anzunehmen, wenn das festgestellte Gebrechen eine medizinische Behandlung oder eine ständige Kontrolle erstmals notwendig macht (ZAK 1967 S. 47).
- 1034 Die IV-Stelle legt den Zeitpunkt des Versicherungsfalls besonders sorgfältig fest. Sie misst dieser Abklärung grosses Gewicht zu, da der Eintritt des Versicherungsfalls massgebend ist für die Erfüllung der versicherungsmässigen Voraussetzungen, den Leistungsbeginn im allgemeinen, die Bestimmung der Rentenberechtigung und die Rentenberechnung (s. RWL).

2. Eintritt der Invalidität bei sich in Abständen folgenden Leistungen gleicher Art

- 1035 Bei sich folgenden Massnahmen gleicher Art, die in engem Zusammenhang miteinander stehen, ist für den Eintritt der Invalidität auf die erste Massnahme abzustellen. Sind demnach bei der erstmaligen Notwendigkeit medizinischer Massnahmen oder der erstmaligen Abgabe eines bestimmten Hilfsmittels die versicherungsmässigen Voraussetzungen nicht erfüllt, können auch mit dem entsprechenden Leiden im Zusammenhang stehende Massnahmen, die später notwendig werden, nicht gewährt werden. Wird z.B. bei einer versicherten Person ein chirurgischer Eingriff vorgenommen, bevor sie versichert war, kann eine spätere Korrekturoperation, die durch die erste bedingt ist, nicht zu Lasten der IV gehen, selbst wenn im Moment, in welchem die zweite Operation angezeigt ist, die versicherungsmässigen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 1036 Hingegen ist bezüglich Eingliederungsmassnahmen bei einem neuen Leiden, das mit dem früheren in keinem sachlichen Zusammenhang steht, oder bei der Abgabe eines anders gearteten Hilfsmittels in einer späteren Phase der Eingliederung (z.B. Abgabe eines Gerätes am Arbeitsplatz an prothetisch versorgte Versicherte) ein neuer Versicherungsfall anzunehmen, auf dessen Eintritt die versicherungsmässigen Voraussetzungen neu zu überprüfen sind.

Kapitel 3: Versicherungsmässige Voraussetzungen

Artikel 6 IVG

¹ *Anspruch auf Leistungen der IV haben alle bei Eintritt der Invalidität versicherten Schweizer Bürger, Ausländer und Staatenlosen.*

^{1bis} *Staatsvertragliche Bestimmungen, gemäss denen ausländische Staatsangehörige bei Zugehörigkeit zur Sozialversicherung ihres Heimatstaates als in der schweizerischen Invalidenversicherung versichert gelten, finden auf Schweizer Bürger, die der betreffenden Versicherung angehören, sinngemäss Anwendung.*

² *Ausländische Staatsangehörige sind, vorbehältlich Artikel 9 Absatz 3 IVG, nur anspruchsberechtigt, solange sie ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben und sofern sie bei Eintritt der Invalidität während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet oder sich ununterbrochen während zehn Jahren in der Schweiz aufgehalten haben. Für im Ausland wohnhafte Angehörige dieser Personen werden keine Leistungen gewährt.*

- 1037 Im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls müssen die versicherungsmässigen Voraussetzungen erfüllt sein, damit Leistungen der IV ausgerichtet werden können.
- 1038 Die versicherungsmässigen Voraussetzungen beinhalten 3 Kriterien:
- Versicherteneigenschaft (Versicherungsklausel; Art. 1 und 2 AHVG);
 - Mindestbeitragsdauer (Art. 29 AHVG);
 - Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz (Rz 4101 ff. RWL).
- 1039 Für bestimmte ausländische Staatsangehörige können aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen und für Flüchtlinge gemäss Bundesbeschluss über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen günstigere versicherungsmässige Voraussetzungen bestehen, die bei Eintritt der Invalidität erfüllt sein müssen (vgl. Wegleitung über die Stellung der Ausländer und Staatenlosen in der AHV und IV).
- 1040 Für ausländische Staatsangehörige vor dem vollendeten 20. Altersjahr gelten erleichterte versicherungsmässige Voraussetzungen (Art. 9 Abs. 3 IVG i.V.m. Art. 39 Abs. 3 IVG).
- 1041 Die IV-Stelle überprüft, nötigenfalls unter Mithilfe der zuständigen Ausgleichskasse, das Vorhandensein der versicherungsmässigen Anspruchsvoraussetzungen (Art. 57 Abs. 1 Bst. a, Art. 60 Abs. 1 Bst. a IVG). Art und Ergebnis der Prüfungen hält sie in den Akten fest (vgl. Rz 2015 ff. KSVI).

Kapitel 4: Eingliederung vor Rente

1. Grundsatz

- 1042 In der Invalidenversicherung gilt der Grundsatz "Eingliederung vor Rente". Demnach gehen die Eingliederungsmassnahmen den Renten grundsätzlich vor. Ein Rentenanspruch besteht somit in der Regel so lange nicht, als von Eingliederungsmassnahmen eine rentenbeeinflussende Änderung erwartet werden kann (ZAK 1984 S. 345, 1982 S. 493, 1981 S. 134, 1970 S. 166 und 414, 1969 S. 457).

2. Vorgehen

- 1043 Vor der Gewährung einer Rente zieht die IV-Stelle unbekümmert darum, ob die versicherte Person es verlangt, alle gesetzlich möglichen Eingliederungsmassnahmen in Betracht, die notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit wiederherzustellen, zu verbessern, zu erhalten oder ihre Verwertung zu fördern (Art. 8 Abs. 1 IVG; ZAK 1962 S. 139). Die versicherte Person kann darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie sich bei finanziellen Engpässen an die Sozialhilfe oder an die Pro Infirmis wenden kann.

Beispiel:

Ein intelligenter, 35-jähriger Schwerarbeiter kann infolge eines Rückenleidens grösstenteils ganztätig noch leichte Hilfsarbeiten ausführen. Da seine Verdienstchancen somit wesentlich gesunken und zeitweilig gesundheitsbedingte Arbeitsausfälle möglich sind, gilt er nur noch zur Hälfte als erwerbsfähig. Ohne berufliche Massnahmen hätte er somit Anspruch auf eine halbe Rente. Die IV-Stelle prüft vorerst, ob durch Umschulung auf qualifizierte, leichte Arbeit das mutmassliche künftige Einkommen auf ein rentenbeeinflussendes Niveau gesteigert, d.h. die Erwerbsfähigkeit verbessert oder ganz wiederhergestellt werden kann.

- 1044 Für die Beurteilung der Eingliederungsfähigkeit sind die Meinung der Ärztin/des Arztes und die übrigen Abklärungen massgebend. Die Abklärungen müssen aufzeigen, welche

beruflichen Tätigkeiten die betroffene Person in Berücksichtigung ihres Gesundheitszustandes noch ausüben könnte und ob solche Arbeitsmöglichkeiten auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt grundsätzlich vorhanden wären (Rz 3048 ff.). Zu diesem Zweck kann die IV-Stelle Berichte und Auskünfte verlangen, Gutachten einholen (z.B. BEFAS, MEDAS) und Abklärungen an Ort und Stelle durchführen (Art. 69 Abs. 2 IVV). Wird eine Eingliederung nicht für möglich gehalten, müssen dafür konkrete und objektive Hinweise vorliegen. Die IV-Stelle darf sich nicht bloss auf die subjektiven Angaben der versicherten Person stützen (ZAK 1981 S. 47).

Kapitel 5: Schadenminderungspflicht sowie Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

- 1045 Im Sinne der *Schadenminderungspflicht* (Selbsteingliederungspflicht) hat die versicherte Person aus eigenem Antrieb das ihr Zumutbare zur Verbesserung der Erwerbsfähigkeit bzw. der spezifischen Arbeitsfähigkeit (z.B. Tätigkeit im Haushalt, Rz 3098) vorzukehren (Art. 31 IVG für den Rentenbereich).
- Insbesondere ist sie gehalten,
- jede Möglichkeit wahrzunehmen, um eine ihrer Invalidität angepasste zumutbare Erwerbstätigkeit zu finden, anzunehmen oder behalten zu können;
 - in ihrer Erwerbstätigkeit oder in ihrem Aufgabenbereich mögliche und zumutbare Umstellungen vorzunehmen, damit die verbliebene Arbeitsfähigkeit bestmöglich ausgenutzt wird (beispielsweise bei einem Gewerbetreibenden, der anstelle der früher im Vordergrund stehenden handwerklichen Arbeit vermehrt administrative Arbeiten übernimmt);
 - sich einer zumutbaren medizinischen Heilbehandlung zu unterziehen, sofern diese geeignet ist, die Erwerbsfähigkeit so zu verbessern, dass die Rente herabgesetzt oder aufgehoben werden kann (z.B. zur Beseitigung von Gesundheitsschädigungen infolge Alkohol- und Nikotinabusus oder Fettleibigkeit; ZAK 1984 S. 345). Nicht von Bedeutung ist, ob die IV die Kosten der medizinischen Massnahmen übernimmt;

- unter Umständen ihren Wohnsitz zu wechseln, wenn sich an einem anderen Ort geeignete Erwerbsmöglichkeiten bieten (ZAK 1983 S. 256, 1970 S. 343).

- 1046 Die versicherte Person ist *zur Auskunftserteilung und Mitwirkung* verpflichtet, d.h. sie hat sich allen angeordneten zumutbaren Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen zu unterziehen und aktiv zum Erfolg der Eingliederung beizutragen. Sie muss sich beispielsweise für die erforderlichen medizinischen Untersuchungen bereithalten (ZAK 1967 S. 281); die im Ausland wohnhafte versicherte Person hat sich nötigenfalls in der Schweiz den für die Beurteilung des Rentenanspruchs unerlässlichen Abklärungsmassnahmen zu unterziehen (ZAK 1978 S. 255).

- 1047 Bei Abklärungen können grundsätzlich nur invaliditätsbedingte Kosten (z.B. für die Dolmetscherfunktion bei einem Hörgeschädigten) sowie solche für Abklärungsmassnahmen, die von der IV-Stelle angeordnet wurden (Art. 69 Abs. 2 IVV), übernommen werden. Beherrscht die versicherte Person die Amtssprache des Kantons nicht, hat sie für die Abklärung auf der IV-Stelle im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht selber (auf eigene Kosten) dafür zu sorgen, dass eine Person, die ihrer Muttersprache kundig ist (z.B. Familienangehörige, Vertreter/innen der Botschaft oder des Konsulats), anwesend ist. Staatsvertragliche Regelungen betreffend die Entgegennahme von Schriftstücken in der Amtssprache der anderen Vertragspartei bleiben vorbehalten.

- 1048 Die angeordneten Massnahmen und die eigenen Vorkehren müssen der versicherten Person zumutbar sein.

- 1049 Für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Massnahmen sind die gesamten objektiven und subjektiven Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen (vgl. auch Rz 3045 ff.). Bei medizinischen Massnahmen ist kein strenger Massstab anzulegen (ZAK 1985 S. 325 und 327). Insbesondere sind nur medizinische Massnahmen zumutbar, die ein vernachlässigbares Risiko ("Routineoperation", kein erhöhtes Narkoserisiko etc.) beinhalten. Im Falle einer medizinischen Heilbehandlung, die nicht von der IV übernommen wird, sind auch die wirtschaft-

lichen Verhältnisse der versicherten Person zu berücksichtigen. Eine solche Massnahme kann wegen des damit verbundenen Erwerbsausfalls oder untragbarer Kosten unzumutbar sein.

- 1050 Massnahmen, die eine Gefahr für Leben und Gesundheit darstellen, sind nicht zumutbar (Art. 31 Abs. 2 IVG; ZAK 1985 S. 325 und 327).
- 1051 Betreffend Sanktion bei Verletzung der Schadenminderungspflicht oder der Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht sind Rz 7017 ff. anwendbar.

Kapitel 6: Verfahren zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen

1. Allgemeines

- 1052 Für das Verfahren zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen sind die Vorschriften des KS über das Verfahren in der Invalidenversicherung (KSVI) massgebend.
- 1053 In der IV gibt es keinen Grundsatz, wonach im Zweifelsfalle zugunsten der versicherten Person zu entscheiden sei. Ein Anspruch auf Leistungen besteht nur, wenn die Voraussetzungen dafür mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erfüllt sind (RKUV 1993 S. 156).

2. Medizinische Abklärungen

- 1054 Die IV-Stelle holt für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen einen Arztbericht bei der behandelnden Ärztin/beim behandelnden Arzt der versicherten Person ein. Der Bericht äussert sich nur zu Fragen medizinischer Natur. Insbesondere soll darin das von der versicherten Person geklagte Beschwerdebild objektiviert werden. In der Regel ist der Fall dem stellenärztlichen Dienst zu unterbreiten.

1055 In Fällen, in denen der Arztbericht kein ausreichend klares Bild über den Gesundheitsschaden und seine Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit gibt, so dass die zuverlässige Beurteilung des Leistungsanspruchs nicht möglich ist, veranlasst die IV-Stelle eine erweiterte medizinische Abklärung. Diese kann in der Regel durch eine Spezialärztin/einen Spezialarzt oder eine Spitalabteilung erfolgen. Wenn eine polydisziplinäre Abklärung notwendig ist, beauftragt die IV-Stelle eine medizinische Abklärungsstelle der IV (MEDAS). Eine erweiterte Abklärung ist den Versicherten in der Regel zumutbar und ist nicht unverhältnismässig, wenn ausreichende Unterlagen über den Gesundheitszustand, die Arbeitsfähigkeit und Eingliederungsmöglichkeiten fehlen (ZAK 1980 S. 346). Wurde bereits eine solche durchgeführt und erachtet die IV-Stelle auch danach noch weitere medizinische Abklärungen als notwendig, so ist der Fall – ausser wenn diese Abklärungen durch die MEDAS selbst empfohlen werden – mit den Akten und einem Antrag dem BSV zur Stellungnahme zu unterbreiten.

3. Abklärung an Ort und Stelle

- 1056 Die IV-Stelle führt insbesondere bei Selbständigerwerbenden, bei im Haushalt tätigen Versicherten sowie bei der Prüfung des Anspruchs auf Hilflosenentschädigungen, Pflegebeiträge und Entschädigungen für Hauspflege Abklärungen an Ort und Stelle durch (bei der versicherten Person zu Hause, im Heim, am Arbeitsort etc.). Sie kann darauf verzichten, wenn ihr die persönlichen Verhältnisse der versicherten Person bereits genügend bekannt und aktenmässig belegt sind. Die IV-Stelle verwendet für die Abklärungen die Formulare 318.547.01, 318.547.02 und 318.547.03 oder entsprechende eigene Formulare (s. Anhang I).
- 1057 Bei der Beurteilung der Invalidität infolge psychisch bedingter Einschränkung ist speziell zu prüfen, ob die Ergebnisse der Abklärung an Ort und Stelle mit den ärztlichen Angaben hinsichtlich der zumutbaren Arbeitsfähigkeit übereinstimmen. Weichen die Abklärungsergebnisse deutlich von der ärztli-

chen Schätzung ab, ist eine besondere Begründung dafür erforderlich.

- 1058 Im Abklärungsbericht macht die Abklärungsperson genaue Angaben über die Verhältnisse der versicherten Person. Sie würdigt die Aussagen der versicherten Person kritisch.
- 1059 Die IV-Stelle kann – bei mangelnden Fachkenntnissen – geeignete Spezialstellen mit der Abklärung beauftragen. Personen bzw. Behörden oder Institutionen, welche die Interessen der versicherten Person vertreten oder diese betreuen und beraten, dürfen jedoch nicht mit solchen Abklärungen beauftragt werden. Sie können dagegen ersucht werden, ihre Sicht der Sachlage vor dem Entscheid der IV-Stelle schriftlich zu formulieren.

Teil 2: IV-Rente

Kapitel 1: Beginn und Ende des Rentenanspruchs

1. Dauerinvalidität und langdauernde Krankheit

1.1 Allgemeines

Artikel 29 IVG

¹ *Der Rentenanspruch nach Artikel 28 entsteht frühestens in dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Person:*

- a. mindestens zu 40 Prozent bleibend erwerbsunfähig geworden ist oder*
- b. während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 Prozent arbeitsunfähig war.*

- 2001 Die IV deckt nur das Risiko der dauernden (voraussichtlich bleibenden oder längere Zeit dauernden) Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit. Dadurch grenzt sie sich von der Leistungspflicht der obligatorischen Krankenversicherung ab (ZAK 1985 S. 473).

1.2 Dauerinvalidität

(Variante a; Art. 29 Abs. 1 Bst. a IVG)

1.2.1 Allgemeines

- 2002 Der Rentenanspruch kann aufgrund einer Dauerinvalidität entstehen, wenn die versicherte Person eine voraussichtlich bleibende Erwerbsunfähigkeit aufweist. Die Voraussetzungen dafür sind nur in Ausnahmefällen erfüllt, am weit häufigsten entsteht der Rentenanspruch aufgrund einer langdauernden Krankheit (Rz 2012 ff.).
- 2003 *Bleibende Erwerbsunfähigkeit* ist anzunehmen, wenn ein weitgehend stabilisierter und im wesentlichen irreversibler Gesundheitsschaden vorliegt, der auch bei Berücksichtigung allfällig notwendiger Eingliederungsmassnahmen die Erwerbsfähigkeit der versicherten Person voraussichtlich dauernd in rentenbegründendem Ausmass beeinträchtigen wird (ZAK 1979 S. 358, 1977 S. 118, 1970 S. 126).
- 2004 – *Stabilität* weist ein Gesundheitsschaden dann auf, wenn der ursächliche pathologische Vorgang (Krankheit, traumatisches Leiden) seinen akuten Charakter verloren hat oder wenn sich voraussehen lässt, dass sich der Gesundheitszustand aller Wahrscheinlichkeit nach künftig weder verbessern noch verschlechtern wird (Art. 29 IVV; ZAK 1985 S. 473, 1968 S. 478).
- Bei Krankheiten oder Unfällen, die erfahrungsgemäss zu schweren stabilen Defekten führen (z.B. Querschnittsverletzungen des Rückenmarks) gilt der Zustand als stabilisiert, wenn die Phase des labilen pathologischen Geschehens gesamthaft gesehen abgeschlossen ist (ZAK 1989 S. 263, 1971 S. 170).
 - Die notwendige Stabilität fehlt bei allen Krankheiten, die sich noch im Entwicklungsstadium befinden, so dass Folgeerscheinungen oder Änderungen im Gesundheitszustand noch wahrscheinlich sind (z.B. Krebs: ZAK 1985 S. 473, 1971 S. 386, 1965 S. 461, 1963 S. 88; Polyneuritis, Tuberkulose, Herzinfarkt: ZAK 1972 S. 300 und 598).

- Im Falle der Amputation ist der Gesundheitszustand aus medizinischer Sicht nach Abschluss der postoperativen Behandlung – und nicht (erst) nach der Versorgung mit einer Prothese – als stabil zu betrachten (ZAK 1989 S. 263, 1971 S. 170; vgl. auch Rz 2006).
- 2005 – *Irreversibilität* (Unabänderlichkeit) eines Gesundheitsschadens liegt dann vor, wenn die Krankheit oder der Unfall bleibende Folgeerscheinungen verursacht hat, welche nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft durch medizinische Behandlung nicht mehr gemildert oder geheilt werden können (z.B. Lähmungserscheinungen infolge Poliomyelitis; Verlust eines Gliedes infolge Unfalls oder Amputation).
- 2006 Ob eine bleibende Erwerbsunfähigkeit vorliegt, darf nur prognostisch und nicht aufgrund rückblickender Feststellungen beurteilt werden (ZAK 1985 S. 473; Amputation ZAK 1971 S. 170).
- 2007 Sobald Dauerinvalidität anzunehmen ist, tritt der Versicherungsfall in diesem Augenblick – und nicht etwa rückwirkend auf den Zeitpunkt des erstmaligen Auftretens des Gesundheitsschadens – ein (ZAK 1964 S. 429 und 430). Wenn in diesem Zeitpunkt die versicherungsmässigen Voraussetzungen erfüllt sind, besteht Anspruch auf eine IV-Rente.

1.2.2 Sonderfälle

- 2008 Bei bestimmten Geisteskrankheiten, die schubweise verlaufen (z.B. schubweise verlaufende Schizophrenie), liegt Dauerinvalidität vor, wenn nach dem bisherigen Verlauf geschlossen werden muss, die durch die Schübe bewirkte Erwerbsunfähigkeit werde sich aller Wahrscheinlichkeit nach im Durchschnitt nicht mehr merklich ändern und während der ganzen verbleibenden Aktivitätsperiode andauern.
- 2009 Falls diese Bedingungen erfüllt sind, bewirken vorübergehende Verbesserungen des Gesundheitszustandes keine Änderung des Anspruchs.

- 2010 Die bleibende Erwerbsunfähigkeit ist in jenem Zeitpunkt anzunehmen, in dem feststeht, dass die Krankheit Ursache einer durchschnittlichen Erwerbsunfähigkeit vom erforderlichen Ausmass ist.
- 2011 Die Sonderregelung gilt nicht für Krankheiten, die sich schubweise verschlimmern (z.B. Multiple Sklerose).

1.3 Langdauernde Krankheit

(Variante b; Art. 29 Abs. 1 Bst. b IVG)

1.3.1 Allgemeines

- 2012 In der Regel kann die versicherte Person eine Rente beanspruchen, wenn sie während längerer Zeit erwerbsunfähig ist, d.h. wenn sie ohne wesentlichen Unterbruch während eines Jahres durchschnittlich mindestens zu 40 Prozent arbeitsunfähig war (Wartezeit) und weiterhin mindestens zu 40 Prozent erwerbsunfähig ist (ZAK 1980 S. 282; für Versicherte mit Wohnsitz im Ausland vgl. Rz 1030).

1.3.2 Arbeitsunfähigkeit

- 2013 Die Arbeitsunfähigkeit ist die durch den Gesundheitsschaden bedingte qualitative und/oder quantitative Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen (Rz 1020 und 3047; ZAK 1973 S. 47). Sie wird von der IV-Stelle – gestützt auf die ärztlichen Stellungnahmen – festgestellt (Rz 1054 f.).
- 2014 Bei der Bestimmung der durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeit während der Wartezeit ist unerheblich, auf welche gesundheitlich bedingten Ursachen die Arbeitsunfähigkeit zurückzuführen ist. Die Ursachen können verschiedener Natur sein und hintereinander oder kumulativ auftreten.

1.3.3 Wartezeit

- 2015 Die Wartezeit, während welcher die durchschnittliche Arbeitsunfähigkeit mindestens 40 Prozent betragen muss, beträgt ein Jahr.
- 2016 Die Wartezeit gilt als eröffnet, wenn aufgrund der Verhältnisse im Einzelfall eine deutliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit vorliegt, wobei eine Arbeitsunfähigkeit von 20 Prozent in der Regel bereits bedeutend ist (AHI-Praxis 1998 S. 124).
- 2017 Die Wartezeit kann auch beginnen, wenn eine versicherte Person, die ihre frühere Tätigkeit gesundheitlich bedingt gewechselt hat, in ihrer neuen Tätigkeit – obwohl sie ihr vollzeitlich nachgeht – ein wesentlich niedrigeres Erwerbseinkommen erzielt (ZAK 1979 S. 275).

Beispiel:

Ein Maschineningenieur muss Ende März 1997 seine Stelle aus gesundheitlichen Gründen aufgeben. Er nimmt neu eine Vertretertätigkeit auf. Diese kann er zwar zeitlich uneingeschränkt ausüben, doch erzielt er dabei bloss noch die Hälfte seines möglichen Einkommens als Ingenieur. Laut Arztbericht ist der Versicherte in seinem bisherigen Beruf als Maschineningenieur seit dem 01.04.1997 zu 80 Prozent arbeitsunfähig. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Wartezeit zu laufen.

- 2018 Die Wartezeit kann auch in einem Zeitpunkt eröffnet werden, in dem die versicherte Person Arbeitslosenentschädigung erhält; dies ist z.B. der Fall, wenn sie im Sinne der ALV vermittlungsfähig ist, in ihrer Arbeitsfähigkeit jedoch bereits deutlich beeinträchtigt ist (ZAK 1984 S. 230, 1979 S. 358).
- 2019 Die Wartezeit läuft auch während des von einer Behörde angeordneten Freiheitsentzugs (Rz 5045; ZAK 1989 S. 258, 1977 S. 116).
- 2020 Ein *wesentlicher Unterbruch der Wartezeit* liegt vor, wenn die versicherte Person an mindestens 30 aufeinanderfolgenden

Tagen voll arbeitsfähig war (Art. 29^{ter} IVV). Der Unterbruch bewirkt, dass die einjährige Wartezeit bei erneuter Arbeitsunfähigkeit wieder von vorne zu laufen beginnt.

- 2021 Die Arbeitsaufnahme ist unbeachtlich, sofern sie im Sinne einer Arbeitstherapie bloss Heilung bezweckt und keine wirtschaftlich verwertbare Arbeitsfähigkeit besteht (ZAK 1969 S. 612) oder soweit sie gemäss ärztlichen Feststellungen die Kräfte der versicherten Person offensichtlich überfordert (ZAK 1964 S. 179, 1963 S. 243).
- 2022 Für die Wartezeit während einer Eingliederungsmassnahme siehe Rz 9005.

1.3.4 Berechnung der durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeit und der Wartezeit

- 2023 Die Berechnung der durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeit und der Wartezeit kann nach Monaten – genauer aber nach Tagen – vorgenommen werden (Grundlage 12 Monate/365 Tage).
- 2024 Die Formel dafür lautet:
(a Monate/Tage à x% Arbeitsunfähigkeit) + (b Monate/Tage à y% Arbeitsunfähigkeit) + (c Monate/Tage à z% Arbeitsunfähigkeit) + ... = 12 Monate/365 Tage à mindestens 40 Prozent Arbeitsunfähigkeit
Zwei Beispiele und deren zahlenmässige Berechnung befinden sich in Anhang II.
- 2025 Auch bei im Haushalt tätigen Personen wird zur Wartezeitberechnung allein auf die vom Arzt festgestellte Arbeitsunfähigkeit abgestellt und nicht etwa auf die anlässlich der Haushaltabklärung festgestellten Einschränkungen im Tätigkeitsbereich.

1.3.5 Fortdauernde Erwerbsunfähigkeit nach Ablauf der Wartezeit

- 2026 Neben der Voraussetzung der durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeit von 40 Prozent während des Wartejahres muss – damit ein Rentenanspruch entsteht – die versicherte Person weiterhin mindestens zu 40 Prozent erwerbsunfähig sein (AHI-Praxis 1996 S. 177).
- 2027 Wie lange diese Erwerbsunfähigkeit dauert, ist nicht entscheidend. Auch eine verbleibende Erwerbsunfähigkeit von nur kurzer Zeit vermag einen Rentenanspruch auszulösen (ZAK 1963 S. 141).
- 2028 Die Bestimmung der verbleibenden Erwerbsunfähigkeit erfolgt nach den Bemessungsmethoden gemäss Rz 3001 ff.

1.4 Der Übergang von einer langdauernden Krankheit zur Dauerinvalidität

- 2029 Im Allgemeinen ist der Gesundheitsschaden einer versicherten Person als langdauernde Krankheit (Art. 29 Abs. 1 Bst. b IVG; Variante b) zu behandeln. Stabilisiert sich jedoch der Gesundheitszustand in einem bestimmten Zeitpunkt, wobei eine Erwerbsunfähigkeit von mindestens 40 Prozent zurückbleibt, so ist abzuklären, ob unter dem Gesichtspunkt der Dauerinvalidität Anspruch auf eine Rente besteht.
- 2030 In solchen Fällen kann gemäss Variante a der Rentenanspruch vor Ablauf der einjährigen Wartezeit entstehen (ZAK 1966 S. 621); die Rente kann jedoch erst vom Zeitpunkt der Stabilisierung und nicht rückwirkend vom Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit an ausgerichtet werden (ZAK 1964 S. 429; 1964 S. 430).

1.5 Versicherte mit Wohnsitz im Ausland

- 2031 Bei Versicherten mit Wohnsitz im Ausland entsteht der Rentenanspruch erst, wenn sie während eines Jahres ohne we-

sentliche Unterbrechung durchschnittlich zu 50 Prozent arbeitsunfähig gewesen sind und der Invaliditätsgrad nach Ablauf der Wartezeit mindestens 50 Prozent beträgt (langdauernde Krankheit) oder wenn sie mindestens zu 50 Prozent bleibend erwerbsunfähig geworden sind (Dauerinvalidität; AHI-Praxis 1996 S. 177).

2. Beginn des Rentenanspruchs

Artikel 29 Absatz 2, erster Satz IVG

Die Rente wird vom Beginn des Monats an ausgerichtet, in dem der Anspruch entsteht, jedoch frühestens von jenem Monat an, der auf die Vollendung des 18. Altersjahres folgt.

- 2032 Grundsätzlich entsteht der Rentenanspruch bei Eintritt des Versicherungsfalls (Rz 1026 ff.). Bei einer langdauernden Krankheit tritt der Versicherungsfall ein Tag nach Ablauf der einjährigen Wartezeit ein (ZAK 1984 S. 445, 1977 S. 430; vgl. Rz 2015 ff.). Bei einer Dauerinvalidität tritt der Versicherungsfall ein, sobald eine voraussichtlich bleibende Erwerbsunfähigkeit anzunehmen ist (vgl. Rz 2002 ff.).
- 2033 Wenn jedoch eine versicherte Person eingliederungsfähig ist, Eingliederungsmassnahmen durchgeführt werden (Rz 1029 für Geburts- und Frühinvaliden; Rz 9001 ff.) oder wenn die versicherte Person sich verspätet anmeldet (Rz 2034 ff.), wird die Rente erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgerichtet.

3. Anmeldung und Nachzahlung

Artikel 48 IVG

¹ *Der Anspruch auf Nachzahlung erlischt mit dem Ablauf von fünf Jahren seit Ende des Monats, für welche die Leistung geschuldet war.*

² *Meldet sich jedoch eine versicherte Person mehr als zwölf Monate nach Entstehen des Anspruchs an, so werden die Leistungen lediglich für die zwölf der Anmeldung vorangehenden Monate ausgerichtet. Weitergehende Nachzahlungen*

werden erbracht, wenn die versicherte Person den anspruchsbegründenden Sachverhalt nicht kennen konnte und die Anmeldung innert zwölf Monaten seit Kenntnisnahme vornimmt.

2034 Meldet sich eine versicherte Person nach Ablauf von 12 Monaten seit Entstehen des Leistungsanspruchs bei der IV-Stelle, liegt eine *verspätete Anmeldung* vor.

2035 Erfolgt eine Anmeldung verspätet, so kann die Leistung nur für die 12 der Anmeldung vorangehenden Monate rückwirkend ausgerichtet werden.

Beispiel:

Ein Versicherter, der seit dem 15.08.1996 arbeitsunfähig ist, hat ab 15.08.1997 Anspruch auf eine Rente wegen langdauernder Krankheit mit Beginn der Auszahlung ab 01.08.1997 (Art. 29 Abs. 2 IVG). Er kann sich noch bis zum 31.08.1998 anmelden, um von Anfang an (d.h. ab 01.08.1997) eine Rente zu erhalten. Erfolgt die Anmeldung erst im Laufe des Septembers 1998, so kann die Rente erst ab 01.09.1997 ausgerichtet werden.

2036 Konnte die versicherte Person jedoch den anspruchsbegründenden Sachverhalt nicht kennen oder war sie aus wichtigen Gründen objektiv verhindert, sich rechtzeitig anzumelden (z.B. bei Vorliegen eines schweren psychischen Leidens) so wird ihr die Leistung rückwirkend zugesprochen, sofern sie die Anmeldung innert 12 Monaten seit Kenntnisnahme des Sachverhalts oder seit Wegfall des Hindernisses einreicht (ZAK 1988 S. 566, 1984 S. 404 f. Erw. 1, 1975 S. 128). Dies gilt selbst dann, wenn gewisse andere, nach Artikel 66 IVV legitimierte Personen die rechtzeitige Anmeldung unterlassen haben, obwohl sie dazu in der Lage gewesen wären (ZAK 1983 S. 399, 1977 S. 48). In diesen Fällen erhält die versicherte Person ab dem Zeitpunkt Leistungen, in welchem objektiv betrachtet sämtliche Voraussetzungen für den Rentenanspruch erfüllt waren. Die Nachzahlung kann jedoch vom Monat der Anmeldung an maximal fünf Jahre zurück erfolgen (Rz 10123 RWL).

2037 Keine verspätete Anmeldung liegt vor, wenn die Verwaltung anlässlich einer ersten Anmeldung einen hinreichend geltend gemachten Leistungsanspruch übersehen und diesbezüglich keine Verfügung getroffen hat. Meldet sich die versicherte Person zu einem späteren Zeitpunkt erneut an, so unterliegt die spätere Nachzahlung von Leistungen einer absoluten Verwirkungsfrist von 5 Jahren, rückwärts gerechnet ab dem Zeitpunkt der Neuansmeldung (AHI-Praxis 1997 S. 182).

Beispiel:

Ein Versicherter gelangte im Mai 1991 mit dem Gesuch um Hilfsmittel an die IV, die ihm gewährt wurden. Obwohl aus den Akten ersichtlich war, dass ihm auch eine Rente zustehen könnte, prüfte die IV-Stelle diese Frage nicht. Im Mai 1997 stellte er ein neues Gesuch, in dem er ausdrücklich eine Rente verlangt. Es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Rente schon 1986 erfüllt waren. Die Rente kann ihm deshalb ab Mai 1992 gewährt werden (5 Jahre rückwärts gerechnet seit der Neuansmeldung).

Hätte der Versicherte das Rentenbegehren im Oktober 1994 gestellt, hätte ihm die Rente ab Mai 1990 zugestanden. (Grundsätzlich gilt die Verwirkungsfrist von 5 Jahren [Oktober 1989]. Die erste Anmeldung vom Mai 1991 war jedoch verspätet [der Rentenanspruch bestand seit 1986], so dass gemäss Art. 48 Abs. 2 IVG die Rente ab der 1. Anmeldung lediglich 12 Monate zurück ausgerichtet werden kann.)

2038 Anders verhält es sich, wenn der Leistungsanspruch anlässlich der ersten Anmeldung geprüft und zu Recht abgewiesen wurde. Tritt die IV-Stelle auf die Neuansmeldung ein, so stellt sich wie bei einer ersten Anmeldung die Frage der rechtzeitigen Einreichung. Ist die Neuansmeldung verspätet, kann die Rente der versicherten Person höchstens für die zwölf der Neuansmeldung vorangehenden Monate ausgerichtet werden. Obwohl die versicherte Person für die Eintretensfrage (auf die Neuansmeldung) das Vorliegen eines Revisionsgrundes nach Artikel 87 Absatz 4 IVV glaubhaft zu machen hat (vgl. Rz 5004 dritter Strich), sind hinsichtlich des Rentenanspruchs selber die Vorschriften über die Rentenrevision nach Artikel 88a und 88^{bis} IVV nicht anwendbar, weil diese eine laufende Rente voraussetzen (ZAK 1983 S. 401). Wurde hin-

gegen das erste Begehren zu Unrecht abgewiesen, gelten die Vorschriften über die Wiedererwägung (Rz 5031 ff.).

- 2039 Minderjährige Versicherte, die beim Erreichen des 18. Altersjahres von der IV periodische Leistungen beziehen oder andere (z.B. medizinische) Massnahmen erhalten, gelten für den Anspruch auf ein Taggeld, eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung als angemeldet. Die IV-Stelle prüft von Amtes wegen, ob ein solcher Anspruch besteht.

4. Ende des Rentenanspruchs

Artikel 30 Absatz 1 IVG

Der Rentenanspruch erlischt mit der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder mit dem Tod des/der Berechtigten. Vorbehalten bleibt Artikel 41.

- 2040 Der Anspruch auf eine IV-Rente erlischt auch, wenn die IV-Rentnerin/der IV-Rentner die Altersrente vorbezieht (Art. 40 AHVG).
- 2041 Die Frage des Aufschubs der Altersrente stellt sich nicht. Eine Altersrente, die eine Invalidenrente ablöst, kann nicht aufgeschoben werden (Art. 55^{bis} Bst. b AHVV).

Kapitel 2: Bemessung des Invaliditätsgrades

1. Bemessungsmethoden

1.1 Allgemeines

- 3001 Die IV kennt vier verschiedene Bemessungsmethoden:
- *allgemeine Methode des Einkommensvergleichs*
Sie kommt grundsätzlich bei allen Erwerbstätigen zur Anwendung und bei Versicherten, denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zugemutet werden könnte. Der Invaliditätsgrad wird durch die Gegenüberstellung der zumutba-

ren Erwerbseinkommen ohne und mit Gesundheitsschaden ermittelt (Rz 3009 ff.).

- *spezifische Methode des Betätigungsvergleichs*
Sie betrifft Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, wie im Haushalt tätige Versicherte, Studierende, Ordensangehörige, usw.. Der Invaliditätsgrad wird durch die Gegenüberstellung der ohne und mit Gesundheitsschaden ausgeübten bzw. möglichen Tätigkeiten bemessen (Rz 3087 ff.).
- *gemischte Methode*
Sie betrifft Personen, die neben einer teilzeitlichen Erwerbstätigkeit noch einem anderen Aufgabenbereich (z.B. Haushalt, Studium) nachgehen. Der Invaliditätsgrad wird für die Erwerbstätigkeit anhand des Einkommensvergleichs ermittelt, der Invaliditätsgrad für die Tätigkeit im Haushalt anhand des Betätigungsvergleichs (Rz 3105 ff.).
- *ausserordentliche Methode*
Sie betrifft erwerbstätige Personen, deren Vergleichseinkommen – beispielsweise aufgrund der allgemeinen Wirtschaftslage (z.B. Rezession) – nicht zuverlässig ermittelt werden können. Der Invaliditätsgrad wird nach den erwerblichen Auswirkungen der verminderten Leistungsfähigkeit bestimmt (Rz 3112 ff.).

3002 Grundsätzlich wird der Invaliditätsgrad aufgrund eines Einkommensvergleichs festgestellt. Nur wenn der Invaliditätsgrad nicht nach dieser Methode bestimmt werden kann, ist eine andere Methode zu wählen.

3003 Andere Bemessungsarten, wie z.B. die medizinisch-theoretische Methode (Gliedertabellen) kennt das Gesetz nicht. Sie sind daher nicht zulässig (ZAK 1967 S. 99, 1963 S. 240, 1962 S. 139 und 524).

3004 Es ist – ausser bei eindeutigen Verhältnissen (z.B. bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit) – nicht gestattet, von der ärztlich geschätzten Arbeitsunfähigkeit ohne weiteres auf einen entsprechenden Invaliditätsgrad zu schliessen (ZAK 1962 S. 478). Die IV-Stelle muss immer prüfen, ob und allenfalls in welchem Ausmass die verbliebene Arbeitsfähigkeit bestmöglich verwertbar ist und welches Erwerbseinkommen in einer

zumutbaren Erwerbstätigkeit damit erreicht werden könnte. Ebenso ist bei der spezifischen Methode der konkrete Betätigungsvergleich und nicht die ärztliche Schätzung der Arbeitsunfähigkeit für die Bemessung des Invaliditätsgrades massgebend.

1.2 Bestimmung der Bemessungsmethode

- 3005 Für die Bestimmung der Bemessungsmethode muss im konkreten Fall geprüft werden, welche Tätigkeit die versicherte Person ausüben würde, wenn sie nicht gesundheitlich beeinträchtigt wäre (Erwerbstätigkeit, Teilerwerbstätigkeit, Tätigkeit im Haushalt etc.).
- 3006 Dabei sind sämtliche Gegebenheiten des Einzelfalles wie allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern, das Alter, die beruflichen Fähigkeiten, die Ausbildung sowie die persönlichen Neigungen und Begabungen der versicherten Person nach Massgabe der allgemeinen Lebenserfahrung zu würdigen (BGE 117 V 194). Es ist der im Sozialversicherungsrecht übliche Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erforderlich (BGE 117 V 194; ZAK 1989 S. 116). Besonders zu beachten ist der soziale Wandel der Aufgabenverteilung von Frau und Mann (keine starren Rollenzuweisungen). Bei Unselbständigerwerbenden ist davon auszugehen, dass die versicherte Person die unselbständige Erwerbstätigkeit auch ohne Gesundheitsschaden weiterhin ausgeübt hätte, sofern nicht nachgewiesen oder genügend wahrscheinlich gemacht wird, dass sie sich in der Zwischenzeit selbständig gemacht hätte.
- 3007 Die Bemessungsmethode beurteilt sich nach den Verhältnissen, wie sie sich bis zum Erlass der Verfügung entwickelt haben (ZAK 1989 S. 116 Erw. 2b). Bis zu diesem Zeitpunkt eingetretene wesentliche Änderungen können einen Wechsel der Bemessungsmethode bewirken. Tritt nach Verfügungserlass eine wesentliche Änderung ein, kann dies ein Revisionsgrund darstellen (Rz 5005 ff.).

- 3008 Die IV-Stelle hält die Bemessungsmethode zusammen mit den für die Bestimmung des Invaliditätsgrades massgebenden Berechnungselementen mit einer kurzen Begründung im Dossier fest.

2. Allgemeine Methode des Einkommensvergleichs

Artikel 28 Absatz 2 IVG

Für die Bemessung der Invalidität wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre.

2.1 Anwendungsfälle

Die allgemeine Methode des Einkommensvergleichs findet für folgende Personen Anwendung:

- 3009 – Versicherte, die ihre Erwerbstätigkeit wegen Unfall oder Krankheit unterbrechen oder aufgeben mussten und die ohne Behinderung weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hätten;
- 3010 – Erwerbstätige, die wegen ihrer Behinderung weniger verdienen als Nichtbehinderte (z.B. Geburts- und Frühinvaliden);
- 3011 – Versicherte, die zwar bei Eintritt ihres Gesundheitsschadens keine Erwerbstätigkeit ausübten, jedoch ohne Behinderung eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hätten (z.B. haushaltführende Personen, die ohne Invalidität voraussichtlich eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hätten; Versicherte, die eine begonnene berufliche Ausbildung wegen der Invalidität nicht abschliessen konnten, Rz 3040);

- 3012 – Versicherte, die zwar bei Eintritt ihres Gesundheitsschadens keine Erwerbstätigkeit ausübten, denen aber die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zugemutet werden könnte (z.B. Versicherte in beruflicher Ausbildung, denen eine Erwerbstätigkeit zugemutet werden kann, Rz 3041 ff.). Die Frage kann sich auch bei Privatiers und Pensionierten stellen. Wird sie verneint, so gelten die Rz 3087 f..

2.2 Vergleichselemente

- 3013 Mit der Methode des Einkommensvergleichs wird der Invaliditätsgrad ermittelt durch Gegenüberstellung
- des hypothetischen *Valideneinkommens*, d.h. des mutmasslichen Einkommens, das die behinderte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Rz 3021 ff.)
 - mit dem hypothetischen *Invalideneinkommen*, d.h. dem Einkommen, das eine behinderte Person trotz der Invalidität bei einer zumutbaren Tätigkeit erzielen könnte (Rz 3044 ff.).
- 3014 Als massgebendes Validen- und Invalideneinkommen gelten mutmassliche Erwerbseinkommen, von denen AHV-Beiträge erhoben würden (Art. 25 Abs. 1 IVV; ZAK 1986 S. 412). Andere Einkommensquellen, wie insbesondere Vermögensertrag, Renten und Pensionen, Fürsorgeleistungen, Familien- und Kinderzulagen sowie Ansprüche gegenüber anderen Versicherungen, fallen ausser Betracht (vgl. Rz 3061 ff.).
- 3015 Die Vergleichseinkommen sind aufgrund der gesamten Erwerbstätigkeit (Haupt- und Nebenbeschäftigung; ZAK 1980 S. 590) zu bestimmen.
- 3016 Die IV-Stelle stellt im Allgemeinen nur auf Jahreseinkommen ab, die sich auf den gleichen Zeitraum beziehen, wobei sie die massgebenden Einkommen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Verfügung der IV-Stelle festsetzt. Bei beiden Einkommen ist gegebenenfalls der bis zum Zeitpunkt des Verfügungserlasses eingetretenen

Nominallohnentwicklung Rechnung zu tragen (AHI-Praxis 6/2000).

- 3017 Die beiden Einkommen sind in objektiver Weise zu ermitteln. Überhaupt nicht oder aber bei beiden Vergleichsgrössen gleichmässig zu berücksichtigen sind invaliditätsfremde Gesichtspunkte (Rz 1024 f.; ZAK 1989 S. 456).
- 3018 Bei einer im Ausland wohnenden Person müssen die Einkommen verglichen werden, die auf dem gleichen Arbeitsmarkt mit und ohne Behinderung erzielt werden könnten, weil die unterschiedlichen Lohnniveaus und Lebenshaltungskosten zwischen verschiedenen Ländern keinen objektiven Vergleich zulassen (ZAK 1985 S. 459).
- 3019 In den Grenzbereichen der Ansprüche – bei einem Invaliditätsgrad um 40, 50 bzw. $66 \frac{2}{3}$ Prozent – hat die Ermittlung der beiden Einkommen besonders genau zu geschehen. In Zweifelsfällen sind ergänzende Abklärungen vorzunehmen.
- 3020 Wenn das Einkommen nicht klar ausgewiesen ist, veranlasst die IV-Stelle einen IK-Zusammenruf.

2.3 Valideneinkommen

2.3.1 Begriff

- 3021 Als hypothetisches Valideneinkommen gilt das Einkommen, das die versicherte Person unter Berücksichtigung der gesamten Umstände wahrscheinlich erzielen würde, wenn sie nicht invalid geworden wäre (ZAK 1973 S. 203, 1964 S. 357, 1961 S. 367).
- 3022 Als Anhaltspunkt dafür kann das Einkommen dienen, das eine geistig, psychisch und körperlich gesunde Person gleichen Alters bei gleicher Ausbildung und entsprechenden oder ähnlichen beruflichen Verhältnissen unter denselben örtlichen Verhältnissen verdienen würde (ZAK 1989 S. 456, 1986 S. 412).

- 3023 Zum hypothetischen Valideneinkommen zählt auch ein allfälliges Einkommen aus einer Nebenerwerbstätigkeit, wenn anzunehmen ist, dass diese regelmässig und über längere Zeit ausgeübt würde (ZAK 1980 S. 590).
- 3024 Zu beachten sind folgende Spezialfälle:
- Bei sehr starken und verhältnismässig kurzfristigen Einkommensschwankungen ist für die Festsetzung des Valideneinkommens vom Durchschnittsverdienst während einer längeren Zeitspanne auszugehen (ZAK 1985 S. 464).
 - Bei ganz oder teilweise arbeitslosen Versicherten ist als hypothetisches Valideneinkommen dasjenige Einkommen zu verstehen, das bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage ohne Arbeitslosigkeit wahrscheinlich verdient würde.
 - Ist ein Valideneinkommen auffallend niedrig, ist zu prüfen, ob bereits früher ein invalidisierender Gesundheitsschaden bestanden hat (z.B. wenn bereits früher eine Anmeldung bei der IV eingereicht wurde; wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass neben dem die Anmeldung veranlassenden Gesundheitsschaden eventuell andere, schon vorbestehende Leiden vorhanden sein könnten; wenn die Art des Leidens den Schluss nahelegt, dieses habe sich schon früher erwerbsbeeinträchtigend ausgewirkt; ZAK 1985 S. 632).

Beispiel:

Eine 40-jährige Hilfsarbeiterin ist gemäss Feststellung der SUVA 25 Prozent erwerbsunfähig geworden. Akten betreffend frühere Sonderschulung belegen jedoch eine mittelschwere geistige Behinderung, derentwegen sie keine zureichenden beruflichen Kenntnisse hatte erwerben können. Deshalb ist das hypothetische Valideneinkommen bedeutend höher als das geringe tatsächliche Erwerbseinkommen vor dem Unfall. Statt diesem ist nun das Durchschnittseinkommen gemäss Rz 3039 massgebend, so dass der Invaliditätsgrad nach IVG erheblich höher ausfällt als für die SUVA.

2.3.2 Bemessung des Valideneinkommens

2.3.2.1 Unselbständigerwerbende

- 3025 Bei der Bestimmung des Valideneinkommens ist von demjenigen Lohn auszugehen, der im gleichen oder in einem ähnlichen Unternehmen in entsprechender Stellung erzielt werden könnte.
- 3026 Individuelle Lohnerhöhungen, die mit Rücksicht auf Dienstalter, veränderte Familienverhältnisse und sichere Aufstiegsmöglichkeiten eingetreten wären, sind zu berücksichtigen. Bloss theoretischen Aufstiegsmöglichkeiten kann dagegen nicht Rechnung getragen werden (ZAK 1963 S. 238).
- 3027 Bei den Arbeitgebenden anfallende, nicht AHV-beitragspflichtige Lohnnebenkosten sind nicht zu berücksichtigen (ZAK 1986 S. 412).
- 3028 Die IV-Stelle schickt für die Ermittlung des Valideneinkommens einen Fragebogen an die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber der versicherten Person. Der Fragebogen enthält mindestens die Angaben des Formulars 318.546 (s. Anhang I).

2.3.2.2 Selbständigerwerbende im Allgemeinen

- 3029 Bei der Bestimmung des Valideneinkommens ist zu berücksichtigen, in welcher Weise sich das Unternehmen der versicherten Person voraussichtlich entwickelt hätte, wenn diese nicht invalid geworden wäre (ZAK 1963 S. 462).
- 3030 Es ist namentlich auf die beruflichen und persönlichen Fähigkeiten, die Art der Tätigkeit der versicherten Person sowie die Geschäftslage und den Gang des Unternehmens (ZAK 1961 S. 367) vor Eintritt der Invalidität abzustellen. Das durchschnittliche Einkommen resp. Betriebsergebnis ähnlicher Betriebe kann als Grundlage für die Schätzung des hypothetischen Einkommens dienen (ZAK 1962 S. 139). Hingegen darf ein solches nicht direkt dem hypothetischen Valideneinkommen gleichgesetzt werden (ZAK 1981 S. 44).

- 3031 Das Einkommen, das nicht auf die Tätigkeit der behinderten Person selbst zurückgeht (Zins des investierten Kapitals, Einkommen aus der Mitarbeit von Angehörigen, [Rz 3033] etc.), ist in Abzug zu bringen (ZAK 1962 S. 521).
- 3032 Die IV-Stelle verlangt die Buchhaltungsabschlüsse von mehreren Jahren ein. Sie beachtet insbesondere all jene Konten, bei welchen nach Eintritt des Gesundheitsschadens Abweichungen auffallen (Personalaufwand, Abschreibungen, Brutto- und Nettoertrag und dessen Verhältnis zum Umsatz). Im Übrigen werden die Einkommensverhältnisse gestützt auf die Unterlagen der Steuerbehörden, Beitragsunterlagen (namentlich die Steuermeldungen an die Ausgleichskasse) und nötigenfalls durch eine Abklärung an Ort und Stelle erhoben, bei welcher das Formular 318.547.03 (bei Personen in der Landwirtschaft das Formular 318.547.02, s. Anhang I) verwendet wird. Ein allfälliger Abklärungsbericht hat hinreichend genau über die Betriebsverhältnisse Auskunft zu geben.

2.3.2.3 Selbständigerwerbende in Familienbetrieben

Artikel 25 Absatz 2 IVV

Die beiden massgebenden Erwerbseinkommen eines invaliden Selbständigerwerbenden, der zusammen mit Familiengliedern einen Betrieb bewirtschaftet, sind auf Grund seiner Mitarbeit im Betrieb zu bestimmen.

- 3033 Führt die versicherte Person einen Familienbetrieb, in welchem Angehörige ohne leistungsgerechte Entlohnung mitarbeiten, muss bei der Bestimmung des Valideneinkommens der Einkommensanteil ermittelt werden, welcher der versicherten Person aufgrund ihrer Arbeit im Betrieb vor Eintritt des Gesundheitsschadens angerechnet werden kann. Die IV-Stelle stützt sich dabei auf das Betriebseinkommen.
- 3034 Insbesondere ist auch hier das Verfahren nach Rz 3032 massgebend.

2.3.2.4 Geburts- und Frühinvalide ohne zureichende berufliche Kenntnisse

Artikel 26 Absatz 1 IVV

Konnte die versicherte Person wegen der Invalidität keine zureichenden beruflichen Kenntnisse erwerben, so entspricht das Erwerbseinkommen, das sie als Nichtinvalide erzielen könnte, den folgenden nach Alter abgestuften Prozentsätzen des jährlich aktualisierten Medianwertes gemäss der Lohnstrukturhebung des Bundesamtes für Statistik:

<i>nach Vollendung von ... Altersjahren</i>	<i>vor Vollendung von ... Altersjahren</i>	<i>Prozentsatz</i>
<i>..</i>	<i>21</i>	<i>70</i>
<i>21</i>	<i>25</i>	<i>80</i>
<i>25</i>	<i>30</i>	<i>90</i>
<i>30</i>	<i>..</i>	<i>100</i>

- 3035 Geburts- und Frühinvalide sind Versicherte, die seit ihrer Geburt oder Kindheit einen Gesundheitsschaden aufweisen und deshalb keine zureichenden beruflichen Kenntnisse erwerben konnten (ZAK 1973 S. 579, 1969 S. 260). Darunter fallen all jene Personen, welche infolge ihrer Invalidität überhaupt keine Berufsausbildung absolvieren können. Ebenso gehören dazu Versicherte, welche zwar eine Berufsausbildung beginnen und allenfalls auch abschliessen, zu Beginn der Ausbildung jedoch bereits invalid sind und mit dieser Ausbildung nicht dieselben Verdienstmöglichkeiten realisieren können wie eine nichtbehinderte Person mit derselben Ausbildung (vgl. Beispiel in Rz 3024).
- 3036 Steht dagegen fest, dass nicht invaliditätsbedingte Gründe, sondern z.B. solche familiärer oder finanzieller Art den Erwerb genügender beruflicher Kenntnisse verunmöglichten, liegt keine Geburts- oder Frühinvalidität vor (ZAK 1978 S. 32).
- 3037 Als Erwerb von "*zureichenden beruflichen Kenntnissen*" ist die abgeschlossene Berufsausbildung zu betrachten. Dazu gehören auch Anlehren, wenn sie auf einem besonderen, der Invalidität angepassten Bildungsweg ungefähr die gleichen

Kenntnisse vermitteln wie eine eigentliche Lehre oder ordentliche Ausbildung und den Versicherten in Bezug auf den späteren Verdienst praktisch die gleichen Möglichkeiten eröffnen (ZAK 1974 S. 548).

- 3038 Bei der Bestimmung des Valideneinkommens ist immer das Durchschnittseinkommen gemäss Artikel 26 Absatz 1 IVV massgebend. Es kann daher nicht auf das Einkommen in einem Beruf abgestellt werden, den die versicherte Person wegen besonderer Neigungen oder der Tätigkeit und Ausbildung der Geschwister unter Umständen erlernt hätte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (ZAK 1973 S. 579, 1969 S. 260).
- 3039 Das BSV setzt das massgebende durchschnittliche Vergleichseinkommen jährlich fest, gibt es den IV-Organen bekannt und veröffentlicht es in der AHI-Praxis.

2.3.2.5 Versicherte, die eine begonnene berufliche Ausbildung wegen der Invalidität nicht abschliessen konnten

Artikel 26 Absatz 2 IVV

Konnte die versicherte Person wegen der Invalidität eine begonnene berufliche Ausbildung nicht abschliessen, so entspricht das Erwerbseinkommen, das sie als Nichtinvalide erzielen könnte, dem durchschnittlichen Einkommen eines Erwerbstätigen im Beruf, für den die Ausbildung begonnen wurde.

- 3040 Unter diese Bestimmung fallen Versicherte, welche ohne Behinderung eine Berufsausbildung beginnen, diese jedoch infolge dazwischentretender Invalidität nicht abschliessen können, oder aber solche, welche die Ausbildung abschliessen, den erlernten Beruf aber wegen der Invalidität nicht ausüben können (ZAK 1963 S. 388). Ebenso gehören dazu versicherte Personen, die wegen der Invalidität in Bezug auf die ursprünglich begonnene oder beabsichtigte Ausbildung eine weniger qualifizierte Ausbildung aufnehmen mussten (ZAK 1973 S. 579). Unter der beabsichtigten Ausbildung ist

die Situation zu verstehen, in der eine junge Person feststehende Ausbildungspläne hat, kurz vor dieser Ausbildung jedoch invalid wird.

2.3.2.6 Versicherte in beruflicher Ausbildung, denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zugemutet werden kann

- 3041 Kann einer versicherten Person, die sich in beruflicher Ausbildung befindet (ohne Anspruch auf Taggeld), die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zugemutet werden (vgl. Art. 26^{bis} IVV), so wird nach einer Wartezeit von einem Jahr, während welcher sie bereits im Erwerbsleben stehen könnte, die Invaliditätsbemessung für Erwerbstätige angewandt (ZAK 1982 S. 495). Für die Bestimmung des Valideneinkommens ist das Einkommen massgebend, das der versicherten Person zugemutet werden kann.
- 3042 Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist für die versicherte Person dann zumutbar, wenn sie bereits eine hinreichende Ausbildung abgeschlossen hat und die neue Ausbildung nicht als erstmalige berufliche Ausbildung im Sinne von Artikel 16 IVG gelten kann.
- 3043 Zu unterscheiden ist der Fall einer versicherten Person, welcher die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann (Rz 3099 ff.).

2.4 Invalideneinkommen

2.4.1 Begriff

- 3044 Als Invalideneinkommen gilt das Erwerbseinkommen, das eine behinderte Person nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit (Rz 3045 ff.) bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage (Rz 3057 ff.) noch erzielen könnte.

2.4.2 Zumutbare Erwerbstätigkeit

2.4.2.1 Allgemeines

3045 Das Mass dessen, was jemandem noch an Erwerbstätigkeit zugemutet werden kann, hängt sowohl von subjektiven als auch von objektiven Kriterien ab. Massgebend sind insbesondere

- die behinderungsbedingte Einschränkung,
- die persönlichen Verhältnisse sowie
- die möglichen Eingliederungsmassnahmen.

Die Bestimmung der zumutbaren Erwerbstätigkeit erfolgt grundsätzlich unabhängig von der momentanen Arbeitsmarktlage (Rz 3057 ff.).

3046 Ob eine behinderte Person eine ihr zumutbare Tätigkeit auch tatsächlich ausübt, ist für die Bemessung des Invalideneinkommens unerheblich. Daher kann z.B. keine Rente beanspruchen, wer aus rein persönlichen Gründen die Arbeitsfähigkeit nicht voll nutzt, bei Ausübung der zumutbaren Tätigkeit aber ein rentenausschliessendes Einkommen erzielen könnte (ZAK 1982 S. 493, 1980 S. 508).

2.4.2.2 Arbeitsfähigkeit

3047 Die Erwerbsmöglichkeit wird in erster Linie durch die verbliebene Arbeitsfähigkeit bestimmt, d.h. die Fähigkeit, eine bestimmte Tätigkeit in einem bestimmten (zeitlichen, funktionellen) Umfang ausüben zu können (Rz 2013).

3048 Die Ärztin/der Arzt nimmt Stellung zur Arbeitsfähigkeit in Bezug auf den Gesundheitszustand der versicherten Person. Sie/er äussert sich vor allem dazu, ob eine Person sitzend oder stehend, im Freien oder in geheizten Räumen arbeiten kann oder muss, ob sie Lasten heben und tragen kann usw. (ZAK 1982 S. 34, 1962 S. 478). Die Ärztin/der Arzt hat sich nicht zu Fragen der Erwerbsfähigkeit bzw. des Invaliditätsgrades zu äussern.

- 3049 Die IV-Stelle prüft, welche konkreten beruflichen Tätigkeiten aufgrund der ärztlichen Angaben und unter Berücksichtigung der übrigen Fähigkeiten der versicherten Person grundsätzlich in Frage kommen. Die zweckmässige Ausnützung der verbliebenen Arbeitsfähigkeit hängt beispielsweise ab
- 3050 – von der *beruflichen Ausbildung*
Ist eine Eingliederung wegen mangelnder Bildung nicht möglich, so hat die IV nicht dafür einzustehen (invaliditätsfremder Grund; ZAK 1989 S. 313, 1982 S. 34, 1980 S. 279).
- 3051 – von den *physischen und geistigen Fähigkeiten*.
- 3052 – vom *Alter*, z.B. wenn die Anpassungsfähigkeit für eine neue Tätigkeit nicht mehr vorhanden ist.
- 3053 – von der beruflichen und sozialen Stellung
- Einer behinderten Person, die in gehobener Stellung tätig war, kann eine Erwerbstätigkeit in einer gegenüber früher offensichtlich untergeordneten Stellung nicht zugemutet werden. Eine Erwerbstätigkeit auf einer tieferen Stufe ist jedoch zumutbar, wenn die Person auch ohne Gesundheitsschaden aus persönlichen oder anderen Gründen eine wesentliche Einschränkung ihrer wirtschaftlichen Stellung hätte in Kauf nehmen müssen (ZAK 1976 S. 276), oder wenn sie nur eine geringfügige Lohneinbusse erleidet (ZAK 1978 S. 63).
 - Von Selbständigerwerbenden kann verlangt werden, dass sie eine unselbständige Tätigkeit aufnehmen, vor allem, wenn sie bei dieser Tätigkeit wesentlich mehr verdienen können als bei einer selbständigen Tätigkeit (ZAK 1983 S. 256, 1968 S. 473).
 - Auch einer behinderten Person, die pensioniert wurde, weil sie wegen eines Gesundheitsschadens nicht mehr im bisherigen Beruf tätig sein konnte, darf die Annahme einer anderen geeigneten Erwerbstätigkeit zugemutet werden (ZAK 1982 S. 493).
- 3054 – vom *Wohnort*
Setzt die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit einen Wechsel

des Wohnortes voraus, so ist dieser in der Regel zumutbar (ZAK 1987 S. 428, 1970 S. 343, 1969 S. 527, 1967 S. 176). Immerhin ist dabei auf die sozialen Verhältnisse (z.B. das Vorhandensein schulpflichtiger Kinder) sowie die Lage auf dem Wohnungsmarkt angemessen Rücksicht zu nehmen (zur Übernahme der Transportkosten siehe Art. 6^{bis} Abs. 2 IVV sowie KS über die beruflichen Eingliederungsmassnahmen).

- 3055 – von *familiären Gründen*
Haus- und Betreuungsarbeit kann beispielsweise ein Hinderungsgrund für die Aufnahme einer Teil- oder Vollerwerbstätigkeit darstellen.

2.4.2.3 Zumutbarkeit vorgängiger Eingliederungsmassnahmen

- 3056 Zumutbar ist grundsätzlich jede Eingliederungsmassnahme, welche die versicherte Person in die Lage versetzt, eine zumutbare Erwerbstätigkeit im Sinne der Rz 3045 ff. auszuüben (ZAK 1983 S. 256). Über die Folgen der Ablehnung zumutbarer Eingliederungsmassnahmen siehe Rz 7017 ff.

2.4.2.4 Ausgeglicherener Arbeitsmarkt

- 3057 Der "ausgeglichene Arbeitsmarkt" ist ein theoretischer und abstrakter Begriff, welcher der Abgrenzung der Leistungspflicht zwischen der Arbeitslosenversicherung und der IV dient. Er beinhaltet einerseits ein gewisses Gleichgewicht zwischen dem Angebot und der Nachfrage nach Arbeitskräften und andererseits einen Arbeitsmarkt, der einen Fächer verschiedener möglicher Tätigkeiten aufweist (ZAK 1985 S. 459).
- 3058 Die Erwerbsmöglichkeiten der Versicherten müssen soweit als möglich unabhängig von konjunkturellen Schwankungen auf Grund der Verhältnisse auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt in einem zumutbaren Umkreis und innerhalb der in Frage kommenden Branchen, in denen eine Erwerbstätig-

keit zumutbar ist, beurteilt werden (ZAK 1989 S. 319). Zeigt sich, dass ein Angebot einzig auf Grund einer sehr günstigen Arbeitsmarktlage möglich ist, so kann, unter Vorbehalt von Rz 3060 vierter Strich, die zumutbare Erwerbstätigkeit nicht danach beurteilt werden. In diesem Fall ist von den wirklichen Möglichkeiten bei ausgeglichenem Arbeitsmarkt auszugehen (ZAK 1961 S. 84).

- 3059 Bei einem nicht ausgeglichenen Arbeitsmarkt kann das tatsächliche jährliche Erwerbseinkommen nur dann als massgebliches Invalideneinkommen gelten, wenn nach den gesamten Umständen zu erwarten ist, dass es sich auch bei Normalisierung des Arbeitsmarktes dauernd in derselben Höhe bewegen würde (Rz 3060). Das ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn der erzielte Verdienst zufolge konjunkturbedingter zeitweiliger Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit vermindert ist oder wenn umgekehrt bei besonders günstiger Arbeitsmarktlage Schwerbehinderte erfreulich gut verdienen, aber schon bei ausgeglichenem Arbeitsmarkt wegen ihres Wettbewerbsnachteils ein erhebliches Risiko haben.

Beispiel:

Bei einem Büroangestellten führen chronische psychische Störungen von Krankheitswert zu starken Leistungsschwankungen und häufigen Streitereien. Er wechselt deswegen häufig die Stelle. Während der Hochkonjunktur findet er laufend Arbeit und erzielt ein fast normales Einkommen. Während der Rezession dagegen hat der gleiche Versicherte nur noch sporadisch temporär Arbeit, obschon der Gesundheitszustand sich nicht verschlechtert hat. In einem solchen Fall stimmt keines der beiden tatsächlichen Erwerbseinkommen mit demjenigen überein, das bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage wahrscheinlich erzielt werden könnte. Es ist daher nicht zulässig, während der Hochkonjunktur die Invalidität zu verneinen und dann während einer Rezession entweder auf Grund des nun geringeren tatsächlichen Einkommens eine ganze Rente auszurichten. Genauso unzulässig ist es, weiterhin jede rentenbegründende Invalidität zu verneinen, weil die Erwerbseinbusse auf Arbeitslosigkeit beruhe.

2.4.3 Bemessung des Invalideneinkommens

2.4.3.1 Voraussetzungen für die Gleichsetzung des tatsächlichen Einkommens mit dem Invalideneinkommen

- 3060 Das tatsächliche Einkommen gilt, unter Vorbehalt der abzugsfähigen invaliditätsbedingten Gewinnungskosten (Rz 3071 ff.), als massgebendes Invalideneinkommen, wenn
- Versicherte eine Tätigkeit ausüben, bei der angenommen werden kann, sie nützen ihre verbliebene Arbeitsfähigkeit im Sinne der zumutbaren Erwerbstätigkeit voll aus, und
 - das erzielte Einkommen den Arbeitsleistungen entspricht, und
 - entweder zu erwarten ist, dass ein solches Einkommen auch anderweitig auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt dauernd auf zumutbare Weise erzielt werden könnte, oder besonders stabile Arbeitsverhältnisse vorliegen (ZAK 1973 S. 203; 1961 S. 84), welche einen Stellenwechsel auch ohne Invalidität sozusagen ausschliessen oder doch als sehr unwahrscheinlich erscheinen lassen. Besonders stabile Arbeitsverhältnisse liegen vor, wenn angenommen werden kann, die Tätigkeit werde voraussichtlich solange unabhängig vom Arbeitsmarkt ausgeübt, als die Behinderung dies zulässt.

2.4.3.2 Nicht anrechenbares Einkommen

- 3061 – *Einkommen aus einer unzumutbaren Erwerbstätigkeit* (Rz 3045 ff.) Als unzumutbar ist auch eine an sich geeignete Tätigkeit zu betrachten, soweit sie die Kräfte der behinderten Person offensichtlich überfordert (diese arbeitet z.B. täglich 6 anstatt nur 4 Stunden); in solchen Fällen ist nur das Einkommen zu berücksichtigen, das einer nach den Umständen zumutbaren Arbeitsleistung entspricht. Für die Frage der Zumutbarkeit sind in der Regel die ärztlichen Feststellungen massgebend.
- 3062 – *Einkommen, das die behinderte Person bei einer vorübergehenden Tätigkeit oder unter ganz besonderen Umständen*

den erzielt hat, auch wenn es einer zumutbaren Leistung entspricht. So ist der Lohn, der während eines Eingliederungsversuchs ausgerichtet wird, in der Regel für die Bemessung des Invalideneinkommens unbeachtlich.

- 3063 – *Leistungen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers für den Lohnausfall infolge Unfall oder Krankheit bei ausgewiesener Arbeitsunfähigkeit* (Art. 25 Abs. 1 Bst. a IVV).

Beispiel:

Eine im Monatslohn beschäftigte Büroangestellte, die wegen ihres Herzleidens nur noch vier Stunden pro Tag arbeiten darf, hat oft Arbeitsausfälle infolge ausgewiesener totaler Arbeitsunfähigkeit. Zusammengezählt machen sie im Durchschnitt mindestens drei Monate pro Jahr aus. Der darauf entfallende Lohn ist nicht als Invalidenlohn anrechenbar, so dass das massgebende Invalideneinkommen nur noch drei Viertel des noch erzielten Jahresverdienstes ausmacht.

- 3064 Hingegen kann der Lohnausfall, welcher durch eine vorübergehende (und damit keine Invalidität auslösende) Krankheit/Unfall verursacht ist, bei der Berechnung des Invalideneinkommens nicht abgezogen werden (ZAK 1986 S. 470).

- 3065 – *"Soziallohn"* (freiwillige Sozialleistung; ZAK 1978 S. 466, 1970 S. 348, 1965 S. 164, 1961 S. 504). Darunter sind Leistungen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers zu verstehen, für welche die versicherte Person erwiesenermassen wegen beschränkter Arbeitsfähigkeit qualitativ oder quantitativ keine entsprechende Gegenleistung erbringen kann (Art. 25 Abs. 1 Bst. b IVV). Wird unter solchen Umständen beispielsweise einer behinderten Person, die bei normaler Arbeitszeit nur noch eine hälftige Leistung erbringen oder bei normalem Arbeitstempo nur halbtags arbeiten kann, der übliche Lohn für Ganztagsarbeit bezahlt, so gilt die Hälfte davon als Soziallohn.

- 3066 Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der bezogene Lohn der geleisteten Arbeit entspricht (ZAK 1980 S. 344). Der Umstand, dass aus gesundheitlichen Gründen eine gewisse Leistungseinbusse oder Verlangsamung in der Leistung ein-

getreten ist, genügt als Begründung für die Annahme von "Soziallohn" nicht, wenn sich die Veränderung im Bereich der Unterschiede hält, die im allgemeinen einen Arbeitsplatz nicht gefährden und von den Arbeitgebenden ohne Lohnreduktion hingenommen werden.

- 3067 Als Indiz für die Zahlung von "Soziallohn" fallen insbesondere verwandtschaftliche, freundschaftliche und geschäftliche Beziehungen zwischen Arbeitgebenden und Versicherten bzw. deren Familien, eine lange Dauer des Arbeitsverhältnisses oder Einstufungen in feste Lohnklassen in Betracht. Bei Neuanstellungen oder in Fällen, in denen das Arbeitsverhältnis erst kurze Zeit dauert, besteht normalerweise keine Veranlassung zu freiwilligen Sozialleistungen. Anlaufschwierigkeiten, die auch bei gesunden Personen zu Minderleistungen führen, sind kein Grund für die Annahme einer freiwilligen Sozialleistung.
- 3068 Immerhin gibt es Arbeitgebende, die sich primär aus mitmenschlichen Gründen zur Einstellung von Behinderten entschliessen und dann auch bei der Entlohnung grosszügig sind, sowie solche, welche die Leistungsfähigkeit überschätzt hatten und nicht hinterher den Behinderten den Lohn herabsetzen wollen.
- 3069 Die Ärztin/der Arzt der IV-Stelle überprüft, ob die medizinisch ausgewiesene Arbeitsunfähigkeit derart ist, dass die Annahme eines "Soziallohnes" im angegebenen Ausmass gerechtfertigt ist. Nötigenfalls ist dieser Punkt in die medizinischen Abklärungen einzubeziehen.
- 3070 – Taggelder der IV, Erwerbsausfallentschädigungen gemäss EOG und Arbeitslosenentschädigungen (Art. 25 Abs. 1 Bst. c IVV).

2.4.3.3 Abzug invaliditätsbedingter Gewinnungskosten

- 3071 Vom Einkommen können alle Kosten abgezogen werden, die wegen der Invalidität zur Erzielung des Einkommens dauernd

notwendig sind (ZAK 1986 S. 470, 1968 S. 633, 1967 S. 555, 1964 S. 360).

- 3072 Die Kosten müssen objektiv gerechtfertigt und durch Belege ausgewiesen sein. Sie müssen direkt oder indirekt durch die Invalidität bedingt sein. Die versicherte Person trägt die Kosten selber (sie werden nicht durch die Sozialversicherung [auch IV] oder eine private Versicherung gedeckt).
- 3073 Hierzu zählen z.B. dauernde und invaliditätsbedingte Kosten für
- die Überwindung des Arbeitsweges (Kosten für die Benutzung eines persönlichen Fahrzeuges, für Zugsabonnement oder für die Begleitung),
 - die zur Erhaltung der Erwerbsfähigkeit notwendigen Ausgaben (regelmässige ärztliche Behandlung, Insulinspritzen bei Zuckerkranken),
 - Unterkunft und Betreuung.

2.4.3.4 Tabellenlöhne

- 3074 Für die Bestimmung des Invalideneinkommens können Tabellenlöhne (Schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik) beigezogen werden, wenn die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat (AHI-Praxis 1999 S. 50; ZAK 1989 S. 458 Erw. 3.b).
- 3075 Dabei ist zu berücksichtigen, dass gesundheitlich beeinträchtigte Personen, die selbst bei leichten Hilfsarbeitstätigkeiten behindert sind, im Vergleich zu voll leistungsfähigen und entsprechend einsetzbaren Arbeitnehmern lohnmässig benachteiligt sind und deshalb in der Regel mit unterdurchschnittlichen Lohnansätzen rechnen müssen (BGE 114 V 310 nicht publizierte Erw. 4.b). Gemäss Praxis kann in solchen Fällen ein Abzug von 10 Prozent bis 25 Prozent vom Tabellenlohn gemacht werden (AHI-Praxis 1998 S. 175, S. 291 Erw. 3.b).

2.4.3.5 Unselbständigerwerbende

- 3076 Die Angaben über das Invalideneinkommen sind den ärztlichen Angaben gegenüberzustellen. Ergibt diese Überprüfung, dass Versicherte wahrscheinlich weniger oder mehr als die ihnen zumutbare Arbeitsleistung erbringen, so ist eine ergänzende medizinische Abklärung gemäss Rz 1054 f. anzuordnen.
- 3077 Für das Verfahren ist grundsätzlich Rz 3028 anwendbar.

2.4.3.6 Selbständigerwerbende im Allgemeinen

- 3078 Lässt sich bei Selbständigerwerbenden, die weiterhin im Betrieb tätig sind, keine erhebliche invaliditätsbedingte Verminderung des Betriebseinkommens feststellen, so kann eine Invalidität nur insoweit angenommen werden, als für die Erfüllung bestimmter Aufgaben nach Eintritt des Gesundheitsschadens eine oder mehrere Personen zusätzlich oder vermehrt in massgeblicher Weise im Betrieb tätig sind (erhöhter Personalaufwand).
- 3079 Für das Verfahren ist grundsätzlich Rz 3032 anwendbar.

2.4.3.7 Selbständigerwerbende in Familienbetrieben

- 3080 Die IV-Stelle berechnet den Einkommensanteil, welcher der versicherten Person aufgrund ihrer noch zumutbaren Arbeit nach Eintritt des Gesundheitsschadens angerechnet werden kann (Art. 25 Abs. 2 IVV).
- 3081 Der versicherten Person ist zuzumuten, dass sie ihre Tätigkeit der Invalidität anpasst und nötigenfalls bei der Arbeitsaufteilung unter den Familiengliedern Umstellungen vornimmt, damit ihre verbleibende Arbeitskraft voll ausgenützt ist (ZAK 1963 S. 87, 1962 S. 521). Dabei ist auch zu berücksichtigen, welche Tätigkeiten den Familiengliedern zumutbar sind. In grösseren Betrieben beispielsweise spielt die Ar-

beitsorganisation und die Betriebsleitung eine entscheidende Rolle. Der behinderten Person, die trotz Invalidität eine leitende Funktion ausüben kann, muss daher ein bedeutender Anteil des Betriebseinkommens angerechnet werden (ZAK 1964 S. 267).

3082 Für das Verfahren ist grundsätzlich Rz 3032 anwendbar.

2.5 Berechnung des Invaliditätsgrades

3083 Der Invaliditätsgrad entspricht dem in Prozenten ausgedrückten Verhältnis zwischen Invalideneinkommen (IE) und Valideneinkommen (VE). Das Ergebnis wird von 100 Prozent abgezogen.

3084 Der Invaliditätsgrad kann mit Hilfe folgender Formel bestimmt werden:

$$\frac{VE - IE \times 100}{VE} = x\%$$

Beispiel:

Eine versicherte Person würde ohne Invalidität 45 000 Franken verdienen können. Mit der Invalidität verdient sie aber nur 15 000 Franken. Der Invaliditätsgrad beträgt gemäss folgender Rechnung 66.66 Prozent:

$$\frac{(45\,000 - 15\,000) \times 100}{45\,000} = \frac{30\,000 \times 100}{45\,000} = \frac{3\,000}{45} = 66,66\%$$

3085 Die Berechnung des Invaliditätsgrades muss in den Akten festgehalten werden. Auf dem Beschluss ist der Invaliditätsgrad in ganzen Prozenten anzugeben.

3086 Ein ermessensweises Abweichen vom ermittelten Invaliditätsgrad ist nicht statthaft (AHI-Praxis 6/2000).

3. Spezifische Methode des Betätigungsvergleichs

Artikel 27 Absatz 1 IVV

Bei nichterwerbstätigen Versicherten im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 IVG wird für die Bemessung der Invalidität darauf abgestellt, in welchem Masse sie behindert sind, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen.

3.1 Anwendungsfälle

Die spezifische Methode des Betätigungsvergleichs ist für folgende Versicherte anzuwenden:

- 3087 – Versicherte, die bei Eintritt ihres Gesundheitsschadens keine Erwerbstätigkeit ausübten und die nachher weder eine Erwerbstätigkeit tatsächlich aufgenommen haben noch eine solche aufgenommen hätten, wenn sie nicht invalid geworden wären (z.B. im Haushalt tätige Personen, Lehrlinge und Studierende, die weiterhin in Ausbildung stehen, Ordensangehörige). In Fällen von Pensionierten, bei denen der Gesundheitsschaden erst nach der Pensionierung eintritt, sowie von Privatiers vgl. Rz 3012.
- 3088 – Versicherte, die nach Eintritt des Gesundheitsschadens wahrscheinlich ihre bisherige Erwerbstätigkeit auch ohne Invalidität nicht mehr ausüben würden (z.B. Aufnahme einer Ausbildung, die nicht Folge des Gesundheitsschadens ist; Übernahme eines nichtentlohnten Aufgabenbereichs, wie z.B. Haus- oder Betreuungsarbeit). In Fällen von Pensionierten, bei denen der Gesundheitsschaden kurz vor der vorzeitigen Pensionierung eintritt (z.B. Swissair-Piloten, welche mit 55 Jahren pensioniert werden), sind die Akten vor der Beschlussfassung mit einem begründeten Antrag dem BSV zu unterbreiten.
- 3089 Zu berücksichtigen sind immer auch die möglichen und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen. Beispielsweise ist bei einer Person, die ihren Haushalt nicht mehr oder nur sehr reduziert versehen kann, die Invalidität nach der Methode des

Einkommensvergleichs zu bemessen, wenn ihr eine Erwerbstätigkeit zumutbar ist (Rz 3045 ff.).

3.2 Bemessung des Invaliditätsgrades

3.2.1 Allgemeines

- 3090 Die Anwendung der spezifischen Methode bedingt die Aufstellung eines Kataloges der Tätigkeiten, die eine behinderte Person vor Eintritt der Invalidität ausübte oder die sie ohne Invalidität ausüben würde, worauf das Ergebnis mit der Gesamtheit der Tätigkeiten, die – nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen – trotz der Invalidität vernünftigerweise noch von ihr verlangt werden können, verglichen werden muss. Bei Versicherten im Haushalt ist immer ein spezieller Fragebogen (Formular 318.547.01, s. Anhang I, oder ein analoger Fragebogen) zu verwenden.
- 3091 Für den Betätigungsvergleich dürfen nur Tätigkeiten berücksichtigt werden, die einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden können (z.B. Hausarbeit, Vermögensverwaltung, nicht-entlohnter karitativer Einsatz). Reine Freizeitbeschäftigungen sind ausser Acht zu lassen.
- 3092 Die IV-Stelle ermittelt den Invaliditätsgrad durch eine Abklärung vor Ort. Die Abklärungsperson hat anzugeben, welche Tätigkeiten die versicherte Person nicht mehr ausüben kann oder in welchen sie erheblich eingeschränkt ist und seit wann. Ferner macht die Abklärungsperson Angaben über das Ausmass der invaliditätsbedingten Einschränkungen und über einen allfällig grösseren Zeitaufwand (ein erhöhter Zeitaufwand ist zu berücksichtigen, soweit dieser nicht bereits durch den Wegfall eines Aufgabenbereichs berücksichtigt wurde). Es sind Angaben darüber zu machen inwieweit Drittpersonen (z.B. Angehörige, Nachbarn, Hilfskräfte) der versicherten Person bei der Verrichtung ihrer Tätigkeiten behilflich sind.

3.2.2 Versicherte im Haushalt

Artikel 27 Absatz 2 IVV

Als Aufgabenbereich der im Haushalt tätigen Versicherten gilt die übliche Tätigkeit im Haushalt ... sowie die Erziehung der Kinder.

- 3093 Der Aufgabenbereich "Haushalt" umfasst in der Regel die Tätigkeiten nach Rz 3095.
- 3094 Die Bedeutung der Haushaltsführung hängt von den Umständen im Einzelfall ab (z.B. Familiengrösse, Wohnverhältnisse, technische Einrichtungen und Hilfsmittel, Umschwung).
- 3095 In der Regel ist davon auszugehen, dass die Aufgaben der im Haushalt tätigen gesunden Person folgende prozentualen Anteile an ihrer gesamten Tätigkeit ausmachen:

Tätigkeiten	Minimum %	Maximum %
1. Haushaltsführung (Planung, Organisation, Arbeitseinteilung, Kontrolle)	2	5
2. Ernährung (Rüsten, Kochen, Anrichten, Reinigungsarbeiten in der Küche, Vorrat)	10	50
3. Wohnungspflege (Abstauben, Staubsaugen, Bodenpflege, Fenster putzen, Betten machen)	5	20
4. Einkauf und weitere Besorgungen (Post, Versicherungen, Amtsstellen)	5	10
5. Wäsche, Kleiderpflege, (Waschen, Wäsche aufhängen und abnehmen, Bügeln, Flickern, Schuhe putzen)	5	20
6. Betreuung von Kindern oder anderen Familienangehörigen	0	30

7. Verschiedenes (z.B. Kranken- pflege, Pflanzen- und Garten- pflege, Haustierhaltung, Anferti- gen von Kleidern; gemeinnützige Tätigkeiten, Weiterbildung, künstlerisches Schaffen)*	0	50
--	---	----

* Reine Freizeitbeschäftigungen sind ausser Acht zu lassen
(Rz 3090)

3096 Das Total der Tätigkeiten hat immer 100 Prozent zu betragen
(AHI-Praxis 1997 S. 286).

3097 Die in Rz 3095 vorgenommene Aufgabenaufteilung und die
Bewertung der einzelnen Aufgaben sind im Normalfall anzu-
wenden. Die Festlegung eines Minimums/Maximums dient
einer gesamtschweizerischen rechtsgleichen Behandlung,
der Spielraum einer realitätsgerechten Beurteilung der Ver-
hältnisse im Einzelfall. Eine andere Gewichtung darf nur bei
ganz erheblichen Abweichungen vom Schema vorgenom-
men werden (ZAK 1986 S. 232). Gegebenenfalls sind die
Akten mit einem Antrag dem BSV zu unterbreiten.

3098 Im Sinne der Schadenminderungspflicht hat eine im Haushalt
tätige Person von sich aus das ihr Zumutbare zur Verbesse-
rung der Arbeitsfähigkeit beizutragen (z.B. zweckmässige
Arbeitsweise, Anschaffung geeigneter Haushalteinrichtungen
und -maschinen, Rz 1045 und 3045 ff.). Sie hat ihre Arbeit
entsprechend einzuteilen und die Mithilfe von Familienange-
hörigen, soweit dies den üblichen Umfang nicht überschreit-
et, in Anspruch zu nehmen. Unterbleiben solche Vorkehren
zur Schadenminderung, so wird die daraus resultierende
Leistungseinbusse im hauswirtschaftlichen Bereich bei der
Invaliditätsbemessung nicht berücksichtigt.

Beispiel:

Eine im Haushalt tätige Person mit zwei Kindern im vorschul-
pflichtigen Alter kann aufgrund ihres Gesundheitsschadens
nur noch zum Teil die Tätigkeiten im Haushalt ausüben. In
der Tätigkeit Ernährung ist sie zu 50 Prozent eingeschränkt.
Die Kinder kann sie nur noch teilweise erziehen und be-

treuen, weil sie sie ausser Haus nicht mehr überwachen und begleiten kann. Die übrigen Tätigkeiten im Haushalt (ausgenommen die Haushaltsführung) kann sie nicht mehr verrichten. Der Invaliditätsgrad wird nach folgender Bewertung ermittelt:

Tätigkeiten	Gewichtung in %	Einschränkung in %	Behinderung in %
1. Haushaltsführung	5	0	0
2. Ernährung	40	50	20
3. Wohnungspflege	10	100	10
4. Einkauf	10	100	10
5. Wäsche, Kleiderpflege	10	100	10
6. Betreuung	20	40	8
7. Verschiedenes	5	100	5
Total	100		63

* Behinderung in der einzelnen Tätigkeit im Verhältnis zum gesamten Aufgabenbereich

Die versicherte Person ist zu 63 Prozent invalid. Somit hat sie Anspruch auf eine halbe Rente.

3.2.3 Versicherte in Ausbildung

Artikel 26^{bis} IVV

Die Bemessung der Invalidität von Versicherten, die in Ausbildung begriffen sind, erfolgt gemäss Artikel 27 Absatz 1, sofern ihnen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann.

3099 Bei Versicherten in Ausbildung erfolgt die Invaliditätsbemessung grundsätzlich nach der spezifischen Methode des Betätigungsvergleichs (ZAK 1982 S. 495).

3100 Hat ein Gesundheitsschaden eine wesentliche Behinderung im Ablauf der Ausbildung zur Folge, so entspricht die Invalidität dem Ausmass, in welchem die versicherte Person durch ihren Gesundheitsschaden daran gehindert wird, ihrer Aus-

bildung normal nachzugehen. Diese Art der Bemessung gilt während der ganzen Ausbildungszeit.

Beispiel:

Eine in Ausbildung befindliche Person ist als zur Hälfte invalid zu betrachten, wenn sie infolge einer Krankheit oder eines Unfalls nur noch die Hälfte des Pensums bewältigen kann, das eine nichtbehinderte Person des gleichen Fachs bei gleichem Ausbildungsstand erledigt. Als vollständig invalid gilt sie, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen die Ausbildung unterbrechen muss.

- 3101 Das gleiche gilt für Versicherte, die aus gesundheitlichen Gründen die Ausbildung noch nicht aufnehmen können oder die Ausbildung wechseln müssen (ZAK 1982 S. 495).
- 3102 Bei Geburts- und Frühinvaliden mit voraussichtlich dauernd rentenbegründender Invalidität (Rz 3035 ff.) sowie bei Personen, die ihre Ausbildung aus gesundheitlichen Gründen nicht abschliessen konnten (Rz 3040) oder bei Personen, denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zugemutet werden könnte (Rz 3041 ff.), wird die Invalidität aufgrund des Einkommensvergleichs bemessen (ZAK 1982 S. 495).

3.2.4 Ordensangehörige

Artikel 27 Absatz 2 IVV

Als Aufgabenbereich der Klosterinsassen gilt die gesamte Tätigkeit der klösterlichen Gemeinschaft.

- 3103 Bei der Bestimmung des Tätigkeitsbereichs, welcher der versicherten Person nach Eintritt der Invalidität noch zugemutet werden darf, ist nicht allein die bisherige Tätigkeit, sondern die gesamte mögliche Tätigkeit innerhalb der klösterlichen Gemeinschaft in Betracht zu ziehen.
- 3104 So gilt z.B. der Ordensangehörige, der infolge Invalidität die bisher ausserhalb des Klosters ausgeübte Seelsorge aufgeben muss, jedoch im Kloster noch in gewissem Umfang einer

der üblichen Tätigkeiten der Ordensangehörigen nachgehen kann, nur soweit als invalid, als er darin behindert ist.

4. Gemischte Methode

Artikel 27^{bis} Absatz 1 IVV

Bei einer versicherten Person, die nur zum Teil erwerbstätig ist, wird für diesen Teil die Invalidität nach Artikel 28 Absatz 2 IVG festgelegt. War sie daneben in einem Aufgabenbereich nach Artikel 5 Absatz 1 IVG tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Artikel 27 festgelegt. In diesem Fall ist der Anteil der Erwerbstätigkeit und der Tätigkeit im anderen Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen.

4.1 Anwendungsfälle

4.1.1 Allgemeines

- 3105 Bei teilerwerbstätigen Personen, die neben der Erwerbstätigkeit den Haushalt besorgen oder in einem anderen Aufgabenbereich tätig sein würden, erfolgt die Bemessung der Invalidität nach der gemischten Methode.

4.1.2 Unentgeltliche Mitarbeit im Betrieb des Ehepartners/der Ehepartnerin

- 3106 Arbeitet eine versicherte Person neben der Hausarbeit unentgeltlich im Betrieb des Ehepartners/der Ehepartnerin, so wird diese Tätigkeit nach der ausserordentlichen Bemessungsmethode beurteilt (Rz 3112 ff.). Der Invaliditätsgrad wird in der Weise ermittelt, dass zunächst festgehalten wird, zu wievielen Stunden sie vor Eintritt des Gesundheitsschadens im Betrieb tätig war bzw. ohne Behinderung mitarbeiten würde. Die Differenz zur branchenüblichen Arbeitszeit gilt als Haushaltarbeit. Dann wird festgestellt, inwieweit sie die anfallenden Tätigkeiten trotz der Behinderung noch ausüben

kann – für die Hausarbeit nach dem Betätigungsvergleich, für die nichtentlohnte Mitarbeit im Betrieb nach dem ausserordentlichen Bemessungsverfahren.

3107 Aus dieser Gegenüberstellung der in beiden Tätigkeitsbereichen ermittelten Behinderung ergibt sich der Invaliditätsgrad nach der gemischten Methode.

Beispiel:

Eine versicherte Person erledigte früher im Betrieb ihres Partners während 16 Stunden pro Woche den Verkauf und Büroarbeiten. In der übrigen Zeit – während 24 Wochenstunden – besorgte sie den gemeinsamen Haushalt, in dem sich ausser dem Partner zwei schulpflichtige Kinder befinden. Infolge eines Unfalls ist sie querschnittgelähmt. Sie kann gegenüber vorher nur noch zur Hälfte im Betrieb des Partners arbeiten. Die Erledigung leichter Hausarbeiten (Haushaltführung, leichtere Arbeiten der Wohnungspflege, Kleiderpflege), ein wesentlicher Teil des Kochens und die teilweise Kinderbetreuung sind ihr noch möglich, hingegen kann sie alle anderen Arbeiten praktisch nicht mehr ausführen.

Haushalt

Tätigkeiten	Gewichtung ohne Behinderung in %	Einschränkung wegen Behinderung in %	Behinderung in %
1. Haushaltführung	5	0	0
2. Ernährung	30	30	9
3. Wohnungspflege	15	60	9
4. Einkauf	10	100	10
5. Wäsche, Kleiderpflege	10	30	3
6. Betreuung	20	50	10
7. Verschiedenes	10	100	10
Total	100		51

Mitarbeit im Betrieb

Aufgabenbereiche	Gewichtung ohne Behinderung	Gewichtung mit Behinderung	Ansatz in Franken (Std., Monats- oder Jahreslohn)	Einkommen ohne Behinderung (Valideneinkommen)	Einkommen mit Behinderung (Invalideneinkommen)
1. Adm. Arbeiten, Buchhaltung (ohne Abschluss)	40%	40%	54 000	21 600	21 600
2. Verkäuferin im eigenen Laden	60%	0%	39 600	23 760	0
Total	100%	40%		45 360	21 600

Invaliditätsbemessung

Valideneinkommen	45 360
Invalideneinkommen	21 600
Behinderungsbedingte Erwerbseinbusse	23 760
=> Erwerbseinbusse in Prozent	52%

Die versicherte Person ist im Haushalt zu 51 Prozent und im Betrieb zu 52 Prozent invalid. Dies ergibt folgenden Invaliditätsgrad:

Tätigkeiten	Anteil	Einschränkung	Behinderung
- Mitarbeit im Betrieb	16 Std./40%	52%	21%
- Haushalt	24 Std./60%	51%	30%
Invaliditätsgrad			51%

Sie hat deshalb Anspruch auf eine halbe Rente.
(vgl. auch Formel in Rz 3110)

4.2 Bemessung

- 3108 Für die Bemessung der Invalidität im Bereich der Erwerbstätigkeit wird die allgemeine Methode des Einkommensvergleichs angewandt und für die Bemessung der Invalidität im Haushaltbereich die spezifische Methode des Betätigungsvergleichs. Die Gesamtinvalidität der versicherten Person ergibt sich aus der Addition des gewichteten Invaliditätsgrades im Bereich der Erwerbstätigkeit mit dem Invaliditätsgrad im Haushaltbereich (ZAK 1979 S. 269).
- 3109 Der Anteil der *Erwerbstätigkeit* am gesamten Aufgabenbereich ergibt sich aus dem Vergleich der im betreffenden Beruf üblichen vollen Arbeitszeit und der von der behinderten Person ohne Invalidität geleisteten Arbeitszeit. Der Anteil der *Hausarbeit* ergibt sich aus deren Differenz. Die insgesamt tatsächlich geleistete Arbeitszeit im Haushalt und im Beruf kann nicht berücksichtigt werden (ZAK 1992 S. 127, 1980 S. 598).

Beispiel:

Ein Mann arbeitet 14 Stunden pro Woche als Raumpfleger. Bei der Annahme, dass ein ganztägig beschäftigter Raumpfleger nach ortsüblichen Verhältnissen 42 Stunden in der Woche arbeitet, ist er zu 33 1/3 Prozent erwerbstätig. Auf seine Haushaltstätigkeit entfallen somit 66 2/3 Prozent.

- 3110 Der Invaliditätsgrad kann mit Hilfe folgender Formel bestimmt werden:

$$\frac{AZ \times IGE + ([NAZ - AZ] \times IGH)}{NAZ} = \text{Invaliditätsgrad in Prozent}$$

- AZ = geleistete Arbeit der versicherten Person als gesunde erwerbstätige Person in Stunden pro Woche
IGE = Behinderung als erwerbstätige Person in Prozenten
NAZ = Normalarbeitszeit von ganztags Erwerbstätigen im betreffenden Erwerbszweig in Stunden pro Woche
IGH = Behinderung im Haushalt in Prozenten

Beispiel:

Eine Versicherte arbeitete bis Juli 1996 als Floristin während 4 Stunden täglich bei Fünftagewoche. Die übliche volle Arbeitszeit einer Floristin beträgt 42 Stunden pro Woche. Daneben besorgte die Versicherte vollumfänglich d.h. während 22 Stunden pro Woche (42 Stunden abzüglich 20 Stunden Erwerbstätigkeit) den Haushalt. Invaliditätsbedingt musste sie Mitte Juli 1996 ihre ausserhäusliche Erwerbstätigkeit einstellen; gleichzeitig war sie zu 45 Prozent in der Haushaltstätigkeit beeinträchtigt. Die Versicherte stellte im Mai 1997 das Rentenbegehren.

Es wird folgende Berechnungsart für die Ermittlung des Invaliditätsgrades angewandt:

$$\frac{AZ \times IGE + ([NAZ - AZ] \times IGH)}{NAZ}$$
$$= \frac{(20 \text{ Std.} \times 100\%) + (22 \text{ Std.} \times 45\%)}{42} = 71.19$$

Die Berechnung ergibt somit einen Invaliditätsgrad von 71,19 Prozent. Da eine langdauernde Krankheit vorliegt, steht der Versicherten ab 1. Juli 1997 eine ganze Rente zu.

- 3111 Die IV-Stelle prüft immer, auf welche Grundlagen (Vollzeitbeschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung) sich die ärztlichen Angaben zur Arbeits(un)fähigkeit beziehen. Eine auf eine Vollzeitbeschäftigung bezogene 50 prozentige Arbeitsfähigkeit gestattet beispielsweise eine Teilzeitbeschäftigung von 50 Prozent. Soweit vor Eintritt des Gesundheitsschadens eine Erwerbstätigkeit in diesem Umfang ausgeübt wurde und weiter ausgeübt würde, kann sich daraus keine erhebliche Einschränkung bzw. Invalidität ergeben.

5. Ausserordentliche Methode

5.1 Allgemeines

3112 Die Bemessung der Invalidität von Personen, die eine Erwerbstätigkeit ausüben, hat wenn immer möglich durch die allgemeine Methode des Einkommensvergleichs zu erfolgen. Wo jedoch eine zuverlässige Ermittlung der beiden Vergleichseinkommen direkt nicht möglich ist – eventuell aufgrund der wirtschaftlichen Lage –, wird der Invaliditätsgrad nach dem ausserordentlichen Bemessungsverfahren ermittelt (AHI-Praxis 1998 S. 119 und 251; ZAK 1980 S. 341, 1979 S. 224). Diese Methode ist in der Praxis häufig bei Selbständigerwerbenden anwendbar.

5.2 Bemessung des Invaliditätsgrades

3113 Zunächst ist ein *Betätigungsvergleich* vorzunehmen. Es muss einerseits ermittelt werden, welche Tätigkeiten in welchem zeitlichen Umfang die versicherte Person ohne und mit Gesundheitsschaden ausüben könnte. Immer ist auch zu prüfen, in welchem Umfang sich die Erwerbseinbusse durch eine Verlagerung einzelner Tätigkeiten im Rahmen des bisherigen Aufgabenbereichs auf andere, dem Gebrechen besser angepasste Beschäftigungen, verringern liesse.

3114 Anschliessend sind die Tätigkeiten erwerblich zu gewichten, indem für jede Tätigkeit ein branchenüblicher Lohnansatz angewandt wird. Damit können ein Validen- und ein Invalideneinkommen ermittelt und ein *Einkommensvergleich* durchgeführt werden.

3115 Aufgrund der erwerblichen Gewichtung der ohne und mit
1/01 Gesundheitsschaden ausübenden Tätigkeiten kann das ausserordentliche Bemessungsverfahren als Einkommensvergleich mit vorangehendem Betätigungsvergleich bezeichnet werden (ZAK 1979 S. 226).

Beispiel:

Invaliditätsbemessung für einen Garagisten. In diesem Beispiel wird eine Verlagerung der Tätigkeiten im Sinne von Rz 3113 vorgenommen. Dem Garagisten ist zuzumuten, aufgrund der wegfallenden Reparatur- und Servicearbeiten die Verkaufstätigkeit zu erweitern.

Tabelle zum ausserordentlichen Bemessungsverfahren (Beispiel)

Aufgabenbereiche:	Gewichtung <i>ohne</i> Behinderung	Gewichtung <i>mit</i> Behinderung	Ansatz in Franken (Std., Monats- oder Jahreslohn)	Einkommen <i>ohne</i> Behinderung (Valideneinkommen)	Einkommen <i>mit</i> Behinderung (Invalideneinkommen)
1. Führung (Personelles, Planung, Auftragsbeschaffung)	20%	20%	80 000	16 000	16 000
2. Verkauf von Neu- und Occasionsfahrzeugen	10%	20%	70 000	7 000	14 000
3. Reparatur- und Servicearbeiten	70%	0%	55 000	38 500	
Total	100%	40%		61 500	30 000

Invaliditätsbemessung:

Valideneinkommen	61 500
Invalideneinkommen	30 000
Behinderungsbedingte Erwerbseinbusse	31 500
=> Erwerbseinbusse in Prozent	51,2%

Erwerbsunfähigkeit nach a.o. Bemessungsverfahren: 51,2%

Kapitel 3: Rentenstufe bei der erstmaligen Rentenzusprache

1. Grundsatz

Artikel 28 Absatz 1 IVG

Ist eine versicherte Person zu mindestens 40 Prozent invalid, so hat sie Anspruch auf eine Rente. Diese wird wie folgt nach dem Grad der Invalidität abgestuft:

Invaliditätsgrad

Rentenanspruch in Bruchteilen einer ganzen Rente

mindestens 40 Prozent ein Viertel

mindestens 50 Prozent ein Zweitel

mindestens 66 2/3 Prozent ganze Rente

- 4001 Die Stufe der zu gewährenden Rente (ganze, halbe oder Viertelsrente) wird nach dem Ausmass der während der Wartezeit bestehenden Arbeitsunfähigkeit und nach Massgabe der nach zurückgelegter Wartezeit verbleibenden Erwerbsunfähigkeit bestimmt (AHI-Praxis 1996 S. 177).
- 4002 Eine ganze Rente kann nur dann zugesprochen werden, wenn die durchschnittliche Arbeitsunfähigkeit für das abgelaufene Jahr wenigstens zwei Drittel betragen hat und weiterhin eine Erwerbsunfähigkeit von mindestens gleichem Ausmass besteht (ZAK 1980 S. 282).

Beispiel 1:

Eine versicherte Person, die während eines Jahres durchschnittlich zu 40 Prozent arbeitsunfähig war, hat – auch wenn sie in der Folge zu mehr als der Hälfte erwerbsunfähig ist – nur Anspruch auf eine Viertelsrente.

Beispiel 2:

Beträgt umgekehrt nach einer einjährigen durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeit von mehr als 66 2/3 Prozent die Erwerbsunfähigkeit nur noch 60 Prozent, so besteht nach Ablauf der Wartezeit nur Anspruch auf eine halbe Rente.

2. Sonderfälle

2.1 Wiederaufleben der Invalidität

Artikel 29^{bis} IVV

Wurde die Rente nach Verminderung des Invaliditätsgrades aufgehoben, erreicht dieser jedoch in den folgenden drei Jahren wegen einer auf dasselbe Leiden zurückzuführenden Arbeitsunfähigkeit erneut ein rentenbegründendes Ausmass, so werden bei der Berechnung der Wartezeit nach Artikel 29 Absatz 1 IVG früher zurückgelegte Zeiten angerechnet.

- 4003 Ein Wiederaufleben der Invalidität liegt nur vor, wenn die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sind:
- sich das gleiche Leiden, das früher einen Rentenanspruch begründet hat, wieder verschlimmert und dadurch zu einer erneuten rentenbegründenden Invalidität führt (z.B. Rückfall bei Tuberkulose),
 - der Rückfall innerhalb von drei Jahren seit Aufhebung der früher ausgerichteten Rente eintritt und
 - die erneute rentenbegründende Erwerbsunfähigkeit von einer gewissen Dauer ist – mindestens 30 aufeinanderfolgende Tage.
- 4004 Liegt ein Wiederaufleben der Invalidität vor, so kann die Rente ohne neue Wartezeit wieder ausgerichtet werden.
- 4005 Die Stufe der wiederausrichtenden Rente bestimmt sich nach der durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeit während der bereits früher zurückgelegten Wartezeit und der nach dem Wiederaufleben der Invalidität bestehenden Erwerbsunfähigkeit.

Beispiel 1:

Eine Versicherte war seit dem 10.07.1993 während eines Jahres durchschnittlich zu 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen und erhielt – weil sie auch weiterhin zu 40 Prozent erwerbsunfähig war – ab dem 01.07.1994 eine Viertelsrente. Wegen Verbesserung des Gesundheitszustandes wurde die Rente mit Wirkung ab November 1994 aufgehoben. Am

11.04.1997 ist die Versicherte wegen eines Rückfalls zu 60 Prozent erwerbsunfähig geworden. Die Viertelsrente kann ihr sofort wieder, d.h. ab 01.04.1997, ausgerichtet werden. (Der Anspruch auf eine halbe Rente entsteht gemäss Art. 88a Abs. 2 1. Satz IVV am 01.07.1997, drei Monate nach Eintritt der Verschlechterung).

Beispiel 2:

Ein Versicherter war während der Wartezeit (Juli 1993 bis Juli 1994) zu 100 Prozent arbeitsunfähig. Weil unmittelbar danach jedoch eine Erwerbsunfähigkeit von 50 Prozent vorlag, wurde ihm ab 01.07.1994 eine halbe Rente zugesprochen. Wegen Verbesserung des Gesundheitszustandes wurde die Rente mit Wirkung ab November 1994 aufgehoben. Im April 1997 erlitt der Versicherte einen Rückfall und wurde zu 100 Prozent erwerbsunfähig. Ab dem 01.04.1997 kann ihm eine ganze Rente ausgerichtet werden – die Wartezeit mit einer durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeit von mindestens $66 \frac{2}{3}$ Prozent war bereits im Juli 1994 abgelaufen.

2.2 Rentenanspruch in Härtefällen

4006 In Härtefällen hat die versicherte Person bereits bei einem Invaliditätsgrad zwischen 40 und 50 Prozent Anspruch auf eine halbe Rente (vgl. Rz 6001 ff.).

3. Änderung des Rentenanspruchs

(anlässlich des Revisionsverfahrens, vgl. Rz 5001 ff.)

3.1 Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit

3.1.1 Grundsatz

Artikel 88a Absatz 2 IVV

Bei einer Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit ... ist die anspruchsbeeinflussende Änderung zu berücksichtigen, sobald sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate angedauert hat. Artikel 29^{bis} IVV ist sinngemäss anwendbar.

- 4007 Die Erwerbsfähigkeit kann sich durch Hinzutreten eines neuen Leidens oder durch Verschlimmerung des bisherigen Leidens verschlechtern.
- 4008 Tritt bei einer Bezügerin/einem Bezüger einer Viertelsrente oder einer halben Rente eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes ein, so entsteht der Anspruch auf eine halbe bzw. ganze Rente, wenn die versicherte Person ohne wesentliche Unterbrechung während drei Monaten mindestens zur Hälfte bzw. zu zwei Dritteln erwerbsunfähig war und weiterhin wenigstens zur Hälfte bzw. zu zwei Dritteln erwerbsunfähig ist (ZAK 1986 S. 345, 1980 S. 506, 1979 S. 278).
- 4009 Beginnt die Wartezeit von drei Monaten am ersten Tag eines Kalendermonats, so kann die Rente erst nach drei vollen Monaten seit der Verschlechterung erhöht werden (z.B. Beginn am 01.01.1998, ganze Rente ab 01.04.1998; ZAK 1986 S. 345).
- 4010 Ein wesentlicher Unterbruch der dreimonatigen Wartezeit liegt vor, wenn die Erwerbsunfähigkeit während 30 aufeinanderfolgenden Tagen wieder unter zwei Drittel bzw. die Hälfte sinkt.
- 4011 Führt bei Verschlimmerung des gleichen Leidens die sinn-gemässe Anwendung von Artikel 29^{bis} IVV früher zum Anspruch auf eine höhere Rente, so ist nach dieser Bestimmung vorzugehen, d.h. früher zurückgelegte Wartezeiten sind anzurechnen (Art. 88a Abs. 2 2. Satz IVV; ZAK 1990 S. 49; vgl. Rz 4003 ff.).

Beispiel:

Ein Versicherter leidet an einem Lungenemphysem. Vom 03.02.1996 bis 08.01.1997 betrug die Arbeitsunfähigkeit 100 Prozent. Danach konnte er seiner Arbeit noch halbtags nachgehen. Er erhielt deshalb ab 01.02.1997 eine halbe Rente. Wegen Verschlimmerung desselben Leidens muss er die Erwerbstätigkeit am 15.10.1997 vollständig aufgeben. Nach Artikel 88a Absatz 2 Satz 1 IVV hätte er ab dem 01.01.1998 Anspruch auf eine ganze Rente. Bei sinng-

mässiger Anwendung von Artikel 29^{bis} IVV hat er aber bereits ab dem 01.10.1997 Anspruch auf eine ganze Rente, da die durchschnittliche Arbeitsunfähigkeit während des Wartejahres vom Februar 1996 bis Februar 1997 bereits mehr als zwei Drittel betrug. Es ist letztere für den Versicherten günstigere Lösung massgebend.

4012 Dabei muss bei einer zwischenzeitlichen Verbesserung des Gesundheitszustandes der versicherten Person die Verschlechterung analog Artikel 29^{bis} IVV innerhalb von drei Jahren nach Ablauf der Wartezeit von einem Jahr eingetreten sein.

4013 Ebenso kann bei kontinuierlicher Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Anspruch auf eine höhere Rente früher als nach drei Monaten entstehen (Art. 88a Abs. 2 2. Satz IVV), wenn bereits in diesem früheren Zeitpunkt die Wartezeit von einem Jahr mit einer höheren durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeit abgelaufen ist.

Beispiel:

Eine Versicherte leidet an einer Krebserkrankung. Sie kann deshalb ihrer Arbeit nur noch halbtags nachgehen und erhält ab 01.05.1998 eine halbe Rente. Wegen Verschlimmerung dieses Leidens muss sie die Erwerbstätigkeit am 15.10.1998 vollständig aufgeben. Die ganze Rente wird ihr ab 01.01.1999 ausgerichtet (Ablauf der dreimonatigen Zeitspanne am 15.01.1999). Konnte sie vorher ihrer Erwerbstätigkeit nur zu 40 Prozent nachgehen (60% Arbeitsunfähigkeit), so steht ihr eine ganze Rente bei sinngemässer Anwendung von Artikel 29^{bis} IVV bereits ab 01.12.1998 zu, da im Dezember die Wartezeit von einem Jahr mit einer durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeit von mindestens zwei Dritteln abgelaufen war (10 Monate [vom 15. Dez. 1997 bis 15. Okt. 1998] à 60% + 2 Monate [vom 15. Okt. bis 15. Dez. 1998] à 100%).

3.1.2 Wirkungen

- 4014 Wenn zum ersten Mal und gleichzeitig über den Anspruch auf eine niedrigere und anschliessend eine höhere Rente Beschluss gefasst wird, wird die höhere Rente vom ersten Tag des Monats an ausgerichtet, in dem die Zeitspanne von drei Monaten abläuft (ZAK 1983 S. 501, 1980 S. 506) oder in dem bei sinngemässer Anwendung von Artikel 29^{bis} IVV die Wartezeit für die höhere Rente abgelaufen ist (Rz 4011–4013).
- 4015 Bei Revision oder Wiedererwägung sind die Rz 5001 ff. und 5031 ff. zu beachten.

3.2 Verbesserung der Erwerbsfähigkeit

3.2.1 Grundsatz

Artikel 88a Absatz 1 IVV

Bei einer Verbesserung der Erwerbsfähigkeit ... ist die anspruchsbeflussende Änderung für die Herabsetzung oder Aufhebung der Leistung von dem Zeitpunkt an zu berücksichtigen, in dem angenommen werden kann, dass sie voraussichtlich längere Zeit dauern wird. Sie ist in jedem Fall zu berücksichtigen, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate andauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird.

- 4016 Wenn sich die Erwerbsfähigkeit der versicherten Person verbessert, wird unterschieden zwischen stabilen und instabilen Verhältnissen:
- 4017 Bei *stabilen Verhältnissen* ist die Rente von dem Zeitpunkt an herabzusetzen oder aufzuheben, in dem angenommen werden kann, die eingetretene Verbesserung werde voraussichtlich längere Zeit dauern (ZAK 1984 S.133, 1979 S. 278). Dies ist immer dann der Fall, wenn nach einer längeren Krankheit die Erwerbstätigkeit nach vollständiger Genesung wieder aufgenommen wird oder wenn sich der Gesundheitszustand so verbessert hat, dass die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf absehbare Zeit zumutbar wäre.

4018 *Instabile Verhältnisse* sind gegeben, wenn eine erneute Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit noch im Bereich des Möglichen liegt, was insbesondere bei provisorischen Arbeitsverhältnissen und bei Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit auf Zusehen hin der Fall ist. In diesen Fällen ist die eingetretene Verbesserung erst zu berücksichtigen, wenn sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate andauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird (ZAK 1984 S. 133).

3.2.2 Wirkungen

4019 Wenn zum ersten Mal und gleichzeitig über den Anspruch auf eine höhere und anschliessend eine tiefere Rente oder eine Rentenaufhebung Beschluss gefasst wird, wird die Herabsetzung oder die Aufhebung der höheren Rente auf einen der in Artikel 88a Absatz 1 IVV genannten Zeitpunkte ausgesprochen. Es liegt keine Rentenrevision vor – Artikel 88^{bis} Absatz 2 Buchstabe a IVV ist nicht anwendbar (ZAK 1980 S. 633).

Beispiel:

Einem Versicherten wird mit Verfügung der IV-Stelle vom 13.11.1997 ab 10.08.1996 eine ganze Rente zugesprochen und diese gleichzeitig ab dem 01.09.1996 auf eine halbe reduziert. Der Versicherte kann sich nicht darauf berufen, die Rente dürfe erst vom ersten Tag des zweiten, der Zustellung der Verfügung folgenden Monats an herabgesetzt werden, weil hier nicht eine Rentenrevision durchgeführt wurde.

4020 Bei Revision oder Wiedererwägung sind die Rz 5001 ff. und 5031 ff. anwendbar.

Kapitel 4: Revision, Wiedererwägung und Sistierung der Rente

1. Revision

1.1 Allgemeines

- 5001 Die Revision bezweckt die Anpassung einer Rentenverfügung an die veränderten Verhältnisse (Revisionsgrund). Zu beachten ist insbesondere Rz 9023.
- 5002 Zur Ermittlung der Revisionsvoraussetzungen ist grundsätzlich der Sachverhalt der ursprünglichen Verfügung mit den aktuellen Verhältnissen zu vergleichen (ZAK 1987 S. 36, 1985 S. 58 und 329, 1980 S. 62, 1963 S. 295). Verfügungen, welche in der Zwischenzeit die ursprüngliche Rentenverfügung bloss bestätigt haben, sind nicht zu berücksichtigen (ZAK 1984 S. 350).
- 5003 Die Tatsache, dass anlässlich der Zusprechung der Rente ein Revisionsdatum festgelegt wurde, hindert die Vornahme einer Revision vor Ablauf dieser Frist nicht, wenn sich die Verhältnisse vorher ändern. Auch durch Gerichtsurteil zugesprochene Renten können revidiert werden, wenn nach dem Entscheid ein Revisionsgrund eintritt.
- 5004 Die Revisionsgrundsätze gelten
- für laufende Invalidenrenten;
 - für laufende Altersrenten, wenn sie wegen der Invalidität eines Ehepartners/einer Ehepartnerin ausgerichtet worden sind, oder;
 - wenn eine Rente infolge ungenügenden Invaliditätsgrades abgelehnt worden ist. Die versicherte Person muss mit dem neuen Rentenbegehren Revisionsgründe glaubhaft machen (Art. 87 Abs. 4 IVV; vgl. Rz 2038 u. 5013; ZAK 1984 S. 341 und 350, 1983 S. 505, 1981 S. 134).

1.2 Revisionsgründe

5005 Ein Revisionsgrund, d.h. eine für den Rentenanspruch massgebende Änderung der Verhältnisse, ist namentlich in folgenden Fällen gegeben:

- Besserung oder Verschlechterung (z.B. auch bei einer Chronifizierung; ZAK 1989 S. 265) des Gesundheitszustandes;
- Wiederaufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit;
- Erhöhung oder Verminderung des Validen- oder Invalideneinkommens;
- Änderung der spezifischen Arbeitsfähigkeit (z.B. Erhöhung der Arbeitsfähigkeit eines Hausmannes nach Angewöhnung an die abgegebenen Hilfsmittel);
- Änderung in der Bemessungsart der Invalidität (z.B. wenn die Invalidität einer bisher ausschliesslich im Haushalt tätigen Frau neu nach den Regeln einer Teilerwerbstätigkeit bemessen werden muss). Es darf aber nur von den der ursprünglichen Invaliditätsbemessung zu Grunde gelegten Kriterien abgewichen werden, wenn die Voraussetzungen dafür mit hoher Wahrscheinlichkeit erfüllt sind (ZAK 1989 S. 114, 1969 S. 743);
- Änderung in den massgebenden familiären Verhältnissen bei der Bemessung der Invalidität von im Haushalt tätigen Versicherten;
- Massgebende Verbesserungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der versicherten Person in Härtefällen (ZAK 1983 S. 397);
- Änderung von Gesetzes- oder Ordnungsbestimmungen, welche eine Erleichterung oder Erschwerung der Anspruchsvoraussetzungen beinhalten (ZAK 1983 S. 554).

5006 Kein Revisionsgrund liegt vor bei:

- einer nur vorübergehenden Änderung – z.B. wenn sich der Gesundheitszustand der versicherten Person infolge einer Krankheit nur vorübergehend verschlimmert (ZAK 1971 S. 285, 1964 S. 427);
- Änderungen von Verwaltungsweisungen, welche höhere Anspruchsvoraussetzungen festsetzen (ZAK 1982 S. 261; vgl. Rz 5033);

- einer bloss unterschiedlichen Beurteilung eines im wesentlichen unveränderten Sachverhaltes (ZAK 1987 S. 36).

5007 Der durch eine Behörde angeordnete Freiheitsentzug stellt keinen Revisionsgrund, aber einen Sistierungsgrund (Rz 5040 ff.) dar. Die Revisionsbestimmungen sind diesfalls nicht direkt anwendbar (BGE 116 V 20; ZAK 1989 S. 210, 1988 S. 249).

1.3 Revision von Amtes wegen

Artikel 87 Absatz 2 IVV

Eine Revision wird von Amtes wegen durchgeführt, wenn sie im Hinblick auf eine mögliche erhebliche Änderung des Invaliditätsgrades ... bei der Festsetzung der Rente ... auf einen bestimmten Termin in Aussicht genommen worden ist oder wenn Tatsachen bekannt oder Massnahmen angeordnet werden, die eine erhebliche Änderung des Grades der Invalidität ... als möglich erscheinen lassen.

- 5008 Die IV-Stelle prüft bei jeder Rentenfestsetzung, auf welchen Zeitpunkt eine Revision erfolgen muss. Für den *Revisionstermin* gelten folgende Regeln:
- Wenn die IV-Stelle anlässlich des Rentenentscheids vermutet, dass sich die Verhältnisse der versicherten Person demnächst verändern könnten, so setzt sie die Revision auf den Zeitpunkt der vermuteten Änderungen fest;
 - In den übrigen Fällen setzt sie den Revisionstermin auf das Ende von drei – maximal aber fünf – Jahren seit dem Rentenentscheid fest. In ausserordentlich schweren Fällen von Invalidität mit Ausrichtung einer ganzen Rente können periodische Revisionen in längeren Zeitabständen erfolgen, wenn stabile Verhältnisse vorliegen oder der Gesundheitszustand der versicherten Person auch künftig jede Eingliederung von Bedeutung ausschliesst.
- 5009 Der Revisionstermin wird nicht in die Verfügung aufgenommen (ZAK 1974 S. 143). Die IV-Stelle führt Kontrolle über die vorgesehenen Revisionen.

- 5010 Revisionen von Amtes wegen sind auch während der Zeit vorzusehen, in welcher die versicherte Person einen von einer Behörde angeordneten Freiheitsentzug verbüsst und die Rente sistiert wurde (Rz 5049).
- 5011 Die Revision betreffend Renten, die von den EL-Stellen ausbezahlt werden, erfolgt nach den Bestimmungen von Anhang V des KSVI, gültig ab 1. Juli 1997 (Rz 3066 KSVI).

1.4 Revision auf Gesuch hin

Artikel 87 Absatz 3 IVV

Im Revisionsgesuch ist glaubhaft zu machen, dass sich der Grad der Invalidität ... der versicherten Person in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat.

- 5012 Die IV-Stelle leitet das Revisionsverfahren auf Gesuch hin ein, wenn die versicherte Person oder andere legitimierte Personen (vgl. KSVI) ein schriftliches Revisionsgesuch einreichen.
- 5013 Die versicherte Person hat mit dem Gesuch glaubhaft zu machen, dass ein Revisionsgrund vorliegt (ZAK 1985 S. 329, 1981 S. 134). Nötigenfalls kann die IV-Stelle von der versicherten Person Beweismittel (z.B. ein ärztliches Zeugnis) verlangen.
- 5014 Die IV-Stelle prüft, ob im Revisionsgesuch Revisionsgründe glaubhaft gemacht worden sind:
- Wenn die versicherte Person keinen Revisionsgrund glaubhaft machen kann, tritt die IV-Stelle auf das Gesuch nicht ein. Sie unternimmt somit keine Abklärungen und erlässt eine Nichteintretensverfügung (ZAK 1985 S. 329, 1984 S. 350, 1983 S. 397).
 - Wenn die versicherte Person einen Revisionsgrund glaubhaft machen kann, tritt die IV-Stelle auf das Gesuch ein und nimmt die nötigen Abklärungen vor, um festzustellen, ob die geltend gemachte Änderung der Verhältnisse tatsächlich eingetreten ist und wieweit diese auf die Invalidität Auswirkungen hat. Je nachdem erlässt die IV-Stelle so-

dann eine gutheissende oder eine abweisende Verfügung (ZAK 1984 S. 350, 1983 S. 401).

1.5 Invaliditätsbemessung im Revisionsverfahren

- 5015 Die Bemessung der Invalidität im Revisionsverfahren erfolgt nach den für die Invaliditätsbemessung geltenden allgemeinen Vorschriften. Die massgebenden Verhältnisse sind neu abzuklären und festzustellen (vgl. auch Rz 6004).
- 5016 Anlässlich der neuen Invaliditätsbemessung muss insbesondere abgeklärt werden,
- ob die Rentenbezügerin/der Rentenbezüger hinreichend eingegliedert ist oder ob Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen besteht (ZAK 1983 S. 75, 1980 S. 508, 1970 S. 294). Erst wenn die Eingliederungsfrage geklärt ist, kann der Rentenanspruch überprüft werden (ZAK 1980 S. 508);
 - ob mit Rücksicht auf die neuen tatsächlichen Verhältnisse immer noch die früher angewandte Bemessungsmethode gilt oder ob nach einer anderen Methode vorgegangen werden muss (ZAK 1979 S. 272);
 - ob in Fällen, in denen die allgemeine Methode angewendet werden muss, ein oder beide Einkommen neu berechnet werden müssen;
 - ob sich in Fällen, in denen die spezifische Methode angewendet werden muss, der Tätigkeitsbereich der versicherten Person verändert hat.

1.6 Wirkungen der Revision

1.6.1 Allgemeines

- 5017 Die Revision entfaltet ihre Wirkung grundsätzlich für die Zukunft (Ausnahme bei der unrechtmässigen Erwirkung der Rente oder bei Meldepflichtverletzung, Rz 5024 ff.). Eine Nachzahlung im Sinne von Artikel 48 IVG ist bei einer Revision ausgeschlossen (ZAK 1973 S. 146).

1.6.2 Rentenerhöhung

Artikel 88^{bis} Absatz 1 Buchstabe a und b IVV

Die Erhöhung der Renten ... erfolgt frühestens:

- a. sofern die versicherte Person die Revision verlangt, von dem Monat an, in dem das Revisionsbegehren gestellt wurde;*
- b. bei einer Revision von Amtes wegen von dem für diese vorgesehenen Monat an.*

- 5018 Die Rentenerhöhung kann in jedem Fall erst dann erfolgen, wenn die Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate andauert und zu einem entsprechend höheren Invaliditätsgrad geführt hat (Art. 88a Abs. 2 IVV; Rz 4007 ff.).

Beispiel 1:

Im Januar 1996 verschlechtert sich der Gesundheitszustand einer Bezügerin einer halben Rente. Die Versicherte reicht am 15.11.1996 ein Revisionsgesuch ein. Die IV-Stelle stellt nach den erforderlichen Abklärungen im Frühjahr 1997 fest, dass die Versicherte seit April 1996 zu 75 Prozent invalid ist. Die Rente wird ab dem 01.11.1996 auf eine ganze heraufgesetzt.

Beispiel 2:

Ein Versicherter bezieht eine halbe Rente. Die IV-Stelle hat vorgesehen, diese auf den 31.01.1997 einer Revision zu unterziehen. Nach den erforderlichen Abklärungen stellt sie im Mai 1997 fest, dass der Versicherte bereits ab Juni 1996 Anspruch auf eine ganze Rente gehabt hätte. Weil die Revision für den 31.01.1997 in Aussicht genommen wurde, wird ihm die ganze Rente ab 01.01.1997 ausgerichtet. Erfüllt der gleiche Versicherte die Anspruchsvoraussetzungen erst im März 1997, erhält er die höhere Rente ab 01.03.1997.

- 5019 Bei gleichzeitigem Beschluss über mehrere Rentenstufen sind Rz 4007 ff. anwendbar.

1.6.3 Herabsetzung oder Aufhebung der Rente

1.6.3.1 Allgemeines

- 5020 Grundsätzlich müssen die Voraussetzungen von Artikel 88a Absatz 1 IVV erfüllt sein (Rz 4016 ff.).

1.6.3.2 Bei Verbesserung der Erwerbsfähigkeit

Artikel 88^{bis} Absatz 2 Buchstabe a IVV

Die Herabsetzung oder Aufhebung der Renten ... erfolgt:

a. frühestens vom ersten Tag des zweiten der Zustellung der Verfügung folgenden Monats an.

Beispiel:

Mit Beschluss vom 16.07.1997 wird der Versicherten mitgeteilt, dass ihre halbe Rente aufgehoben wird. Die Aufhebungsverfügung wird von der IV-Stelle am 29.08.1997 versandt und der Versicherten am 02.09.1997 zugestellt. Die Rente kann deshalb auf den 01.11.1997 aufgehoben werden.

- 5021 Diese Regel gilt auch, wenn die Rente erst im gerichtlichen Verfahren zum Nachteil der versicherten Person herabgesetzt oder aufgehoben wird. Die Herabsetzung oder Aufhebung der Rente erfolgt in diesem Fall auf den Beginn des zweiten Monats, welcher der Zustellung des Urteils folgt (ZAK 1982 S. 34).
- 5022 Die Revisionsverfügung, mit der eine Rente herabgesetzt oder aufgehoben wird, hält fest, dass einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen wird ("Einer gegen diese Verfügung gerichteten Beschwerde wird gestützt auf Artikel 97 Absatz 2 AHVG in Verbindung mit Artikel 81 IVG die aufschiebende Wirkung entzogen"; ZAK 1986 S. 599). Die IV-Stelle hat in der Beschlussesmitteilung zuhanden der Ausgleichskasse einen entsprechenden Hinweis zu machen. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung dauert im Beschwerdefall bis zum Abschluss des Verfahrens bzw. bis zum Erlass einer neuen Verfügung an (ZAK 1987 S. 263, 1980 S. 536).

- 5023 Bei gleichzeitigem Beschluss über die Herabsetzung oder Aufhebung der Rente sind die Rz 4016 ff. anwendbar.

1.6.3.3 Bei unrechtmässiger Erwirkung der Rente oder bei Meldepflichtverletzung

Artikel 88^{bis} Absatz 2 Buchstabe b IVV

*Die Herabsetzung oder Aufhebung der Renten ... erfolgt:
b. rückwirkend vom Eintritt der für den Anspruch erheblichen Änderung, wenn die unrichtige Ausrichtung einer Leistung darauf zurückzuführen ist, dass die Bezügerin/der Bezüger sie unrechtmässig erwirkt hat oder der ihr/ihm gemäss Artikel 77 zumutbaren Meldepflicht nicht nachgekommen ist.*

- 5024 Die versicherte Person oder ihre gesetzliche Vertreterin/ihr gesetzlicher Vertreter sowie Behörden und Dritte, denen die Leistung zukommt (ZAK 1987 S. 488, 1986 S. 636), müssen jede für den Leistungsanspruch wesentliche Änderung (z.B. des Gesundheitszustandes, der Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit, der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, der Adressänderung [ZAK 1984 S. 359] etc.) unverzüglich der IV-Stelle oder Ausgleichskasse melden (Meldepflicht, Art. 77 IVV).
- 5025 Die Tatsache, dass die versicherte Person mit der Ausgleichskasse Beiträge abrechnet, enthebt sie nicht von der Meldepflicht (ZAK 1981 S. 94). Eine Verletzung der Meldepflicht liegt dagegen nicht vor, wenn die versicherte Person vernünftigerweise annehmen konnte, die veränderten Verhältnisse seien den IV-Organen bereits bekannt (ZAK 1974 S. 152, 1971 S. 285).
- 5026 Kommt die versicherte Person der Meldepflicht nicht nach und bezieht sie deshalb zu Unrecht Leistungen der IV, so hat sie die zu Unrecht bezogenen Leistungen zurückzuerstatten (Art. 49 IVG und Art. 47 AHVG). Die IV-Stelle verfügt die Rückerstattung des zu Unrecht bezogenen Betrages (Art. 85 Abs. 3 IVV). Grundsätzlich unterliegen nur die bis zum Eintreffen einer verspäteten Meldung unrechtmässig bezogenen

Rentenbetroffene der Rückerstattungspflicht. Nicht mehr rückerstattungspflichtig sind die nach Eingang der verspäteten Meldung bezogenen Renten (AHI-Praxis 1994 S. 38).

- 5027 Eine leichte Verletzung der Meldepflicht genügt, damit die versicherte Person zu Unrecht bezogene Leistungen zurück-erstatte muss. Bei Vorhandensein guten Glaubens und gleichzeitigem Vorliegen einer grossen Härte ist ihr aber die Rückerstattung zu erlassen (Art. 47 Abs. 1 AHVG; vgl. Rz 10401 ff. RWL; BGE 112 V 97; ZAK 1986 S. 636). Wurde die Meldepflicht jedoch grobfahrlässig oder absichtlich verletzt, so muss nicht geprüft werden, ob der versicherten Person die Rückerstattung der unrechtmässig bezogenen Leistungen nach Artikel 49 IVG und Artikel 47 Absatz 1 AHVG erlassen werden kann, weil die absichtliche oder grobfahrlässige Meldepflichtverletzung den guten Glauben ausschliesst.
- 5028 Die IV-Stelle bestimmt, ob eine Meldepflicht schuldhaft verletzt ist, und wann die für den Rentenanspruch wesentliche Änderung eingetreten ist.

1.6.4 Unveränderte Invalidität

- 5029 Ergibt bei einer Rentenbezügerin/einem Rentenbezüger ein von Amtes wegen oder auf Gesuch hin durchgeführtes Revisionsverfahren keine massgebende Änderung der Invalidität, so ist die Rente unverändert auszurichten.
- 5030 Die IV-Stelle erlässt grundsätzlich eine Verfügung. Hat die versicherte Person nach einer von Amtes wegen durchgeführten Revision jedoch weiterhin Anspruch auf unveränderte Ausrichtung einer Rente, kann sie hierüber in Form einer Mitteilung orientiert werden. Die IV-Stelle informiert die Ausgleichskasse über das Ergebnis der Revision (Art. 74^{ter} Bst. f IVV).

2. Wiedererwägung

2.1 Allgemeines

- 5031 Eine Wiedererwägung bezweckt die Berichtigung einer in formelle Rechtskraft erwachsenen, zweifellos unrichtigen Verfügung. Anders als bei einer Revision setzt die Wiedererwägung keine wesentliche Änderung der Verhältnisse voraus (vgl. KS über die Rechtspflege; ZAK 1987 S. 36, 1985 S. 58 und 329, 1980 S. 62, 1963 S. 295). Zu beachten ist Rz 9023.
- 5032 Die Wiedererwägung setzt neben der zweifellosen Unrichtigkeit der ursprünglichen Verfügung voraus, dass die Berichtigung der Verfügung von erheblicher Bedeutung und die Verfügung nicht bereits von einem Gericht beurteilt worden ist.

Beispiel:

Einer cerebral gelähmten Korrespondentin wurde wegen einer Erwerbseinbusse von über 66 2/3 Prozent eine ganze Rente zugesprochen, nachdem sie ihre Stelle in der Uhrenindustrie aus konjunkturellen Gründen verloren hatte und mangels ausreichender Vermittelbarkeit von der Arbeitslosenversicherung keine Leistungen erhielt. Die IV-Stelle kann wiedererwägungsweise auf ihren früheren Rentenbeschluss zurückkommen, weil das Abstellen auf die wirtschaftlich bedingte Erwerbseinbusse, für welche die Arbeitslosenversicherung einzustehen hat, offensichtlich unrichtig war.

- 5033 Kein Grund für eine Wiedererwägung liegt vor, wenn eine Rente einzig deshalb herabgesetzt oder aufgehoben werden müsste, weil infolge einer Änderung der Verwaltungsweisungen höhere Anspruchsvoraussetzungen gelten (ZAK 1982 S. 261; vgl. Rz 5006). Ebenfalls kein Grund für eine Wiedererwägung stellt die Änderung der Gerichtspraxis dar (ZAK 1974 S. 484 Erw. 4.b).
- 5034 Ob die IV-Stelle eine Wiedererwägung vornehmen will, liegt in ihrem Ermessen. Das Gericht kann sie hierzu nicht verpflichten, hingegen das BSV (Art. 64 IVG).

2.2 Wiedererwägung zu Gunsten der versicherten Person

Artikel 88^{bis} Absatz 1 Buchstabe c IVV

Die Erhöhung der Renten ... erfolgt frühestens:

c. falls festgestellt wird, dass der Beschluss der IV-Stelle zum Nachteil der versicherten Person zweifellos unrichtig war, von dem Monat an, in dem der Mangel entdeckt wurde.

- 5035 Wird festgestellt, dass eine ursprüngliche Verfügung der IV-Stelle zum Nachteil der versicherten Person zweifellos unrichtig war, so wird die Rente vom ersten Tag des Monats an erhöht oder ausgerichtet, in dem der Mangel entdeckt wurde. Der Mangel gilt als entdeckt, sobald die Feststellungen der Verwaltung ihn als glaubhaft bzw. wahrscheinlich erscheinen lassen und nicht erst, wenn er mit Sicherheit feststeht (ZAK 1985 S. 234).

Beispiel:

Ein Versicherter bezieht seit Juni 1995 eine halbe Rente. Im August 1997 stellt die IV-Stelle anlässlich eines auf den 01.01.1997 von Amtes wegen eingeleiteten Revisionsverfahrens fest, dass er ohne Zweifel schon im Juni 1995 zu mehr als zwei Dritteln erwerbsunfähig war und deshalb schon damals eindeutig Anspruch auf eine ganze Rente gehabt hätte. Weil der Fehler im August 1997 entdeckt wurde, wird die Rente ab 01.08.1997 erhöht.

2.3 Wiedererwägung zu Ungunsten der versicherten Person

Artikel 85 Absatz 2 und 3 IVV

² *Ergibt eine Überprüfung der invaliditätsbedingten Anspruchsvoraussetzungen, dass eine Leistung herabgesetzt oder aufgehoben werden muss, so ist die Änderung von dem der neuen Verfügung folgenden Monat an vorzunehmen. Für Renten ... gilt Artikel 88^{bis} Absatz 2.*

³ *Erhält eine IV-Stelle Kenntnis davon, dass eine Person bzw. ihr gesetzlicher Vertreter für sie Leistungen bezogen hat, auf*

die ihr ein Anspruch aus Gründen, die nicht in der Invalidität liegen, überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe zustand, so hat die IV-Stelle die Rückerstattung des zu Unrecht bezogenen Betrages zu verfügen. Wurde die Rente gemäss Artikel 50 IVG einer Drittperson oder Behörde ausgerichtet, so ist diese rückerstattungspflichtig. Im Übrigen sind Artikel 79 und 79^{bis} AHVV sinngemäss anwendbar.

Es ist zu unterscheiden, ob eine fehlerhafte Beurteilung einen spezifisch IV-rechtlichen oder einen AHV-analogen Sachverhalt betrifft:

- 5036 – Hat die Verwaltung *spezifisch IV-rechtliche Faktoren* (d.h. die materiellen Voraussetzungen, welche für die Zusprechung von IV-Leistungen massgebend sind; z.B. die Invaliditätsbemessung, der Rentenbeginn etc.) offensichtlich falsch beurteilt, so sind die Leistungen lediglich für die Zukunft zu berichtigen. Die Rente ist in diesem Fall vom ersten Tag des zweiten, der Zustellung der neuen Verfügung folgenden Monats an herabzusetzen oder aufzuheben (Art. 85 Abs. 2 und Art. 88^{bis} Abs. 2 Bst. a IVV; ZAK 1980 S. 129). Eine Meldepflichtverletzung durch die versicherte Person bleibt vorbehalten (Rz 5024 ff.).
- 5037 – Betrifft ein Fehler, der zur Wiedererwägung einer früheren Verfügung über eine Rente führt, einen *AHV-analogen Sachverhalt* (z.B. die versicherungsmässigen Voraussetzungen oder die Rentenberechnung), so ist die zu Unrecht bezogene Leistung *rückwirkend* herabzusetzen oder aufzuheben (Art. 49 IVG i.V.m. Art. 47 AHVG und Art. 85 Abs. 3 IVV).
- 5038 Die Frage, ob der fehlerhaften Beurteilung ein IV-spezifischer oder ein AHV-analoger Sachverhalt zugrunde liegt, ist von der materiellen Seite her zu prüfen. Nicht entscheidend ist, welche Verwaltungsbehörde (Ausgleichskasse oder IV-Stelle) den Fehler begangen hat (ZAK 1981 S. 549).
- 5039 Wird ein Rentenbeschluss von der IV-Stelle der Ausgleichskasse richtig mitgeteilt, von dieser aber falsch in eine Ren-

tenverfügung umgesetzt, ist ein IV-spezifischer Gesichtspunkt zu verneinen (ZAK 1985 S. 404).

3. Sistierung der Rente

- 5040 Der durch eine Behörde angeordnete Freiheitsentzug kann einen Sistierungsgrund der Rente darstellen, jedoch keinen Revisionsgrund (vgl. Rz 5007; ZAK 1989 S. 210, 1988 S. 249).
- 5041 Die Sistierung der Rente bedeutet, dass die Hauptrente während des Freiheitsentzuges ruht, die Zusatz- und Kinderrenten für Ehepartner/in und Kinder aber weiterhin ausgerichtet werden können.
- 5042 Die Sistierung der Rente setzt voraus, dass auch eine nicht-behinderte Person während des Freiheitsentzugs keine Möglichkeit hat, eine Erwerbstätigkeit auszuüben und die Vollzugsart nicht überwiegend durch die Behinderung der versicherten Person bedingt ist.
- 5043 Die Rente wird demnach nicht sistiert, sondern weiterhin ausgerichtet,
- wenn die Vollzugsart eines strafrechtlichen Freiheitsentzugs nichtbehinderten Gefangenen die Möglichkeit gibt, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen (BGE 116 V 20);
 - wenn der Vollzug einer strafrechtlich angeordneten Massnahme (Art. 42, 43, 44, 91, 92 etc. StGB) überwiegend durch die Invalidität bedingt ist (z.B. Behandlungsbedürftigkeit; AHI-Praxis 1998 S. 182);
 - wenn bei einer fürsorglichen Freiheitsentziehung nach Artikel 39 a ff. ZGB das Leiden, das zur Invalidität führt, den Grund für die Freiheitsentziehung darstellt (ZAK 1992 S. 483).
- 5044 Wenn der Rentenanspruch erstmals während des Vollzugs eines Freiheitsentzuges entsteht
- kann die Ermittlung des Invaliditätsgrades und die vermögensmässige Festsetzung der Rente unterbleiben, wenn und solange (noch) kein Anspruch auf Zusatz- und Kin-

derrenten besteht. Die IV-Stelle weist die versicherte Person ausdrücklich darauf hin, dass sie die Möglichkeit des Entstehens eines Anspruchs auf Zusatz- und Kinderrenten umgehend der IV-Stelle melden soll.

- Sofern ein Anspruch auf Zusatz- und Kinderrenten besteht, verfügt die IV-Stelle die Haupt-, Zusatz- und Kinderrenten. Gleichzeitig sistiert sie die Hauptrente, die Zusatz- und Kinderrente zahlt sie aus.
- Wenn die Erfüllung der versicherungsmässigen Voraussetzungen nicht eindeutig feststeht, muss die Invalidität in jedem Fall nach Ablauf der Wartezeit bzw. nach Eintritt der bleibenden Erwerbsunfähigkeit bemessen werden, da der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles von entscheidender Bedeutung ist (ZAK 1989 S. 258).

5045 Für die Berechnung der Wartezeit bzw. die Bemessung des Invaliditätsgrades während des Freiheitsentzuges ist von den wahrscheinlichen Gegebenheiten ohne Vorliegen eines behördlich angeordneten Freiheitsentzuges auszugehen (Rz 2019).

5046 *Beginn der Sistierung:* Die Rente ist ab dem Monat zu sistieren, der dem Beginn des Freiheitsentzugs folgt (analog Art. 30 Abs. 2 IVG). Grundsätzlich kann die Rente auch rückwirkend sistiert werden, da die zu Unrecht bezogenen Leistungen zurückzuerstatten sind, selbst wenn keine Meldepflichtverletzung vorliegt (kein spezifisch IV-rechtlicher Gesichtspunkt; Rz 5036). Die Revisionsbestimmungen sind nicht anwendbar. Zu prüfen ist in solchen Fällen auch die Erlassfrage (Art. 47 Abs. 1 2. Satz AHVG; vgl. dazu RWL).

5047 *Ende der Sistierung:* Die Rente ist für den Monat, in dem der Freiheitsentzug aufgehoben wird, wieder voll auszurichten (analog Art. 29 Abs. 2 1. Satz IVG). Wenn die Entlassung den IV-Organen verspätet gemeldet wird, ist die Rente im Rahmen der Verjährungsbestimmungen (Art. 48 Abs. 1 IVG) rückwirkend auszurichten.

5048 Nach der Entlassung lebt der Rentenanspruch automatisch wieder auf, also ohne dass vorgängig eine Revision durchgeführt und die Rente erneut zugesprochen werden muss.

- 5049 Während des Freiheitsentzuges sind *Revisionen* vorzusehen, um eventuelle Änderungen in Bezug auf eine Zusatz- und/oder Kinderrente berücksichtigen zu können.
- 5050 Zuständig für die Sistierung der Rente und die Aufhebung der Sistierung ist die IV-Stelle. Diese teilt der Ausgleichskasse ihren Beschluss auf dem Formular "Mitteilung des Beschlusses betreffend Invalidität/Hilflosigkeit" (318.600) mit (vgl. Anhang I).

Kapitel 5: Rentenanspruch in Härtefällen

Artikel 28 Absatz 1^{bis} IVG

In Härtefällen hat die versicherte Person bereits bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent Anspruch auf eine halbe Rente. Der Bundesrat umschreibt die Härtefälle.

- 6001 Ein Härtefall liegt vor, wenn die vom ELG anerkannten Ausgaben einer invaliden Person, welche mindestens zu 40 Prozent, aber weniger als zur Hälfte invalid ist, die nach ELG anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 2 Abs. 1 ELG, Art. 28^{bis} Abs. 1 IVV). Es gelten jeweils die bundesrechtlichen Höchstansätze (vgl. Rz 3105 ff. RWL und Anhang VI RWL).
- 6002 Bei der Ermittlung des *zumutbaren Einkommens* orientiert sich die IV-Stelle am berechneten Invalideneinkommen. Gilt eine versicherte Person als nichterwerbstätig (und kann ihr folglich keine Aufnahme der Erwerbstätigkeit zugemutet werden), wird ihr kein Erwerbseinkommen angerechnet. Bei teilerwerbstätigen Versicherten wird lediglich das Einkommen aus der Erwerbstätigkeit angerechnet.
- 6003 Das zumutbare Einkommen kann niedriger sein als das hypothetische Invalideneinkommen, da auch invaliditätsfremde Faktoren, welche die Erwerbsfähigkeit beeinflussen können, berücksichtigt werden. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die versicherte Person wegen ihres fortgeschrittenen Alters, ihres Gesundheitszustandes, der Lage am Arbeitsmarkt oder aus anderen nicht von ihr zu verantwortenden

Gründen ihre Resterwerbsfähigkeit nicht oder nicht voll bewerten kann (Art. 28^{bis} Abs. 2 IVV; ZAK 1989 S. 313, 1987 S. 211). Nicht von Bedeutung ist jedoch, ob die versicherte Person weniger leistet, als von ihr verlangt werden kann oder ob sie über das ihr Zumutbare hinaus arbeitet (ZAK 1983 S. 262).

- 6004 Die Verwaltung hat anlässlich des erstmaligen Rentengesuchs und im Rentenrevisionsverfahren von Amtes wegen abzuklären, ob ein Härtefall gegeben ist. Auf eine nähere Prüfung darf sie nur verzichten, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen des Härtefalles offensichtlich fehlen (BGE 116 V 24).
- 6005 Eine revisionsweise Herabsetzung der ganzen oder halben Rente auf eine Viertelsrente ist ohne nähere Abklärung nur zulässig, wenn offensichtlich kein Härtefall vorliegt. Andernfalls ist vorerst eine bisher ausgerichtete ganze Rente lediglich auf eine halbe herabzusetzen, und eine bisher ausgerichtete halbe Rente muss weitergewährt werden bis feststeht, dass kein Härtefall gegeben ist. Erst dann darf eine allfällige Herabsetzung auf eine Viertelsrente – unter Berücksichtigung der Artikel 88a und 88^{bis} IVV – verfügt werden (ZAK 1982 S. 327).

Zuständigkeit:

- 6006 – Die *IV-Stelle* ist zuständig für die Ermittlung des zumutbaren Einkommens. Wenn der Invaliditätsgrad einer versicherten Person zwischen 40 und 50 Prozent liegt, legt sie dem Vorbescheid das Ergänzungsblatt 3 (Formular 318.276) bei. Nach dem Anhörungsverfahren erlässt sie eine Beschlussesmitteilung (Formular 318.600), worin sie u.a. das der versicherten Person zumutbare Erwerbseinkommen (inkl. 13. Monatslohn) festhält. Zur Rubrik "Invaliditätsgrad" bringt die IV-Stelle keine weiteren Bemerkungen an. Falls eine Härtefallrente zugesprochen wird, überprüft die IV-Stelle die invaliditätsmässigen Anspruchsvoraussetzungen anlässlich der Rentenrevision.
- 6007 – Die *Ausgleichskasse* klärt die wirtschaftlichen Verhältnisse der versicherten Person ab und prüft, ob die Vorausset-

zungen des Härtefalles erfüllt sind (Rz 3105 ff. RWL). Falls eine Härtefallrente zugesprochen wird, überwacht die Ausgleichskasse das Weiterbestehen der wirtschaftlichen Voraussetzungen.

Kapitel 6: Verweigerung, Kürzung oder Entzug der Rente

1. Selbstverschulden

1.1 Allgemeines

Artikel 7 IVG

Hat eine versicherte Person ihre Invalidität vorsätzlich oder grobfahrlässig oder bei Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt oder verschlimmert, so kann ihr die Rente vorübergehend oder dauernd verweigert, gekürzt oder entzogen werden

Eine Kürzung der IV-Rente ist jedoch *nicht mehr* zulässig, wenn die versicherte Person den Versicherungsfall *grobfahrlässig* herbeigeführt hat, da Artikel 32 Ziffer 1 Buchstabe e des Übereinkommens Nr. 128 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und Artikel 68 Buchstabe f der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit direkt anwendbar sind und dem Artikel 7 Absatz 1 IVG vorgehen (AHI-Praxis 1994 S. 149). Die Kürzung ist ebenfalls ausgeschlossen bei grobfahrlässiger Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens.

- 7001 Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, *muss* die IV-Stelle die Rente verweigern, kürzen oder entziehen (ZAK 1986 S. 528).
- 7002 Die Sanktion trägt stets persönlichen Charakter. Demzufolge müssen Zusatzrenten zugunsten von Angehörigen voll ausgerichtet werden, ausser wenn die Angehörigen die Invalidität der versicherten Person absichtlich oder bei Begehung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt oder verschlimmert haben (ZAK 1962 S. 438).

7003 Taggelder und Hilfslosenentschädigungen werden wegen Selbstverschuldens weder verweigert, gekürzt noch entzogen (Art. 38 IVV).

1.2 Vorsatz

7004 *Vorsätzlich* handelt, wer trotz besserer Einsicht den Gesundheitsschaden herbeiführen, verschlimmern oder aufrechterhalten will und sich danach verhält. Dies ist bei Süchten (wie Alkohol-, Nikotin-, Drogen- und Medikamentenmissbrauch sowie bei Fettsucht) oder bei einem Selbstmordversuch praktisch ausgeschlossen.

7005 Dem Vorsatz wird der Eventualvorsatz gleichgestellt. *Eventualvorsatz* liegt vor, wenn die Täterin/der Täter die Verwirklichung eines Tatbestandes zwar nicht mit Gewissheit voraussieht, aber doch ernsthaft für möglich hält, und die Erfüllung des Tatbestandes für den Fall, dass sie eintreten sollte, auch will ("Inkaufnehmen").

7006 Zwischen dem invaliditätbegründenden Gesundheitsschaden und dem (eventual)vorsätzlichen Verhalten der versicherten Person muss ein *Kausalzusammenhang* bestehen, d.h. das vorsätzliche Verhalten ist der Grund oder die Teilursache (ZAK 1969 S. 381) der Invalidität. Der Kausalzusammenhang muss nicht mit Sicherheit gegeben sein. Es genügt, dass er überwiegend wahrscheinlich ist (ZAK 1986 S. 528).

1.3 Verbrechen oder Vergehen

7007 Ob die versicherte Person ein *Verbrechen* oder *Vergehen* ausübte, als die Invalidität entstanden ist oder sich verschlimmert hat, beurteilt sich nach den strafrechtlichen Bestimmungen (StGB, SVG usw.). Verbrechen sind die mit Zuchthaus bedrohten Handlungen, Vergehen sind die mit Gefängnis als Höchststrafe bedrohten Handlungen (Art. 9 StGB). Die IV-Stelle stützt sich hierbei auf das strafrechtliche Urteil, wofür sie die Strafakten beizieht oder Abschriften der massgebenden Akten beschafft. Sie darf von der Feststel-

lung und Würdigung der Strafverfolgungsbehörde nur abweichen, wenn der im Strafverfahren ermittelte Tatbestand und dessen rechtliche Subsumption nicht zu überzeugen vermögen oder auf Grundsätzen beruhen, die zwar im Strafrecht gelten, im Sozialversicherungsrecht jedoch unerheblich sind (BGE 119 V 241; ZAK 1988 S. 121, 1985 S. 622).

- 7008 Zwischen dem Invaliditätsbegründenden Gesundheitsschaden und dem Verbrechen oder Vergehen muss ein sachliches und zeitliches Band bestehen; hingegen ist nicht erforderlich, dass der strafrechtliche Akt als solcher Ursache der Invalidität ist (BGE 119 V 241 Erw. 3.c = Pra 83 Nr. 261).

1.4 Sanktion

- 7009 Die Sanktion besteht üblicherweise in einer Rentenkürzung. Diese bemisst sich im Lichte der gesamten Umstände der Angelegenheit nach der Schwere des schuldhaften Verhaltens der versicherten Person, der Schwere der körperlichen Beeinträchtigung und nach allfälligen mildernden Umständen, welche aus den Strafakten ersichtlich sind.
- 7010 Die Rentenkürzung bewegt sich zwischen 10 Prozent bis maximal 50 Prozent (ZAK 1969 S. 257, 1967 S. 496, 1962 S. 438). Eine Kürzung von weniger als 10 Prozent ist nicht vorzunehmen.
- 7011 Haben andere Träger der Sozialversicherung (z.B. SUVA) eine Kürzung oder Verweigerung ihrer Renten verfügt, orientiert sich die IV-Stelle hierüber. Sie kann eine andere Sanktion treffen, wenn ernsthafte Gründe dafür sprechen.
- 7012 Die Rentenkürzung ist so lange aufrecht zu erhalten, als dass noch ein Kausalzusammenhang zwischen dem schuldhaften Verhalten der versicherten Person und der Invalidität besteht. Eine befristete Kürzung ist nur ausnahmsweise zulässig (BGE 119 V 241 Erw. 4 = Pra 83 Nr. 261).

1.5 Verfahren

- 7013 Die IV-Stelle klärt von Amtes wegen ab, ob die Voraussetzungen für eine Rentenkürzung oder -verweigerung erfüllt sind. Sie bestimmt gegebenenfalls das Mass der Kürzung. Ein Verschulden darf der versicherten Person nur zur Last gelegt werden, wenn es aktenmässig belegt ist.
- 7014 Wird anlässlich einer Rentenrevision festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Rentenkürzung vorliegen, so ist diese nur zulässig, wenn die Voraussetzungen für eine Revision oder für eine Wiedererwägung der ursprünglichen Verfügung gegeben sind (ZAK 1986 S 537 und 539, 1983 S. 118).

2. Verletzung der Schadenminderungspflicht sowie der Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

2.1 Allgemeines

- 7015 Die Schadenminderungspflicht und die Auskunfts- und Mitwirkungspflicht sind in Rz 1045 ff. umschrieben.
- 7016 Eine Verletzung der Schadenminderungspflicht sowie der Auskunfts- und Mitwirkungspflicht liegt nur vor, wenn das Verhalten der versicherten Person *unentschuldbar* ist. Subjektiv erfordert dies, dass die versicherte Person für ihr Handeln verantwortlich gemacht werden kann. Diese Voraussetzung fehlt beispielsweise, wenn eine versicherte Person wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche nicht in der Lage ist, die Folgen ihres Tuns zu erkennen oder sich einsichtsgemäss zu verhalten. Ebenso entschuldbar kann die Verletzung der genannten Pflichten sein, wenn eine versicherte Person die Schweiz verlässt und in ihre Heimat zurückkehrt, nachdem die IV die Übernahme einer Umschulung abgelehnt hat (ZAK 1979 S. 150).

2.2 Sanktion bei Verletzung der Schadenminderungspflicht

- 7017 Die IV-Stelle *verweigert oder entzieht die Rente*, wenn die versicherte Person ihrer Schadenminderungspflicht nicht nachkommt, sei es, weil sie sich ohne stichhaltige Gründe der Durchführung konkreter Eingliederungsmassnahmen (ZAK 1976 S. 98, 1970 S. 129, 1969 S. 702) oder der Vermittlung einer zumutbaren Beschäftigung widersetzt, sei es, dass sie solche Massnahmen abbricht (ZAK 1969 S. 318) oder einen geeigneten Arbeitsplatz verlässt (Art. 31 IVG).
- 7018 Ebenso kann die IV-Stelle die *Eingliederungsmassnahmen einstellen*, wenn die versicherte Person diese erschwert oder verunmöglicht (Art. 10 Abs. 2 IVG).

2.3 Sanktion bei Verletzung der Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

- 7019 Kommt die versicherte Person ihrer Auskunfts- und Mitwirkungspflicht nicht nach, weil sie sich beispielsweise den notwendigen Abklärungsmassnahmen zur Ermittlung der für sie in Betracht fallenden Eingliederungsmöglichkeiten entzieht (ZAK 1969 S. 614), *beschliesst die IV-Stelle aufgrund der Akten*, wenn sie den Sachverhalt ohne Schwierigkeiten und ohne besonderen Aufwand auch ohne Mitwirkung der versicherten Person abklären kann (Art. 73 IVV). Andernfalls erlässt sie einen *Nichteintretensentscheid*. Ob nach Lage der Akten oder durch Nichteintreten zu entscheiden ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Im Zweifel ist die für die Versicherten günstigere Variante zu wählen (ZAK 1983 S. 540 und 543, 1978 S. 469).

2.4 Verfahren

- 7020 Die IV-Stelle führt ein *Mahn- und Bedenkzeitverfahren* (vgl. auch KS über das Verfahren in der IV) durch: Sie mahnt die versicherte Person unter Bezugnahme auf das von ihr geforderte Verhalten und setzt ihr eine angemessene Bedenkzeit

(Frist) an. Zudem macht sie die versicherte Person auf die Folgen bei Widersetzung aufmerksam (Leistungsverweigerung oder -entzug; Beschluss aufgrund der Akten oder Nichteintretensentscheid; AHI-Praxis 1997 S. 36). Die IV-Stelle wählt hierfür die Form einer Mitteilung, ohne Rechtsmittelbelehrung [ZAK 1983 S. 342]).

- 7021 Kommt die versicherte Person der Aufforderung innert der angesetzten Frist nicht nach, so erlässt die IV-Stelle wie angedroht eine Verfügung. Gegen die Verfügung kann die versicherte Person Beschwerde führen (ZAK 1983 S. 342).
- 7022 In der Verfügung, mit welcher die Rente verweigert oder entzogen wird, ist einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Teil 3: Hilflosenentschädigungen der IV und AHV, Pflegebeiträge an Minderjährige

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

1. Einführung

- 8001 Die IV richtet Hilflosenentschädigungen an Erwachsene und Pflegebeiträge an Minderjährige aus. Auch die AHV richtet Hilflosenentschädigungen aus.
- 8002 Für alle drei Arten der Entschädigung gelten dieselben Weisungen, sofern nicht ausdrücklich Spezialregelungen vorgesehen sind.

2. Hilflosigkeit – drei Grade

Artikel 42 Absatz 2 IVG

Als hilflos gilt, wer wegen der Invalidität für die alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf.

2.1 Schwere Hilflosigkeit

Artikel 36 Absatz 1 IVV

Die Hilflosigkeit gilt als schwer, wenn die versicherte Person vollständig hilflos ist. Dies ist der Fall, wenn sie in allen alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies der dauernden Pflege oder der persönlichen Überwachung bedarf.

- 8003 Schwere Hilflosigkeit kann auch im Sonderfall von Rz 8051 vorliegen.

2.2 Mittelschwere Hilflosigkeit

Artikel 36 Absatz 2 IVV

Die Hilflosigkeit gilt als mittelschwer, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln

- a. in den meisten alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist oder*
- b. in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf.*

- 8004 Eine Hilflosigkeit mittelschweren Grades nach Buchstabe a liegt praxisgemäss vor, wenn die versicherte Person trotz Abgabe von Hilfsmitteln für mindestens vier Lebensverrichtungen (vgl. Rz 8006) regelmässig in erheblicher Weise der Hilfe Dritter bedarf.

2.3 Leichte Hilflosigkeit

Artikel 36 Absatz 3 Buchstabe a und b IVV

Die Hilflosigkeit gilt als leicht, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln

- a. in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist oder*

b. einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf.

8005 Leichte Hilflosigkeit kann ferner in den Sonderfällen von Rz 8052 ff. vorliegen.

3. Begriffselemente

3.1 Alltägliche Lebensverrichtungen

3.1.1 Allgemeines

8006 Die massgebenden alltäglichen Lebensverrichtungen betreffen sechs Bereiche:

- Ankleiden, Auskleiden (inkl. allfälliges Anziehen oder Ablegen der Prothese);
- Aufstehen, Absitzen, Abliegen (inkl. ins Bett gehen oder das Bett verlassen);
- Essen (Nahrung ans Bett bringen, Nahrung zerkleinern, Nahrung zum Mund führen, Nahrung pürieren und Sondenernährung);
- Körperpflege (Waschen, Kämmen, Rasieren, Baden/Duschen);
- Verrichten der Notdurft (Ordnen der Kleider, Körperreinigung/Überprüfen der Reinlichkeit, unübliche Art der Verrichtung der Notdurft)
- Fortbewegung (in der Wohnung, im Freien, Pflege gesellschaftlicher Kontakte)

8007 Für die Hilfsbedürftigkeit in einer Lebensverrichtung mit mehreren Teilfunktionen ist nicht verlangt, dass die versicherte Person bei allen oder bei der Mehrzahl dieser Teilfunktionen fremder Hilfe bedarf; vielmehr genügt es, wenn sie bei einer dieser Teilfunktionen auf Dritthilfe angewiesen ist (BGE 117 V 146 Erw. 2).

8008 Nicht zu den alltäglichen Lebensverrichtungen gehören die mit der Berufsausübung oder mit einem gleichgestellten Aufgabenbereich (Haushalt, Studium, religiöse Gemeinschaft) und die mit der beruflichen Eingliederung verbundenen Tätigkeiten (z.B. Hilfe bei der Überwindung des Arbeitsweges).

Der Behinderung in diesen Bereichen wird im Rahmen der Invaliditätsbemessung im Rentenfall Rechnung getragen (ZAK 1974 S. 354 und 131).

- 8009 Eine blosser Erschwerung oder Verlangsamung bei der Vornahme von Lebensverrichtungen begründet grundsätzlich keine Hilflosigkeit (ZAK 1989 S. 213, 1986 S. 481).

3.1.2 Ankleiden, Auskleiden

(inkl. allfälliges Anziehen oder Ablegen der Prothese)

- 8010 Eine Hilflosigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person ein unentbehrliches Kleidungsstück oder eine Prothese nicht selber an- oder ausziehen kann. Hilflosigkeit liegt auch vor, wenn sie sich zwar selber ankleiden kann, ihr hingegen die Kleider bereitgelegt werden müssen oder kontrolliert werden muss, ob sich die versicherte Person der Witterung entsprechend gekleidet hat oder ob sie Vor- und Rückseite der Kleidungsstücke verwechselt hat (vgl. Rz 8024 ff.).

3.1.3 Aufstehen, Absitzen, Abliegen

(inkl. ins Bett gehen oder das Bett verlassen)

- 8011 Eine Hilflosigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person ohne Hilfe Dritter nicht aufstehen, absitzen oder abliegen kann.
- 8012 Die Hilfe Dritter beim Aufstehen von niederen Sitzflächen (auf welche die versicherte Person nicht angewiesen ist), vom Boden oder beim Einsteigen in ein Auto ist nicht erheblich und alltäglich. Damit liegt hier keine regelmässige und erhebliche Hilflosigkeit vor (ZAK 1987 S. 247). Ist hingegen die versicherte Person im Bett nicht in der Lage, sich selber zudecken, gilt sie in dieser Lebensverrichtung als hilflos.
- 8013 Das Erfordernis der blossen Anwesenheit einer Drittperson beim Aufstehen in der Nacht ist nur unter dem Gesichtspunkt der persönlichen Überwachung (Rz 8029 ff.) von Bedeutung, nicht aber im Rahmen der Teilfunktion "Aufstehen" (ZAK 1987 S. 247).

3.1.4 Essen

- 8014 Hilflosigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person ohne Hilfe Dritter keine normal zubereitete Nahrung zu sich nehmen kann. Diätahrung (z.B. bei Diabetikern) begründet keine Hilflosigkeit. Hilflosigkeit liegt ferner vor, wenn die versicherte Person zwar selber essen, die Speisen aber nicht zerkleinern oder nur püriert essen kann oder wenn sie die Speisen nur mit den Fingern zum Munde führen kann (ZAK 1981 S. 387).
- 8015 Die Notwendigkeit der Begleitung an den Tisch bzw. vom Tisch oder die Notwendigkeit der Hilfe beim Absitzen oder Aufstehen sind unbeachtlich, weil diese schon bei den entsprechenden Lebensverrichtungen (Aufstehen, Absitzen, Ab-liegen) berücksichtigt werden (ZAK 1983 S. 72). Hingegen liegt Hilflosigkeit vor, wenn aufgrund des Gesundheitszu-standes – objektiv betrachtet – eine der drei Hauptmahlzeiten ans Bett gebracht werden muss (ZAK 1985 S. 401).

3.1.5 Körperpflege

- 8016 Hilflosigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person eine täg-lich notwendige Verrichtung im Rahmen der Körperpflege (Waschen, Kämmen, Rasieren, Baden/Duschen) nicht selber ausführen kann.

3.1.6 Verrichten der Notdurft

- 8017 Hilflosigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person für die Körperreinigung bzw. das Überprüfen der Reinlichkeit oder für das Ordnen der Kleider der Hilfe Dritter bedarf. Hilflosig-keit ist ferner bei einer unüblichen Art der Verrichtung der Notdurft gegeben (z.B. Topf ans Bett bringen und entleeren, Urinflasche reichen, mit dem Urinal ausrüsten, regelmässige Hilfe beim Urinieren usw.; AHI-Praxis 1996 S. 170; vgl. Rz 8022).

3.1.7 Fortbewegung (im oder ausser Haus), Pflege gesellschaftlicher Kontakte

- 8018 Hilflosigkeit liegt vor, wenn sich die versicherte Person auch mit einem Hilfsmittel nicht mehr allein im oder ausser Haus fortbewegen oder wenn sie keine gesellschaftlichen Kontakte pflegen kann.
- 8019 Unter gesellschaftlichen Kontakten sind die zwischenmenschlichen Beziehungen zu verstehen, wie sie der Alltag mit sich bringt (z.B. Lesen, Schreiben, Besuch von Konzerten, von politischen oder religiösen Anlässen usw.; ZAK 1982 S. 123 und 131).

3.2 Hilfe von Drittpersonen

3.2.1 Regelmässige und erhebliche Hilfe

- 8020 Die Hilfe ist *regelmässig*, wenn sie die versicherte Person täglich benötigt oder eventuell täglich nötig hat. Dies ist z.B. auch gegeben bei Anfällen, die zuweilen nur alle zwei bis drei Tage, jedoch unvermittelt und oft auch täglich oder täglich mehrmals erfolgen (ZAK 1986 S. 484).
- 8021 Die Hilfe ist *erheblich*, wenn die versicherte Person mindestens eine Teilfunktion einer einzelnen Lebensverrichtung (z.B. "Waschen" bei der Lebensverrichtung "Körperpflege" [AHI-Praxis 1996 S. 170; ZAK 1979 S. 266])
- nicht mehr, nur mit unzumutbarem Aufwand oder nur auf unübliche Art und Weise (ZAK 1981 S. 387) selbst ausüben kann oder wegen ihres psychischen Zustandes ohne besondere Aufforderung nicht vornehmen würde;
 - selbst mit Hilfe von Drittpersonen nicht erfüllen kann, weil sie für sie keinen Sinn hat (z.B. ist die Pflege gesellschaftlicher Kontakte wegen schwerster Hirnschädigungen und rein vegetativen Lebenserscheinungen mit vollständiger Bettlägerigkeit nicht möglich [ZAK 1991 S. 456, 1982 S. 131]).

8022 Teilfunktionen einer Lebensverrichtung, für welche die versicherte Person unter Umständen bei mehreren Verrichtungen die Hilfe Dritter benötigt, dürfen nur einmal berücksichtigt werden (ZAK 1983 S. 72). Eine Ausnahme davon macht die Rechtsprechung zur Notdurftverrichtung. Danach gehören zu den Teilfunktionen dieser Lebensverrichtung auch das Ordnen der Kleider und ev. die Begleitung (Gang) zur Toilette sowie die dortige Hilfe beim Absitzen und Aufstehen (AHI-Praxis 1996 S. 170).

3.2.2 Direkte und indirekte Hilfe

8023 *Direkte Hilfe* von Drittpersonen liegt vor, wenn die versicherte Person die alltäglichen Lebensverrichtungen nicht oder nur teilweise selbst ausführen kann.

8024 *Indirekte Hilfe* von Drittpersonen ist gegeben, wenn die versicherte Person die alltäglichen Lebensverrichtungen zwar funktionsmässig selbst ausführen kann, dies aber nicht, nur unvollständig oder zu Unzeiten tun würde, wenn sie sich selbst überlassen wäre (ZAK 1984 S. 354, 1980 S. 66).

8025 Diese Form der Hilfe, die zur Hauptsache psychisch und geistig Behinderte betrifft, setzt voraus, dass die Drittperson regelmässig anwesend ist und die versicherte Person insbesondere bei der Ausführung der in Frage stehenden Verrichtungen persönlich überwacht, sie zum Handeln anhält oder von schädigenden Handlungen abhält und ihr nach Bedarf hilft.

8026 Eine indirekte Dritthilfe kann aber auch bei körperlich Behinderten erforderlich sein. Dies ist der Fall, wenn die versicherte Person die alltäglichen Lebensverrichtungen funktionsmässig zwar selber vornehmen kann, bei diesen Verrichtungen jedoch persönlich – und nicht nur allgemein – überwacht werden muss (z.B. wegen Erstickungsgefahr beim Essen, Ertrinkungsgefahr beim Baden, sturzbedingter Verletzungsgefahr beim Duschen oder bei der Fortbewegung; ZAK 1986 S. 484).

3.3 Dauernde Pflege (medizinische oder pflegerische Hilfeleistung)

- 8027 Die dauernde Pflege bzw. die medizinische oder pflegerische Hilfeleistung beinhaltet z.B. das tägliche Verabreichen von Medikamenten oder das Anlegen einer Bandage (ZAK 1980 S. 66).
- 8028 Die Hilfeleistung muss während längerer Zeit erbracht werden und nicht nur vorübergehend wie z.B. bei einer interkurrenten Krankheit.

3.4 Dauernde persönliche Überwachung

- 8029 Eine dauernde persönliche Überwachungsbedürftigkeit liegt vor, wenn eine Drittperson tagsüber mit kleineren Unterbrüchen bei der versicherten Person anwesend sein muss, da sie nicht allein gelassen werden kann (ZAK 1989 S. 174 Erw. 3.b, 1986 S. 484, 1980 S. 68 Erw. 4.b [wegen geistiger Absenzen]; vgl. Rz 8020). Grundsätzlich muss z.B. die Überwachungsbedürftigkeit angenommen werden, wenn die versicherte Person ohne Überwachung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit sich selbst oder Drittpersonen gefährden würde.
- 8030 Erforderlich ist zudem, dass die Überwachung über eine längere Zeitdauer – im Gegensatz zu "vorübergehend", wie z.B. infolge einer interkurrenten Krankheit – notwendig ist.
- 8031 Bei der schweren Hilflosigkeit ist der dauernden persönlichen Überwachung ein nur minimales Gewicht beizumessen, da dort gleichzeitig vorausgesetzt wird, dass die versicherte Person in allen alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig auf die Hilfe Dritter angewiesen ist. Ein grösseres Gewicht ist der dauernden persönlichen Überwachung hingegen bei der mittelschweren und leichten Hilflosigkeit beizumessen, weil die Voraussetzungen der Dritthilfe bei Vornahme der Lebensverrichtungen bei der mittelschweren Hilflosigkeit (Art. 36 Abs. 2 Bst. b IVV) weit weniger umfassend bzw. bei der

leichten Hilflosigkeit (Art. 36 Abs. 3 Bst. b IVV) überhaupt nicht gefordert sind (ZAK 1982 S. 131).

- 8032 Bei einer bloss kollektiv ausgeübten Aufsicht, wie dies beispielsweise in einem Wohn-, Alters- oder Pflegeheim der Fall ist, liegt in der Regel keine persönliche Überwachungsbedürftigkeit vor (ZAK 1986 S. 484; 1970 S. 301).

4. Entstehung des Anspruchs

Artikel 35 Absatz 1 IVV

Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung entsteht am ersten Tag des Monats, in dem sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

- 8033 Die Regeln über die Entstehung des Rentenanspruchs (Rz 2001 ff.) gelten sinngemäss auch für den Beginn des Anspruchs auf eine Hilflosenentschädigung (ZAK 1988 S. 566, 1986 S. 484, 1980 S. 65; vgl. aber Rz 8077).
- 8034 *Langdauernde Hilflosigkeit* (Variante b) bildet die Regel. Sie liegt vor, wenn der hilflosigkeitsbegründende Zustand während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch mindestens in leichtem Grad bestanden hat (Wartezeit) und voraussichtlich weiterhin andauert (vgl. langdauernde Krankheit gemäss Variante b, Rz 2012; ZAK 1986 S. 414).
- 8035 *Bleibende Hilflosigkeit* (Variante a) ist die Ausnahme. Sie liegt vor, wenn sich der hilflosigkeitsbegründende Zustand weitgehend *stabilisiert* hat und im wesentlichen *irreversibel* ist (vgl. Dauerinvalidität gemäss Variante a, Rz 2002 ff.).

Beispiel:

Bei einer einseitig gelähmten Person, bei der sich das primäre Leiden stabilisiert hat, kann eine bleibende Hilflosigkeit angenommen werden, sobald diese trotz weiterer Behandlung nicht mehr in der Lage ist, bestimmte alltägliche Lebensverrichtungen selbständig zu erfüllen.

8036 Die Stufe der zu gewährenden Hilflosenentschädigung wird nach dem Ausmass der während der Wartezeit bestehenden Hilflosigkeit und nach Massgabe der nach zurückgelegter Wartezeit verbleibenden Hilflosigkeit bestimmt. Eine Hilflosigkeit schweren Grades kann deshalb nur dann vorliegen, wenn die Hilflosigkeit der versicherten Person während der gesamten Wartezeit einen schweren Grad aufgewiesen hat und voraussichtlich weiterhin in demselben Mass andauern wird (vgl. Rz 4001 f.). Bei Veränderungen der Hilflosigkeit während der einjährigen Wartezeit ist – entsprechend der Berechnung der durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeit bei den Rentenansprüchen (Rz 2023 ff.) – unter Beizug der Entschädigungsansätze in Artikel 37 IVV der durchschnittliche Hilflosigkeitsgrad zu ermitteln, welcher für die Berechnung der Hilflosenentschädigung bei Beginn des Anspruches massgebend ist. Danach entsprechen eine leichte Hilflosigkeit 20 Prozent, eine mittelschwere Hilflosigkeit 50 Prozent und eine schwere Hilflosigkeit 80 Prozent. (AHI-Praxis 1999 S. 243).

Beispiel 1:

Eine Versicherte ist vom 01.05.1998 bis 31.07.1998 im leichten Grad hilflos. Im August 1998 verschlechtert sich ihr Gesundheitszustand. Es liegt neu eine Hilflosigkeit schweren Grades vor. Nach Ablauf der Wartezeit im Mai 1999 ergibt die durchschnittliche Ermittlung des Hilflosigkeitsgrades während des Wartejahres 65 Prozent ($3 \times 20\% \text{ plus } 9 \times 80\% = 780\%$, $780\% : 12 = 65\%$). Da die Versicherte nach Ablauf der Wartezeit weiterhin mindestens in mittelschwerem Grad hilflos ist, hat sie ab 01.05.1999 Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung mittelschweren Grades. Ab dem 01.08.1999 kann ihr eine Hilflosenentschädigung für eine Hilflosigkeit schweren Grades ausgerichtet werden in sinngemässer Anwendung von Artikel 88a Absatz 2 IVV (3 Monate nach Entstehung des Anspruchs).

Beispiel 2:

Ein Versicherter ist ab 01.01.1997 im mittleren Grad hilflos. Ab 01.03.1997 liegt eine Hilflosigkeit schweren Grades vor. Nach Ablauf der Wartezeit im Januar 1998 hat der Versicherte somit Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung

mittleren Grades, ab dem 01.03.1998 erhöht sich der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung schweren Grades in sinngemässer Anwendung von Artikel 88a Absatz 2 IVV i.V.m. Artikel 29^{bis} IVV (unter Anrechnung der bereits zurückgelegten Wartezeit ergibt sich bereits vor der sonst üblichen dreimonatigen Frist einen durchschnittlichen Hilflosigkeitsgrad von 80%).

- 8037 Die Hilflosenentschädigung wird frühestens vom ersten Tag des der Vollendung des 18. Altersjahres folgenden Monats an ausgerichtet (Art. 42 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 29 Abs. 2 IVG). Hat eine versicherte Person bis zum 18. Altersjahr einen Pflegebeitrag bezogen, ist Rz 8087 zu berücksichtigen.
- 8038 Für die Nachzahlung bei verspäteter Anmeldung gelten die Rz 2034 ff. sinngemäss.

5. Revision – Änderung der Hilflosigkeit

Artikel 35 Absatz 3 IVV

Ändert sich in der Folge der Grad der Hilflosigkeit in erheblicher Weise, so finden die Artikel 86–88^{bis} Anwendung. Fällt eine der übrigen Anspruchsvoraussetzungen dahin oder stirbt die/der Berechtigte, so erlischt der Anspruch am Ende des betreffenden Monats.

Artikel 86 IVV

Die Bestimmungen des IVG über die Revision der Rente gelten sinngemäss für die Revision der Hilflosenentschädigung.

- 8039 Für die Änderung der Hilflosigkeit sind die geltenden Bestimmungen über die Änderung des Rentenanspruchs (Rz 4007 ff. und 5001 ff.) sinngemäss anwendbar.
- 8040 Die Hilflosenentschädigungen werden wenn möglich zusammen mit den Renten in Revision gezogen. Den Umständen im Einzelfall ist jedoch Rechnung zu tragen.
- 8041 Für die weiteren Untergangsgründe (Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland, Erreichen der Altersgrenze, Tod) wird auf

die RWL verwiesen. Im Unterschied zur Aufhebung/Herabsetzung bei Änderung des Grades der Hilflosigkeit erlischt der Anspruch in diesen Fällen auf Ende des betreffenden Monats.

6. Keine Sanktion wegen Selbstverschuldens

Artikel 38 IVV

Hilflosenentschädigungen werden wegen Selbstverschuldens weder verweigert, gekürzt noch entzogen.

7. Bemessung der Hilflosigkeit

- 8042 Die IV-Stelle ist für die Bemessung der Hilflosigkeit zuständig.
- 8043 Sie geht dabei objektiv vom Zustand der versicherten Person aus. Es ist unerheblich, in welcher Umgebung sich die versicherte Person aufhält, d.h. ob sie alleinstehend oder in der eigenen Familie, in der offenen Gesellschaft oder in einem Spital bzw. in einer Anstalt lebt (ZAK 1969 S. 616, 1966 S. 521). Es darf keinen Unterschied machen, ob die versicherte Person bei den alltäglichen Lebensverrichtungen auf die Hilfe des Ehegatten und der Kinder zählen kann oder ob ihr Hilfe von ausserhalb der Familie stehenden Personen zuteil wird (vgl. aber Rz 8032).
- 8044 Beim Ausfall einer Körper- oder Sinnesfunktion besteht grundsätzlich keine Vermutung für das Vorliegen einer rechtserheblichen Hilflosigkeit. Vielmehr ist die Hilflosigkeit nach den allgemeinen Regeln auf Grund der Verhältnisse im Einzelfall zu bemessen (vgl. aber Rz 8051 ff.; ZAK 1969 S. 746).
- 8045 Im Sinne der Schadenminderungspflicht ist die versicherte Person verpflichtet, geeignete und zumutbare Massnahmen zu treffen, um ihre Selbständigkeit zu erhalten oder wiederherzustellen (z.B. der Behinderung angepasste Kleidung – Klettverschluss bei Schuhen für einarmige Personen –,

Hilfsmittel, Hilfsvorrichtungen). Unterlässt sie dies, so kann die entsprechende Hilfe bei der Bemessung der Hilflosigkeit nicht berücksichtigt werden (ZAK 1989 S. 213, 1986 S. 481). Es ist somit möglich, dass ein Hilfsmittel eine Hilflosigkeit ausschliessen kann (vgl. jedoch ZAK 1991 S. 456, wonach ein von der IV abgegebenes Automobil für erwerbliche Zwecke nicht auch eine Hilflosigkeit für private Fahrten ausschliesst).

8. Verfahren

- 8046 Das Gesuch um Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung ist in der Regel auf dem Formular "Anmeldung und Fragebogen für eine Hilflosenentschädigung der AHV oder IV" (Nr. 318.267) zu stellen. Bei Minderjährigen erfolgt die Anmeldung auf dem Formular "Anmeldung zum Bezug von IV-Leistungen für Versicherte vor dem 20. Altersjahr" (Nr. 318.532).
- 8047 Die IV-Stelle unterbreitet in der Regel das ausgefüllte Formular der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt. Diese/r äussert sich zur Frage, ob die Angaben auf dem Formular mit ihren/seinen Befunden übereinstimmen. Gestützt auf diese Angaben wird – allenfalls nach Rücksprache mit dem IV-stellenärztlichen Dienst – entschieden, ob ein ergänzender ärztlicher Bericht erforderlich ist. In diesem Fall wird der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt – unter Beilage einer Kopie der Anmeldung – der "Fragebogen für den Arzt betreffend Hilflosigkeit AHV/IV" (318.268) zugestellt.
- 8048 Grundsätzlich nimmt die IV-Stelle zudem eine Abklärung an Ort und Stelle vor. Die Angaben der versicherten Person oder der Eltern sind kritisch zu würdigen. Der Beginn der Hilflosigkeit wird so genau wie möglich festgelegt.
- 8049 Bei wesentlichen Abweichungen zwischen Arzt- und Abklärungsbericht ist durch gezielte Rückfragen eine Klärung herbeizuführen. Im Übrigen gilt das KS über das Verfahren in der IV.

- 8050 Hält sich die versicherte Person in einem Heim auf, bespricht die Abklärungsperson das Ergebnis mit dem Pflegepersonal und/oder mit der Heimleitung. Sie bleibt in ihrer Beurteilung frei, hat in ihrem Bericht jedoch über eine allenfalls abweichende Beurteilung durch die Heimleitung Auskunft zu geben.

9. Sonderfälle von Hilflosigkeit

9.1 Sonderfall von schwerer Hilflosigkeit

- 8051 Taubblinde und Taube mit hochgradiger Sehschwäche (Rz 8056) gelten als schwer hilflos. Hinsichtlich des Hilflosigkeitsgrades sind deshalb keine Abklärungen vorzunehmen.

9.2 Sonderfälle von leichter Hilflosigkeit

9.2.1 Besonders aufwendige Pflege

Artikel 36 Absatz 3 Buchstabe c IVV

Die Hilflosigkeit gilt als leicht, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln einer durch das Gebrechen bedingten ständigen und besonders aufwendigen Pflege bedarf.

- 8052 Die Voraussetzungen gelten bei Versicherten, die an Mukoviszidose leiden oder Heimdialysen durchführen müssen, grundsätzlich als erfüllt:
- 8053 – Bei *Mukoviszidose (zystische Fibrose)*: Als Pflege gelten nur Behandlungsmassnahmen, die nicht von medizinischem Hilfspersonal durchgeführt werden. Die Abgabe von Hilfsmitteln zulasten der IV (z.B. Klopfapparat oder PEP-Maske) schliesst den Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung aus (siehe aber bei Minderjährigen Rz 8092).
- 8054 – Bei *Heimdialyse*: Vorausgesetzt ist, dass die Dialyse bei der versicherten Person zu Hause durchgeführt wird.

Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung entsteht nach der Regelung für die langdauernde Hilflosigkeit (Variante b), d.h. erst nach Ablauf eines Jahres seit Beginn der Heimdialyse (Installation der Dialyseapparatur in der Wohnung der versicherten Person), sofern nach den ärztlichen Angaben anzunehmen ist, dass sie voraussichtlich auch weiterhin durchgeführt wird.

- 8055 Die Durchführung einer Peritonealdialyse begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, weil der Aufwand dafür bedeutend geringer ist als bei einer Heimdialyse (siehe aber bei Minderjährigen Rz 8092). Es ist jedoch – wie bei allen Sonderfällen – immer auch zu prüfen, ob ein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung nicht bereits nach den allgemeinen Voraussetzungen gegeben ist.

9.2.2 Pflege gesellschaftlicher Kontakte

Artikel 36 Absatz 3 Buchstabe d IVV

Die Hilflosigkeit gilt als leicht, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln wegen einer schweren Sinnesschädigung oder eines schweren körperlichen Gebrechens nur dank regelmässiger und erheblicher Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen kann.

Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt

- 8056 – bei *Blinden und hochgradig Sehschwachen* (ZAK 1982 S. 264): Eine hochgradige Sehschwäche ist anzunehmen, wenn ein korrigierter Fernvisus von beidseitig weniger als 0,2 oder wenn beidseitig eine Einschränkung des Gesichtsfeldes auf 10 Grad Abstand vom Zentrum (20 Grad horizontaler Durchmesser) vorliegt (Gesichtsfeldmessung: Goldmann-Perimeter Marke III/4). Bestehen gleichzeitig eine Verminderung der Sehschärfe und eine Gesichtsfeldeinschränkung, ohne dass aber die Grenzwerte erreicht werden, so ist eine hochgradige Sehschwäche anzunehmen, wenn sie die gleichen Auswirkungen wie eine Visusverminderung oder Gesichtsfeldeinschränkung vom erwähnten Ausmass haben (ZAK 1982 S. 264). Dies gilt auch bei anderen Beeinträchtigungen des Gesichtsfeldes (z.B.

sektor- oder sichelförmige Ausfälle, Hemianopsien, Zentralskotome).

Beispiel:

Ein Versicherter verfügt am linken Auge über einen korrigierten Fernvisus von 0,6, am rechten Auge über einen solchen von 0,3. Zudem ist sein Gesichtsfeld röhrenförmig mit einer Einschränkung auf 15 Grad Abstand vom Zentrum. Weil diese beiden Behinderungen zusammen mindestens eine gleich grosse Hilfe von Drittpersonen zur Pflege gesellschaftlicher Kontakte erfordern wie eine Visusverminderung unter 0,2, besteht Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung wegen einer Hilflosigkeit leichten Grades.

- 8057 – bei *Schwerhörigen* sind die Voraussetzungen nicht grundsätzlich erfüllt. Die Bedingungen müssen im Einzelfall abgeklärt werden (AHI-Praxis 1998 S. 205; vgl. Rz 8093 bei Minderjährigen).
- 8058 – bei *Körperbehinderten*, die sich in einer weiteren Umgebung der Wohnung wegen ihrer schweren körperlichen Behinderung trotz Benützung eines Rollstuhls nicht ohne Dritthilfe fortbewegen können. Bei kompletter Paraplegie kann ohne Abklärung eine Hilflosenentschädigung leichten Grades ausgerichtet werden. Ein von der IV abgegebenes Automobil wird bei der Bestimmung der Hilflosigkeit nicht berücksichtigt, da es lediglich zu beruflichen Zwecken abgegeben wird und die IV nicht auch private Fahrten abgilt (ZAK 1991 S. 456).

9.2.3 Verfahren

- 8059 Sind die Voraussetzungen für eine Hilflosigkeit im Sonderfall erfüllt, erfolgen nur dann weitere Abklärungen, wenn wegen zusätzlicher Gebrechen eine höhere Hilflosigkeit möglich erscheint.
- 8060 Die Ärztin/der Arzt der IV-Stelle prüft im Zweifelsfall das Vorliegen einer Hilflosigkeit im Sonderfall anhand der Arztberichte oder anderer ärztlicher Stellungnahmen und entschei-

det insbesondere über die Erforderlichkeit weiterer Abklärungen.

- 8061 Bei einer Heimdialyse hat die verantwortliche Ärztin/der verantwortliche Arzt zu bestätigen, dass eine Heimdialyse durchgeführt wird. Bei hochgradig Sehgeschwachen ist beim Einholen des Arztberichtes insbesondere nach dem korrigierten Fernvisus bzw. nach der Art, dem Ausmass und den Auswirkungen der Gesichtsfeldbeeinträchtigung, bei schwer Körperbehinderten nach der Art der Behinderung und der Möglichkeit, sich mit dem Fahrstuhl fortzubewegen, zu fragen.
- 8062 Falls die IV-Stelle zum Schluss kommt, dass in anderen als den vorgehend aufgeführten Fällen eine Hilflosigkeit in Sonderfällen vorliegen könnte, sind die Akten mit einem Antrag dem BSV zu unterbreiten.

Kapitel 2: Hilflosenentschädigung der IV

1. Allgemeines

Artikel 42 Absatz 1 Sätze 1 und 2 IVG

Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die hilflos sind, haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, sofern ihnen keine Hilflosenentschädigung nach dem UVG oder MVG zusteht. Die Entschädigung wird frühestens vom ersten Tag des der Vollendung des 18. Altersjahres folgenden Monats an und spätestens bis Ende des Monats gewährt, in welchem eine versicherte Person vom Rentenvorbezug Gebrauch gemacht hat oder in welchem sie das Rentenalter erreicht.

- 8063 Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV haben Versicherte, die
- invalid sind (Rz 1002 ff.) – ein bestimmter Mindestgrad der Invalidität ist jedoch nicht erforderlich,
 - mindestens in leichtem Grade hilflos sind,

- die allgemeinen versicherungsmässigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen (Rz 1037 ff. [ZAK 1980 S. 129]; vgl. RWL) und
- keinen Anspruch auf Hilflosenentschädigung der UV oder MV haben (Rz 9025 ff.).

8064 Betreffend Zusammenfallen einer Hilflosenentschädigung der IV und einer Hilflosenentschädigung der UV oder MV vgl. die Rz 9025 ff.

2. Unterbrechung der Auszahlung

Artikel 35 Absatz 2 Satz 1 IVV

Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung besteht nicht, wenn sich die versicherte Person zur Durchführung von Massnahmen gemäss den Artikeln 12, 13, 16, 17, 19 oder 21 IVG während mindestens 24 Tagen im Kalendermonat in einer Anstalt aufhält.

8065 Für den Aufenthalt in einer Institution (Internat) sind die Tage massgebend, für welche Schul- und/oder Kostgeldbeiträge in Rechnung gestellt werden können.

8066 Hat eine versicherte Person jedoch Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung wegen leichter Hilflosigkeit, weil sie für die Pflege gesellschaftlicher Kontakte der Hilfe Dritter bedarf (Art. 36 Abs. 3 Bst. d IVV), so steht ihr dieser Anspruch auch während des Internatsaufenthaltes zu (Art. 35 Abs. 2 Satz 2 IVV; ZAK 1986 S. 592).

8067 Der Internatsaufenthalt hindert jedoch die Entstehung des Anspruchs nicht. Insbesondere wird dadurch die Wartezeit weder unterbrochen noch beginnt sie neu zu laufen, falls der Anspruch bereits vor Beginn der Eingliederungsmassnahme entstanden ist.

Verfahren:

8068 – Die IV-Stelle orientiert die versicherte Person in Briefform oder mit Mitteilung (mit Doppel an die Ausgleichskasse) über den grundsätzlichen Anspruch auf eine Hilflosenent-

schädigung und über die besonderen Voraussetzungen während des Internatsaufenthaltes. Die IV-Stelle teilt ihr mit, dass unter diesen Umständen vorläufig provisorische Zahlungen geleistet werden und im nachhinein eine beschwerdefähige Verfügung mit einer genauen Abrechnung erlassen wird; allfällige Unterbrüche im Internatsaufenthalt muss die versicherte Person der IV-Stelle laufend melden.

- 8069 – Sobald der Anspruch für einen gewissen Zeitraum – in der Regel für einen Monat – mit genügender Sicherheit feststeht, veranlasst die IV-Stelle die provisorische Auszahlung der Hilflosenentschädigung durch die Ausgleichskasse.
- 8070 – Nach Abschluss des Internatsaufenthaltes erlässt die IV-Stelle die Verfügung über die Hilflosenentschädigung auf Formular 318.200 oder dem entsprechenden eigenen Formular und rechnet über die geschuldeten Monatsbeträge und die erbrachten provisorischen Zahlungen ab. Ein allfälliger Saldo ist nachzuzahlen oder zurückzufordern.

3. Auswirkungen des Vorbezugs der AHV-Rente

Artikel 42 Absatz 1 Satz 2 und 3 IVG

Die Hilflosenentschädigung wird spätestens bis Ende des Monats gewährt, in welchem eine versicherte Person vom Rentenvorbezug gemäss Artikel 40 Absatz 1 AHVG Gebrauch gemacht hat oder in welchem sie das Rentenalter erreicht.

Artikel 43^{bis} AHVG bleibt anwendbar.

- 8071 Eine Person, welche eine Hilflosenentschädigung der IV bezieht, hat bei einem Vorbezug der AHV-Rente Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV in mindestens gleichem Ausmass (Besitzstandsgarantie; Rz 8075).
- 8072 Wird eine versicherte Person nach dem Rentenvorbezug hilflos, so steht ihr nur eine Hilflosenentschädigung der AHV zu. Ihr kann somit nur dann eine Hilflosenentschädigung zu-

gesprochen werden, wenn sie mindestens eine Hilflosigkeit mittleren Grades aufweist (Rz 8074).

- 8073 Die Frage des Aufschubs der AHV-Rente stellt sich nicht. Altersrenten, die mit einer Hilflosenentschädigung verbunden sind, können nicht aufgeschoben werden (Art. 55^{bis} Bst. c AHVV).

Kapitel 3: Hilflosenentschädigung der AHV

1. Anspruchsvoraussetzungen

Artikel 43^{bis} AHVG

Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten oder Ergänzungsleistungen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die in schwerem oder mittlerem Grad hilflos sind und keinen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung nach dem UVG oder MVG besitzen.

- 8074 Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV haben
- Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente oder von Ergänzungsleistungen (vgl. RWL),
 - die in schwerem oder mittlerem Grad hilflos sind,
 - die in der Schweiz Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt aufweisen (Rz 1037 ff.; vgl. RWL) und
 - keine Hilflosenentschädigung der UV oder MV beziehen (Rz 9025 ff.).
- 8075 Ausnahmsweise haben Bezügerinnen und Bezüger einer AHV-Rente resp. von Ergänzungsleistungen aufgrund der *Besitzstandsgarantie* Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung leichten Grades. Dies ist der Fall, wenn sie vor Erreichen des Rentenalters eine Hilflosenentschädigung leichten Grades der IV beziehen oder im Rahmen der Verjährungsvorschrift von Artikel 48 Absatz 2 IVG nachfordern können (Art. 43^{bis} Abs. 4 AHVG; ZAK 1980 S. 57). In diesem Fall wird ihnen die Entschädigung nach Erreichen der massgebenden Altersgrenze im bisherigen Betrag weiter ausgerichtet.

8076 Für den Begriff und die Bemessung der Hilflosigkeit sind die Bestimmungen des IVG sinngemäss anwendbar (Art. 43^{bis} Abs. 5 1. Satz AHVG). Die Ausgleichskasse resp. die EL-Stelle überprüft, ob die versicherte Person Anspruch auf eine AHV-Rente resp. auf Ergänzungsleistungen hat. Die Bemessung der Hilflosigkeit zuhanden der Ausgleichskasse resp. EL-Stelle obliegt der IV-Stelle (Art. 43^{bis} Abs. 5 2. Satz AHVG).

2. Die Entstehung des Anspruchs

Artikel 43^{bis} Absatz 2 AHVG

Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung entsteht am ersten Tag des Monats, in dem sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind und die Hilflosigkeit schweren oder mittleren Grades ununterbrochen während mindestens eines Jahres bestanden hat.

8077 Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV kann in jedem Fall erst entstehen, wenn der hilflosigkeitsbegründende Zustand während eines Jahres ununterbrochen bestanden hat (Wartezeit, vgl. Rz 8034).

3. Änderung des Anspruchs – Revision

8078 Für die Änderung der Hilflosigkeit sind die geltenden Bestimmungen über die Änderung des Rentenanspruchs sinngemäss anwendbar (Art. 66^{bis} Abs. 2 AHVV; Rz 4007 ff. und 5001 ff.).

8079 Hat die versicherte Person vor dem Bezug der Hilflosenentschädigung der AHV für mittlere oder schwere Hilflosigkeit eine Entschädigung der IV für eine Hilflosigkeit leichten Grades bezogen, so lebt dieser Anspruch im Sinne der Besitzstandsgarantie wieder auf, sofern die Hilflosigkeit in leichtem Grade fortbesteht.

Kapitel 4: Pflegebeiträge (und Kostgeld) an Minderjährige

1. Anspruchsvoraussetzungen

Artikel 20 Absatz 1 Satz 1 IVG

Hilflosen Minderjährigen, die das zweite Altersjahr zurückgelegt haben und sich nicht zur Durchführung von Massnahmen gemäss Artikel 12, 13, 16, 19 oder 21 in einer Anstalt aufhalten, wird ein Pflegebeitrag gewährt.

Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 IVV

Bei Heimaufenthalt wird zusätzlich ein Kostgeldbeitrag von ... pro Übernachtung ausgerichtet.

Es sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- 8080 – Minderjährige befinden sich *zu Hause*:
Sie haben Anspruch auf einen Pflegebeitrag.
- 8081 – Minderjährige befinden sich in einem *Heim* (d.h. sie verbringen auch die Nacht im Heim):
- während des Heimaufenthalts, welcher anlässlich der Durchführung einer Massnahme gemäss Artikel 12, 13, 16, 19 oder 21 IVG *zulasten der IV* erfolgt, hat die versicherte Person grundsätzlich keinen Anspruch auf Pflege- und Kostgeldbeiträge.
 - Wenn die versicherte Person infolge eines schweren Gebrechens für die Pflege gesellschaftlicher Kontakte der Hilfe Dritter bedarf und demnach Anspruch auf Pflegebeiträge wegen leichter Hilflosigkeit in Sonderfällen hat (Art. 36 Abs. 3 Bst. d IVV; ZAK 1988 S. 392; Rz 8056 ff.), wird der Pflegebeitrag – nicht aber der Kostgeldbeitrag – auch während des Internatsaufenthaltes ausgerichtet (Art. 35 Abs. 2 Satz 2 IVV; ZAK 1986 S. 592; Rz 8066).
 - Werden die Eingliederungsmassnahmen unterbrochen und begeben sich hilflose Minderjährige in Hauspflege, so gilt hinsichtlich des Anspruchs auf den Pflegebeitrag folgendes:
 - *Bei zum vornherein feststehenden Unterbrechungen* (wie Ferien, Wochenenden) wird der Pflegebeitrag für jeden Tag der Hauspflege ausgerichtet.

Dies gilt auch für angebrochene Tage (z.B. bei Rückkehr nach Hause am Samstag, für den Entlassungstag nach Abschluss von Eingliederungsmassnahmen). Die entsprechenden Angaben sind in der Mitteilung bzw. Verfügung festzuhalten;

- *Bei unvorhergesehenen Unterbrechungen* (wie Krankheit, Unfall) wird der Pflegebeitrag nur ausgerichtet, wenn die Hauspflege länger als acht Tage dauert. Ist diese Mindestdauer erfüllt, besteht der Anspruch für sämtliche Tage.
- wenn der Heimaufenthalt *nicht zulasten der IV* erfolgt (z.B. Ferienheim), werden der Pflegebeitrag und das Kostgeld weiterhin ausgerichtet. Die Platzierung in einer *Pflegefamilie* wird dem Heimaufenthalt gleichgestellt (in Analogie zu ZAK 1987 S. 301; vgl. Rz 8098).

- 8082 – Minderjährige halten sich *zur Heilbehandlung, die nicht zu Lasten der IV geht*, in einer Institution auf (auch während der Nacht):
Sie haben Anspruch auf einen Pflegebeitrag, jedoch nicht auf ein Kostgeld.

2. Entstehung des Anspruchs

- 8083 Die Regeln über die Entstehung des Rentenanspruchs (Rz 2001 ff.) gelten sinngemäss auch für den Beginn des Anspruchs auf Pflegebeiträge.
- 8084 Hilfloze Minderjährige haben frühestens ab Beginn des Monats, in dem sie das zweite Altersjahr vollendet haben Anspruch auf Pflegebeiträge. Diese werden von Beginn des Monats an ausgerichtet, in dem der Anspruch entsteht (Art. 20 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 35 Abs. 1 IVV; ZAK 1989 S. 170, 1986 S. 477).
- 8085 Bei langdauernder Krankheit kann die Wartezeit von einem Jahr grundsätzlich schon vor dem zweiten Altersjahr zu laufen beginnen (ZAK 1986 S. 477).

3. Änderung des Anspruchs

- 8086 Für die Änderung des Pflegebeitrages sind die geltenden Bestimmungen über die Änderung des Rentenanspruchs (Rz 4007 ff. und 5001 ff.) sinngemäss anwendbar.
- 8087 Der Anspruch auf Pflegebeiträge erlischt spätestens mit der Entstehung des Anspruchs auf eine Hilflosenentschädigung der IV. Beim Übergang vom Anspruch auf Pflegebeiträge zum Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung kann die Hilflosenentschädigung aufgrund eines geringeren oder höheren Hilflosigkeitsgrades zugesprochen werden, auch wenn die Revisionsvoraussetzungen im Sinne von Artikel 41 IVG nicht erfüllt sind (ZAK 1990 S. 44).

4. Bemessung der Hilflosigkeit

- 8088 Für die Bemessung der Hilflosigkeit Minderjähriger dienen die in Anhang III zitierten Richtlinien zur Bemessung der massgebenden Hilflosigkeit für Pflegebeiträge. Beachte ausserdem die Rz 8042 ff. (ZAK 1970 S. 71).
- 8089 Für die Beurteilung der invaliditätsbedingten Hilflosigkeit eines Minderjährigen ist grundsätzlich auf Folgendes abzustellen:
- es darf nur der *Mehrbedarf an Hilfeleistung und persönlicher Überwachung* im Vergleich zu nichtbehinderten Minderjährigen gleichen Alters berücksichtigt werden. Je niedriger das Alter eines Minderjährigen ist, desto mehr besteht auch bei voller Gesundheit eine gewisse Hilfsbedürftigkeit und die Notwendigkeit einer Überwachung (ZAK 1986 S. 477). Es kann deshalb in keinem Fall schon ab Geburt eine Hilflosigkeit ausgewiesen sein.
- 8090 – die Höhe der Betreuungskosten (Aufwendungen für ständiges Pflegepersonal, bedeutender Wäscheverschleiss usw.) fällt als zusätzliches Bemessungskriterium in Betracht (ZAK 1986 S. 477).

- 8091 – es ist nur der objektive Pflegeaufwand, d.h. jener Aufwand, der entsteht, wenn Minderjährige im Rahmen des wirklich Notwendigen betreut werden, massgebend (ZAK 1970 S. 283 und 487).
- 8092 Bei leichter Hilflosigkeit in Sonderfällen (vgl. Rz 8052 ff.; ZAK 1988 S. 392) sind folgende Besonderheiten zu beachten:
- Kinder, welche an *Mukoviszidose (zystische Fibrose)* leiden oder sich einer *Heim- oder Peritonealdialyse* unterziehen, haben bis zum vollendeten 15. Altersjahr Anspruch auf Pflegebeiträge, auch wenn ein Hilfsmittel abgegeben worden ist, weil sie für die Benützung des Hilfsmittels in der Regel die Hilfe von Drittpersonen benötigen (Art. 36 Abs. 3 Bst. c IVV; vgl. bei Erwachsenen Rz 8052–8055).
- 8093 – *Schwer hörgeschädigte Kinder* haben Anspruch auf Pflegebeiträge nach Artikel 36 Absatz 3 Buchstabe d IVV, wenn sie für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt eine erhebliche Hilfe von Drittpersonen benötigen (AHI-Praxis 1998 S. 205). Dies wird bejaht, wenn regelmässige und erhebliche Dienstleistungen der Eltern oder Dritter notwendig sind, damit das betreffende Kind gesellschaftliche Kontakte pflegen kann. Darunter fallen alle Aufwendungen, welche zum Ziel haben, die Kommunikationsfähigkeit des behinderten Kindes zu fördern (z.B. schulische und pädagogisch-therapeutische Massnahmen, wie Anwenden der erlernten und von Spezialisten empfohlenen Übungen zu Hause, invaliditätsbedingt notwendige Hilfe beim Schreibenlernen, Spracherwerb, Lippenablesen). Der Anspruch beginnt nach Ablauf eines Wartjahres seit der Einleitung der pädagogisch-therapeutischen Massnahme und endet im Zeitpunkt, da die versicherte Person keiner aufwendigen Hilfe zur Kontaktpflege mehr bedarf, in der Regel bereits vor Abschluss der obligatorischen Schulzeit.

5. Verfahren

- 8094 Im Entscheid über das Gesuch um Ausrichtung von Pflegebeiträgen gibt die IV-Stelle den Grad der Hilflosigkeit sowie

die Höhe des Pflegebeitrages und eines allfälligen Kostgeldbeitrages an. Wird ein Kostgeldbeitrag ausgerichtet, weist die IV-Stelle ausdrücklich darauf hin, dass dieser nur für die Dauer des Heimaufenthaltes zur Ausrichtung gelangt (vgl. Rz 8081).

- 8095 Bei Pflege zu Hause orientiert die IV-Stelle vorsorglich über die Höhe des Kostgeldbeitrages, der bei einer allfälligen Heimunterbringung ausgerichtet werden kann.
- 8096 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nachschüssig gegen Rechnungstellung, und zwar in der Regel quartalsweise.
- 8097 Bei Pflege zu Hause hat die Rechnungstellung durch die Eltern bzw. Pflegeeltern zu erfolgen, bei Heimaufenthalt durch das betreffende Heim, an welches auch die Auszahlung erfolgt.
- 8098 Sind hilflose Minderjährige bei Pflegeeltern untergebracht, ist von den Gesuchstellenden vor der Beschlussfassung der Nachweis zu erbringen, dass eine Bewilligung gemäss der bundesrätlichen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (SR 211.222.338) vorliegt oder nicht erforderlich ist (vgl. Rz 8081).

Teil 4: Zusammenfallen von Leistungsansprüchen

Kapitel 1: IV-Rente – Eingliederungsmassnahmen und Taggelder der IV

1. Prinzip "Eingliederung vor Rente"

Artikel 43 Absatz 2 Satz 1 IVG

Sind die Anspruchsvoraussetzungen für ein Taggeld der Invalidenversicherung erfüllt oder übernimmt die Invalidenversicherung bei Eingliederungsmassnahmen die Kosten für die Unterkunft und Verpflegung überwiegend oder vollständig, so besteht kein Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung.

Artikel 28 Absatz 1 IVV

Der Rentenanspruch entsteht nicht, solange der Versicherte sich Eingliederungsmassnahmen unterzieht oder auf den Beginn bevorstehender Eingliederungsmassnahmen warten muss und dafür ein Taggeld beanspruchen kann.

- 9001 Der in der IV geltende Grundsatz "Eingliederung vor Rente" (Rz 1042 ff.) bewirkt, dass die Rente grundsätzlich hinter einer Eingliederungsmassnahme bzw. dem damit verbundenen Taggeld zurücktreten muss:
- 9002 – Ein Rentenanspruch kann grundsätzlich erst nach Beendigung der Eingliederungsmassnahmen entstehen. Vor diesem Zeitpunkt kann eine Rente, gegebenenfalls auch rückwirkend, nur dann zugesprochen werden, wenn:
- die versicherte Person (noch) nicht eingliederungsfähig ist oder
 - wenn Abklärungsmassnahmen hinsichtlich der Eingliederungsfähigkeit durchgeführt werden und diese ergeben, dass eine Eingliederung nicht möglich ist (AHI-Praxis 1996 S. 189).
- 9003 – Eine laufende Rente wird durch Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen unterbrochen, sofern diese mehr als drei Monate andauern. Nach Abschluss der Massnahme lebt der Rentenanspruch wieder auf (AHI-Praxis 1998 S. 179). Die IV-Stelle nimmt sofort eine Revision vor und überprüft den Anspruch auf eine IV-Rente.
- 9004 Wird eine versicherte Person als eingliederungsfähig betrachtet, so fällt für die Wartezeit bis zum Beginn der Massnahme ein Wartetaggeld in Betracht (Art. 18 IVV; KSTG).
- 9005 Die während der Eingliederungsmassnahme bestehende Arbeitsunfähigkeit wird an die einjährige Wartezeit angerechnet. Es ist möglich, dass der Versicherungsfall für eine IV-Rente während der Eingliederungsmassnahme eintritt (Rz 1026 ff. und Rz 2032 und 2033).

Beispiel 1:

Eine Versicherte führt vom 01.01.1994 bis 31.12.1997 eine berufliche Eingliederung durch und erhält ein Taggeld. Nach der Eingliederungsmassnahme stellt die IV-Stelle fest, dass die Versicherte seit dem 01.07.1993 zu 50 Prozent arbeitsunfähig ist und der Versicherungsfall für eine Rente somit nach Ablauf der einjährigen Wartezeit am 01.07.1994 eintrat. Weil jedoch während des Taggeldanspruchs kein Anspruch auf eine IV-Rente entstehen kann, kann die halbe Rente erst ab dem 01.01.1998 ausgerichtet werden.

Beispiel 2:

Nach der beruflichen Eingliederung vom 01.01.1995 bis 31.12.1997 stellt die IV-Stelle fest, dass der Versicherte seit dem 01.03.1993 zu 50 Prozent arbeitsunfähig ist und der Versicherungsfall für eine Rente somit nach Ablauf der einjährigen Wartezeit am 01.03.1994 eintrat. Die Rente kann vom 01.03.1994 bis 31.12.1994 und ab dem 01.01.1998 ausgerichtet werden.

2. Rekonvaleszenzzeiten nach medizinischen Eingliederungsmassnahmen

- 9006 Eine versicherte Person, bei der medizinische Eingliederungsmassnahmen durchgeführt wurden und die eine Rekonvaleszenzzeit durchmacht (während welcher sie weiterhin das Taggeld bezieht), hat nach Ablauf der einjährigen Wartezeit anstelle des Taggeldes Anspruch auf eine Rente, sofern weder die Wiedererlangung einer Erwerbsfähigkeit von mehr als 60 Prozent noch die Durchführung einer weiteren Massnahme bevorstehen (ZAK 1966 S. 333).

3. Ablösung der IV-Rente durch ein Taggeld (vgl. KSTG)

Artikel 20^{ter} Absatz 1 bis 3 IVV

¹ *Hat die versicherte Person Anspruch auf ein Taggeld nach Artikel 24 Absatz 1 IVG, das niedriger wäre als die bisher be-*

zogene Rente, so wird anstelle des Taggeldes die Rente weitergewährt.

² Hat die versicherte Person Anspruch auf ein Taggeld nach Artikel 24 Absatz 2^{bis} IVG, das niedriger wäre als die bisher bezogene Rente, so wird die Rente nach Ablauf der Frist gemäss Absatz 3 durch ein Taggeld ersetzt, das einschliesslich allfälliger Zuschläge einem Dreissigstel des Rentenbetrages entspricht.

³ Der Bezügerin/dem Bezüger einer Rente wird diese während Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahmen weitergewährt, und zwar längstens bis zum Ende des dritten vollen Kalendermonats, der dem Beginn der Massnahmen folgt. Zusätzlich wird ihr/ihm das Taggeld ausgerichtet. Dieses wird jedoch während der Dauer des Doppelanspruchs um einen Dreissigstel des Rentenbetrages gekürzt.

- 9007 Grundsätzlich wird die Rente der versicherten Person während einer Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahme durch ein Taggeld abgelöst.
- 9008 Wenn aber das grosse Taggeld (Art. 24 Abs. 1 IVG) niedriger wäre als die bisher ausgerichtete Rente (ZAK 1965 S. 459), wird die Rente weitergewährt (Art. 20^{ter} Abs. 1 IVV).
- 9009 Wenn das kleine Taggeld (Art. 24 Abs. 2^{bis} IVG) niedriger wäre als die bisher ausgerichtete Rente, wird die Rente nach Ablauf von drei Monaten durch ein Taggeld ersetzt, das einem Dreissigstel des Rentenbetrages entspricht (Art. 20^{ter} Abs. 2 IVV).
- 9010 Bei Witwen und Waisen, welche die Anspruchsvoraussetzungen für eine Hinterlassenenrente erfüllen, und bei Kindern, bei denen die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug einer Kinderrente der AHV oder IV erfüllt sind, kann während der Abklärung oder Eingliederung diese Rente neben einem allfälligen Taggeld ausgerichtet werden.
- 9011 Die IV-Stelle erlässt den Entscheid über die Eingliederungsmassnahmen mit Taggeld. Sie stellt der Ausgleichskasse eine Kopie mit den erforderlichen Angaben für die Festsetzung des Taggeldes zu.

4. Kein Anspruch auf eine IV-Rente bei Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahmen, für welche die IV die Kosten für Unterkunft und Verpflegung überwiegend übernimmt

- 9012 Wenn die IV bei Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahmen kein Taggeld ausrichtet, jedoch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung überwiegend oder vollständig übernimmt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 43 Abs. 2 IVG).
- 9013 Die Rente entfällt nur für volle Kalendermonate, in denen Unterkunft und Verpflegung überwiegend von der IV getragen werden (ZAK 1983 S. 335).
- 9014 Die Kostenübernahme gilt als *überwiegend*, wenn die IV während mindestens fünf Tagen in der Woche für Unterkunft und Verpflegung vollständig aufkommt (Art. 28 Abs. 3 IVV; ZAK 1983 S. 335). Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn in einer Institution (z.B. Eingliederungsstätte) die 5-Tage-Woche üblich ist.
- 9015 Freie Verpflegung allein gilt nie als überwiegend, da bei anderweitiger Beherbergung erfahrungsgemäss nur ein Teil der Mahlzeiten am Kostort eingenommen wird.
- 9016 Die IV-Stelle geht von den effektiven Verhältnissen in der Eingliederungsstätte aus. Es ist unbeachtlich, ob die versicherte Person davon Gebrauch macht.

5. Ablösung eines IV-Taggeldes durch die IV-Rente (vgl. KSTG)

Artikel 20^{ter} Absatz 4 IVV

Löst eine Rente ein Taggeld ab, so wird für den Monat, in dem der Taggeldanspruch endet, die Rente ungekürzt ausgerichtet. Hingegen wird das Taggeld in diesem Monat um einen Dreissigstel des Rentenbetrages gekürzt.

Kapitel 2: IV-Rente – Rente der AHV

Artikel 43 Absatz 1 IVG

Witwen, Witwer und Waisen, welche sowohl die Anspruchsvoraussetzungen für eine Hinterlassenenrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung als auch für eine Rente der Invalidenversicherung erfüllen, haben Anspruch auf eine ganze Invalidenrente. Es wird aber nur die höhere der beiden Renten ausgerichtet.

Artikel 28^{bis} AHVG

Erfüllt eine Waise gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Waisenrente und eine Witwen- oder Witwerrente oder für eine Rente gemäss dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, so wird nur die höhere Rente ausbezahlt. Sind beide Elternteile gestorben, so wird für den Vergleich auf die Summe der beiden Waisenrenten abgestellt.

9017 Es sind die Rz 3401, 3405 und 5618 RWL zu beachten.

Kapitel 3: IV-Rente – Rente oder Eingliederungsmassnahmen der obligatorischen UV oder MV

1. Eingliederungsmassnahmen der UV oder MV

9018 Nach dem Grundsatz Eingliederung vor Rente schliesst eine Eingliederungsmassnahme der UV oder MV eine IV-Rente grundsätzlich aus (ZAK 1986 S. 601). Dies gilt jedoch nicht, wenn die von der UV oder MV gewährte Leistung keine eigentliche Eingliederungsmassnahme darstellt, sondern z.B. eine Leidensbehandlung (Krankenpflege) ist (ZAK 1963 S. 439).

Beispiel:

Eine Fabrikarbeiterin erleidet im September 1996 bei einem Arbeitsunfall schwere Frakturen. In der Folge stellen sich noch verschiedene Komplikationen (Nieren, Blase) ein. Im

September 1997, d.h. ein Jahr nach dem Unfall, ist die von der SUVA übernommene Heilbehandlung noch nicht abgeschlossen. Eine berufliche Wiedereingliederung ist noch nicht möglich. Trotz der von der SUVA weiterhin gewährten medizinischen Massnahmen kann die Versicherte ab September 1997 eine ganze IV-Rente beanspruchen.

2. Rente der UV oder MV

- 9019 Die versicherte Person kann gleichzeitig Anspruch auf eine IV-Rente und eine Rente der UV oder MV haben – es wird von Komplementärrente gesprochen. In diesen Fällen wird die Rente der UV gekürzt, wenn diese zusammen mit der IV-Rente 90 Prozent des versicherten Verdienstes übersteigt; die Rente der MV wird gekürzt, wenn sie zusammen mit der IV-Rente den entgangenen mutmasslichen Jahresverdienst übersteigt.
- 9020 In Fällen, da eine Leistungspflicht der UV oder der MV im Bereich des Möglichen liegt, klärt die IV-Stelle ab, ob eine dieser Versicherungen tatsächlich Leistungen erbringt. Trifft dies zu, so zieht sie deren Akten bei (vgl. die Vereinbarung zwischen der IV und der SUVA, gültig ab 01.07.1998).
- 9021 Für den gleichen Gesundheitsschaden darf in der IV grundsätzlich kein anderer Invaliditätsgrad angenommen werden als in der UV oder der MV. Es besteht jedoch kein Vorrang des Unfallversicherers (BGE 119 V 468). Sobald die Angelegenheit verfügungsfähig ist, erlässt die IV-Stelle eine Rentenverfügung, ohne dass sie den Entscheid des Unfallversicherers abwarten müsste (vgl. die Vereinbarung zwischen der IV und der SUVA, gültig ab 01.07.1998).
- 9022 Eine Abweichung des Invaliditätsgrades kann sich beispielsweise ergeben
- wenn eine Rente der IV auch eine nicht nach UVG versicherte Invalidität entschädigt (Tätigkeit im Haushalt, selbständige Tätigkeit usw.),
 - wegen der früher beschränkten Revidierbarkeit der SUVA-Renten (Art. 80 Abs. 2 KUVG; ZAK 1980 S. 594),

- wenn die UV nicht einen Einkommensvergleich angestellt, sondern eine Abfindungssumme zugesprochen (ZAK 1983, S. 116, 1981 S. 42) oder den Invaliditätsgrad einzig aufgrund der medizinischen Schätzungen der Arbeitsunfähigkeit (ZAK 1987 S. 258) oder durch einen Vergleich (ZAK 1987 S. 371) bestimmt hat,
- wenn die UV die Rente bereits bei ihrer Festsetzung abgestuft oder befristet hat,
- wenn die UV bei der Invaliditätsbestimmung das vorgerückte Alter der versicherten Person unberücksichtigt liess (Art. 28 Abs. 4 UVV),
- wenn der von der UV geschätzte Invaliditätsgrad auf einem Rechtsfehler oder auf einem nicht vertretbaren Ermessensentscheid beruht (BGE 112 V 174; ZAK 1983 S. 394) oder
- bei zusätzlichen unfallfremden Leiden.

9023 Anlässlich der Revision einer laufenden IV-Rente darf der Invaliditätsgrad nur unter den Voraussetzungen der Rentenrevision (Rz 5001 ff.) oder der Wiedererwägung (Rz 5031 ff.) an den von der UV oder der MV ermittelten Invaliditätsgrad angepasst werden.

9024 Die Tatsache, dass die UV einer versicherten Person wegen einer neurotischen Fehlentwicklung eine Abfindung zugesprochen hat, bedeutet nicht ohne weiteres, dass ein invalidisierender Gesundheitsschaden vorliegt. Die IV entscheidet nach ihren eigenen Vorschriften (ZAK 1983 S. 116).

Kapitel 4: Hilflosenentschädigung der IV oder AHV – Hilflosenentschädigung der UV oder MV

9025 In Fällen *rein unfallbedingter Hilflosigkeit* ist nach Artikel 42 Absatz 1 IVG und Artikel 43^{bis} Absatz 1 AHVG ein gleichzeitiger Bezug einer Hilflosenentschädigung sowohl der IV oder AHV als auch der UV oder MV ausgeschlossen. Sind hingegen in einem bestimmten Zeitraum nur die Anspruchsvoraussetzungen der IV oder AHV erfüllt, besteht ein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV oder AHV solange, als der Anspruch auf die entsprechende Leistung der UV oder MV noch nicht entstanden ist (RKUV 1999 S. 84).

- 9026 In Fällen eines gemäss UVG oder MVG versicherten Unfalls sind die Akten immer auch an den betroffenen Unfallversicherer bzw. an die Militärversicherung zu überweisen.
- 9027 Bei *nur teilweise unfallbedingter Hilflosigkeit* hat die Unfallversicherung Anspruch auf jenen Teil der Hilflosenentschädigung der IV oder AHV, den diese Versicherungen ausrichten würden, wenn die versicherte Person nicht verunfallt wäre (Art. 42 Abs. 4 2. Satz IVG, Art. 43^{bis} Abs. 4^{bis} AHVG, Art. 38 Abs. 5 UVV; vgl. KS über die Hilflosenentschädigung der AHV und IV bei unfallbedingter Hilflosigkeit).

Kapitel 5: IV – ALV (Zusammenarbeit)

Artikel 45^{bis} IVG

Der Bundesrat ordnet das Verhältnis zu den anderen Sozialversicherungszweigen und erlässt ergänzende Vorschriften zur Verhinderung von Überentschädigungen beim Zusammenfallen von Leistungen.

- 9028 Arbeitslose Behinderte können gleichzeitig Anspruch auf Leistungen der IV und der Arbeitslosenversicherung haben, sofern sie im Sinne von Artikel 15 AVIG vermittlungsfähig sind.
- 9029 Behinderte, die im Sinne der IV als arbeits- und eingliederungsfähig gelten, sind in der Regel *vermittlungsfähig*.
- 9030 Die Vermittlungsfähigkeit von Behinderten wird von der zuständigen kantonalen Amtsstelle zusammen mit den zuständigen Organen der Invalidenversicherung abgeklärt (Art. 15 Abs. 1 AVIV).
- 9031 Stellt die zuständige kantonale Amtsstelle fest, dass eine Person, die sich bei der Arbeitslosenversicherung zur Vermittlung oder zum Taggeldbezug anmeldet, möglicherweise Anspruch auf Leistungen der IV (z.B. Arbeitsvermittlung, Eingliederungsmassnahmen, Rente) hat, weil deren Vermittlung infolge eines körperlichen, geistigen oder psychischen Ge-

sundheitsschadens in besonderem Masse erschwert ist, so überweist sie die Angelegenheit der zuständigen IV-Stelle. Dies gilt auch für Personen, die während des Bezuges von Arbeitslosenleistungen invalid werden.

- 9032 Die ALV-Organe entscheiden jedoch im Zusammenwirken mit den zuständigen IV-Organen grundsätzlich autonom über die Vermittlungsfähigkeit Behinderter und den Umfang des Taggeldanspruchs (Art. 15 Abs. 1 AVIV). Umgekehrt wird die Beurteilung ihrer Arbeits- und Erwerbsfähigkeit durch die IV dadurch nicht berührt (Art. 15 Abs. 3 AVIV; AHI-Praxis 1999 S. 138).
- 9033 Die IV-Stelle ihrerseits weist folgende Versicherte sofort an die zuständige kantonale Amtsstelle der Arbeitslosenversicherung:
- Personen, die offensichtlich nicht invalid, jedoch arbeitslos sind;
 - Personen, die zwar teilweise arbeitsunfähig sind, jedoch keinen Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen haben und denen offensichtlich auch noch keine Rente zusteht, beispielsweise weil die Wartezeit noch nicht abgelaufen ist (soweit sie nicht offensichtlich vermittlungsunfähig sind);
 - Personen, die neben einer Leistung der IV (insbesondere halbe oder Viertelsrente) eine Arbeitsvermittlung durch die zuständige kantonale Amtsstelle der Arbeitslosenversicherung benötigen.
- 9034 Die IV-Stellen und die Durchführungsorgane der obligatorischen Arbeitslosenversicherung sind untereinander von der Schweigepflicht entbunden, soweit es sachlich gerechtfertigt ist (Art. 15 Abs. 1 AVIV).
- 9035 Ergeben sich zwischen der IV-Stelle und der zuständigen kantonalen Amtsstelle der Arbeitslosenversicherung in der Beurteilung der Vermittlungsfähigkeit oder der Zuständigkeit für die verlangte Arbeitsvermittlung oder in Bezug auf die Schweigepflicht Meinungsverschiedenheiten, so unterbreitet die IV-Stelle die Angelegenheit mit den Akten und einer Stellungnahme dem BSV.

Teil 5: Schlussbestimmungen

10.001 Dieses Kreisschreiben tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Es ersetzt die seit dem 1. Januar 1990 geltende Wegleitung über Invalidität und Hilflosigkeit (WIH) mit ihrem Nachtrag 1, gültig ab 1. Januar 1993.

Abteilung Invalidenversicherung

Beatrice Breitenmoser, Vizedirektorin

Verzeichnis der Formulare

Die IV-Stellen haben die Möglichkeit, anstelle der offiziellen Formulare eigene Formulare zu verwenden, wenn diese inhaltlich und im schematischen Aufbau dem offiziellen Formular entsprechen. In diesen Fällen ist dem BSV ein Belegexemplar des eigenen Formulars zuzustellen. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Anmeldeformulare, die ausschliesslich zu verwenden sind.

Anmeldeformulare

- | | |
|-----------|--|
| 318.531 d | Anmeldung zum Bezug von IV-Leistungen für Erwachsene |
| 318.532 d | Anmeldung zum Bezug von IV-Leistungen für Versicherte vor dem 20. Altersjahr |
| 318.276 d | Ergänzungsblatt 3 zur Anmeldung |
| 318.267 d | Anmeldung und Fragebogen für eine Hilflosenentschädigung der AHV oder IV |

Abklärungsformulare

- | | |
|--------------|--|
| 318.441 d | Anfrage an die IV-Stelle betreffend Hilflosenentschädigung der AHV |
| 318.268 d | Fragebogen für den Arzt betreffend Hilflosigkeit AHV/IV |
| 318.535 d | Auftrag für eine medizinische Abklärung |
| 318.536 d | Arztbericht |
| 318.537 d | Ärztlicher Zwischenbericht |
| 318.547.01 d | Abklärungsbericht für im Haushalt tätige Personen |
| 318.547.02 d | Abklärungsbericht für Landwirte und Landwirtinnen |
| 318.547.03 d | Abklärungsbericht für Selbständigerwerbende |
| 318.547.04 d | Fragebogen für Pflegebeiträge an Minderjährige |
| 318.546 d | Fragebogen für den/die Arbeitgeber/in |
| 318.544 d | Revision der Invalidenrente |

Beschluss- und Verfügungsformulare

318.200 d	Verfügung
318.600 d	Mitteilung des Beschlusses betreffend Invalidenrente/Hilflosenentschädigung der IV

Verschiedene Formulare

318.530 d	Empfangsbestätigung der Anmeldung für IV-Leistungen
318.538 d	Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit für den Bezug von IV-Taggeldern
318.548 d	Meldung der Ausgleichskasse an die IV-Stelle
318.562 d	Bescheinigung für IV-Taggelder

Anhang II

Berechnung der durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeit und der Wartezeit anhand zweier Beispiele (vgl. Rz 2023 ff.)

Beispiel 1:

Eine Taxifahrerin war während des ganzen Jahres 1996 zu 25 Prozent und ab 1. Januar 1997 zu 90 Prozent arbeitsunfähig. Wann war die Wartezeit, während welcher sie durchschnittlich zu mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen war, abgelaufen?

Formel

$$(a \text{ Monate } \grave{a} 25\%) + (b \text{ Monate } \grave{a} 90\%) = (12 \text{ Monate } \grave{a} \text{ mindestens } 40\%)$$

wobei

$$a \text{ Monate} + b \text{ Monate} = 12 \text{ Monate}$$

$$\Rightarrow b \text{ Monate} = 12 \text{ Monate} - a \text{ Monate}$$

Berechnung

$$\begin{aligned} (a \times 25\%) + [(12 - a) \times 90\%] &= 12 \times 40\% \\ 25a + 12 \times 90 - 90a &= 480 \\ 25a + 1080 - 90a &= 480 \\ 1080 - 65a &= 480 \end{aligned}$$

$$\begin{array}{rcl}
600 - 65a & = & 0 \\
600 & = & 65a \\
600 : 65 & = & a \\
9,2 & = & a
\end{array}$$

=> $a = 9$ Monate $b = 3$ Monate

Die Wartezeit war demnach am 1. April 1997 abgelaufen (9 Monate des Jahres 1996 zu 25% und 3 Monate des Jahres 1997 zu 90%).

Beispiel 2:

Ein Landwirt war während Jahren zu 20 Prozent arbeitsunfähig. Ab dem 15.10.1996 bis 31.12.1996 war er zu 100 Prozent arbeitsunfähig und ab 01.01.1997 zu 50 Prozent arbeitsunfähig. Wann war die Wartezeit, während welcher er durchschnittlich zu mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen war, abgelaufen?

Formel

$$(a \text{ Tage à } 20\%) + (b \text{ Tage à } 100\%) + (c \text{ Tage à } 50\%) = (365 \text{ Tage à mindestens } 40\%)$$

wobei

$$a \text{ Tage} + b \text{ Tage} + c \text{ Tage} = 365 \text{ Tage}$$

$$b = 78 \text{ Tage (15.10.-31.12.1996)}$$

$$c = 365 \text{ Tage} - 78 \text{ Tage} - a = 287 \text{ Tage} - a$$

Berechnung

$$(a \times 20\%) + (78 \times 100\%) + ([287 - a] \times 50\%) = 365 \times 40\%$$

$$20a + 7800 + 14350 - 50a = 14600$$

$$22150 - 30a = 14600$$

$$7550 - 30a = 0$$

$$7550 = 30a$$

$$7550 : 30 = a$$

$$251,6 = a$$

=> $a = 251$ Tage, $c = 287 - 251 = 36$ Tage, $b = 78$ Tage

Die Wartefrist war am 5. Februar 1997 (36 Tage à 50% im Jahr 1997) abgelaufen.

Richtlinien zur Bemessung der massgebenden Hilflosigkeit für Pflegebeiträge an hilflose Minderjährige

Bei den folgenden Richtlinien handelt es sich um Orientierungswerte, die nicht in jedem Fall absolut anzuwenden sind. In Einzelfällen kann es "normale" resp. nicht pathologisch (krankheits-) bedingte Abweichungen von den Zeitangaben sowohl nach oben als auch nach unten geben, die bei der Bemessung der Hilfsbedürftigkeit nicht zu berücksichtigen sind. In diesem Sinne sind die Richtlinien flexibel zu handhaben.

Durchschnittliches Alter für die Berücksichtigung des invaliditätsbedingten erheblichen Mehraufwands in den einzelnen Lebensverrichtungen – massgebend für den Beginn der Wartezeit	Bemerkungen
<p>1. An- und Auskleiden Mit <i>3 Jahren</i> kann sich ein Kind an- und ausziehen, wobei es für einzelne Handreichungen, wie Knöpfe öffnen und schliessen, auf Hilfe angewiesen ist. Die Schuhe zieht es am richtigen Fuss an, merkt sich die Vorder- und Rückseite der Kleider. Mit <i>6 Jahren</i> kann es die Schuhe binden (massgebend bei Kindern, welche behinderungsbedingt Schnürschuhe tragen müssen).</p>	<p>Anlegen von Prothesen: ab Beginn des Mehraufwands. Bei starker Spastizität (z.B. CP) ab Beginn des Mehraufwands.</p>

Durchschnittliches Alter für die Berücksichtigung des invaliditätsbedingten erheblichen Mehraufwands in den einzelnen Lebensverrichtungen – massgebend für den Beginn der Wartezeit	Bemerkungen
<p>2. Aufstehen, Absitzen und Abliegen</p> <p>Mit <i>10 Monaten</i> sitzt das Kind recht gut frei (am Boden und auf dem Schoss der Mutter) und in seinem Kinderstuhl besonders sicher.</p> <p>Mit <i>14 Monaten</i> steht es ohne Hilfe auf.</p> <p>Mit <i>23 Monaten</i> setzt es sich allein auf einen Stuhl oder an den Tisch.</p>	<p>Mehraufwand <i>ab 4 Jahren</i>: Regelmässiges Aufstehen nachts, so dass das Kind angebunden werden muss.</p>
<p>3. Essen</p> <p>Mit <i>20 Monaten</i> kann das Kind zuverlässig mit dem Löffel umgehen und ebenso mit der Tasse, die es aufhebt und wieder hinstellt, wenn es daraus getrunken hat.</p> <p>Mit <i>2 1/2 Jahren</i> braucht es beim Essen von zerkleinerter Nahrung nur noch selten Hilfe.</p> <p>Mit <i>5 1/2 Jahren</i> kann es die Speisen selber zerkleinern (ausgenommen Fleisch). Der Umgang mit dem Besteck bereitet keine Probleme mehr.</p> <p>Mit <i>8 Jahren</i> isst das Kind selbständig inkl. Fleisch zerkleinern.</p>	<p>Ebenfalls als Mehraufwand zu berücksichtigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – pürierte Nahrung – Breinahrung – Sondenernährung – Überwachung wegen Erstickungsgefahr beim Essen (z.B. bei Epilepsie), ZAK 1986 S. 484; Rz 8026 – vermehrte Mahlzeiten (z.B. bei Stoffwechsel- und Magen-darmkrankheiten).

Durchschnittliches Alter für die Berücksichtigung des invaliditätsbedingten erheblichen Mehraufwands in den einzelnen Lebensverrichtungen – massgebend für den Beginn der Wartezeit	Bemerkungen
<p>4. Waschen, Kämmen, Baden/Duschen</p> <p>Mit 6 Jahren lässt sich das Kind bei der Körperpflege nicht mehr gerne helfen. Kontrolle ist jedoch noch nötig. Haarewaschen und Kämmen ist noch nicht selbständig möglich.</p>	<p>Mehraufwand ab <i>3 Jahren</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – bei Schwerstbehinderten (Lähmungen, CP), sofern 2 Personen zum Baden erforderlich sind, weil das Kind nicht selber in der Wanne sitzen und beim Waschen nicht mithelfen kann. – bei Epileptikern für die persönliche Überwachung (Ertrinkungsgefahr beim Baden oder sturzbedingte Verletzungsgefahr beim Duschen), Rz 8026.
<p>5. Verrichten der Notdurft</p> <p>Mit <i>2 1/2 Jahren</i> benötigt das Kind tagsüber mehrheitlich keine Windeln mehr.</p> <p>Mit <i>4 Jahren</i> sind nachts keine Windeln mehr erforderlich, da in der Regel nicht mehr genässt wird.</p> <p>Mit <i>6 Jahren</i> kann sich das Kind selber reinigen (Kindergartenalter).</p>	<p>Als Mehraufwand zu berücksichtigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – manuelle Darmausräumung – regelmässiges Katheterisieren – tägliche Massagen der Bauchdecke, zeitaufwendige Einläufe, überaus häufiges Wechseln der Windeln wegen auf die Einnahme von Antibiotika zurückzuführenden Pilzbefalls, erschwertes Wickeln bedingt durch die hohe Spastizität bereits ab 2. Altersjahr, ZAK 1989 S. 173.

<p>Durchschnittliches Alter für die Berücksichtigung des invaliditätsbedingten erheblichen Mehraufwands in den einzelnen Lebensverrichtungen – massgebend für den Beginn der Wartezeit</p>	<p>Bemerkungen</p>
<p>6. Fortbewegung im oder ausser Haus, Pflege gesellschaftlicher Kontakte</p> <p>Mit <i>14 Monaten</i> kann ein Kind frei gehen. Mit <i>2 Jahren</i> kann es allein Treppenlaufen. Mit <i>6 Jahren</i> legt das Kind den ungefährlichen Kindergartenweg selber zurück und pflegt gesellschaftliche Kontakte.</p>	<p>Ab <i>4 Jahren</i> sollte zur Zurücklegung von normalen Wegstrecken kein Buggy mehr nötig sein. Dies ist zu berücksichtigen bei Kindern mit Gehstörungen und bei Herzkranken etc. Ab <i>6 Jahren</i> bei Epileptikern für die persönliche Überwachung bei häufiger Sturzgefahr, Rz 8026.</p>
<p>Dauernde Pflege</p> <p>Mit <i>15 Jahren</i> sollte die Medikamenteneinnahme selbständig möglich sein.</p> <p>Ab Beginn der Pflegeleistung sind zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlegen von med. Behandlungsgeräten. - Umlagerungen, z.B. bei Dekubitus, Durchbewegen der gelähmten Körperteile. - Inhalieren. - Diätahrung. - Bandagen. 	

<p>Durchschnittliches Alter für die Berücksichtigung des invaliditätsbedingten erheblichen Mehraufwands in den einzelnen Lebensverrichtungen – massgebend für den Beginn der Wartezeit</p>	<p>Bemerkungen</p>
<p>Persönliche Überwachung Vor <i>6 Jahren</i> ist die persönliche Überwachung in der Regel nicht in Betracht zu ziehen. Erethische und autistische Kinder sind je nach Schweregrad zu beurteilen. Ebenso Kinder mit häufigen Epilepsie-Anfällen oder Absenzen.</p>	<p>Bei Erstickungsgefahr nach häufigem Erbrechen ist die Überwachung ab Beginn zu berücksichtigen, ZAK 1989 S. 174.</p>
<p>Sonderfälle leichter Hilflosigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mukoviszidose (Rz 8092). – Heim- oder Peritonealdialyse (Rz 8092). – Blinde und hochgradig Sehschwache sowie schwer Körperbehinderte ab <i>6 Jahren</i> (Rz 8056 u. 8058). – Schwer hörgeschädigte Kinder, bei denen es regelmässiger und erheblicher Dienstleistungen der Eltern oder Dritter zur Förderung der Kommunikationsfähigkeit bedarf ab Einleitung der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (Rz 8093). 	<p>Minderjährige mit PEP-Maske bzw. Peritonealdialyse begründen längstens einen Anspruch <i>bis zum vollendeten 15. Altersjahr</i> (Rz 8092).</p>
<p>Sonderfall von schwerer Hilflosigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Taubblinde und Taube mit hochgradiger Sehschwäche ab <i>6 Jahren</i> (Rz 8051). 	

Die Richtlinien und Zeitangaben wurden erstellt unter Berücksichtigung der Arbeit von Prof. Herzka: Das Kind von der Geburt bis zur Schule.

Alphabetisches Sachregister

Die Zahlen verweisen auf die Randziffern des Kreisschreibens. Bei zusammengesetzten Suchbegriffen wird grundsätzlich das Substantiv einem allfälligen Adjektiv vorangestellt.

A

Abklärungen

- an Ort und Stelle 1056 ff.
 - bei Hilflosen 8048
 - bei Selbständigerwerbenden 3032
 - bei Versicherten im Haushalt 3092
- der versicherungsmässigen Voraussetzungen 1041
- medizinische 1054 f.

Abklärungsmassnahmen

- sich angeordneten zumutbaren Abklärungsmassnahmen unterziehen 1046
- sich einer angeordneten zumutbaren Abklärungsmassnahme entziehen 7019

Abklärungsstellen, medizinische s. MEDAS

Absicht s. Vorsatz

Aggravation 1014

Alkoholmissbrauch s. Süchte

Alter s. Faktoren, invaliditätsfremde

Änderung des Anspruchs s. jeweilige Leistung

Ankleiden, Auskleiden als alltägliche Lebensverrichtung 8006, 8010, Anhang III

Anmeldung 2034 ff.

- Neuanschuldung s. dort
- verspätete 1031, 2034 ff.

Anspruchsvoraussetzungen s. jeweilige Leistung

Arbeitslosenversicherung 9028 ff.

- Abgrenzung 1021, 3057
- Verhältnis 1021, 1024, 9028
- Zusammenarbeit 9030 ff.

Arbeitslosigkeit 1024, 3024, 3059

Arbeitsmarkt, ausgeglichener 3024, 3044, 3057 ff.

Arbeitsunfähigkeit

- ärztlich geschätzte 3004, 3048

- Begriff 2013 f.
- durchschnittliche, während der Wartezeit 2023 ff., 4013, 9005
- Einfluss auf die Rentenstufe 4001 ff.
- nach Unterbruch der Wartezeit 2020
- spezifische 1018
- Arbeitsverhältnis, stabiles 3060
- Arbeitsvermittlung 9031, 9033, 9035
- Arzt/Ärztin
 - Aufgaben 1006, 1044, 3048, 8047, 8060 f.
- Arztbericht 1008, 1054, 8060
- Aufenthalt, gewöhnlicher
 - als versicherungsmässige Voraussetzung 1038
- Aufenthalt in einer Institution
 - bei Hilflosenentschädigung, Unterbrechung der Auszahlung 8065 ff.
 - bei Pflegebeitrag für hilflose Minderjährige
 - Heilbehandlung in einer Institution 8082
 - Heimaufenthalt 8081, 8094 f., 8097
 - Unterbrechung des Heimaufenthalts 8081
- Aufgabenbereich
 - bei der ausserordentlichen Methode 3113
 - bei Ordensangehörigen 3103 f.
 - bei Teilerwerbstätigen 3105
 - bei Versicherten im Haushalt 3093 ff.
- Aufhebung der Rente s. Rente, Herabsetzung oder Aufhebung
- Aufstehen, Absitzen, Abliegen als alltägliche Lebensverrichtung 8006, 8011 ff., 8015, Anhang III
- Aufstiegsmöglichkeiten 3026
- Ausbildung
 - allgemein 3006, 3022, 3050
 - Versicherte in Ausbildung s. dort
 - Versicherte ohne Ausbildung s. Geburts- und Frühinvalide
- Auskunfts- und Mitwirkungspflicht der Versicherten 1046 ff., 7016
 - Sanktion bei Verletzung 7019
 - Verfahren 7020 ff.
- Ausland
 - s. Versicherte mit Wohnsitz im Ausland
 - Staatsangehörige, ausländische vor 1037, 1039 f.

B

Baden/Duschen s. Körperpflege

Begehrenstendenz 1014

Beginn des Anspruchs s. Entstehung des Anspruchs bei jeweiliger Leistung

Bemessung s. jeweilige Leistung

Bemessungsmethode

- allgemein 3001 ff.
- Änderung der Bemessungsmethode 5005
- im Revisionsverfahren 5015 f.
- s. Betätigungsvergleich, spezifische Methode
- s. Einkommensvergleich, allgemeine Methode
- s. Methode, ausserordentliche
- s. Methode, gemischte

Berechnung

- der durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeit und der Wartezeit
 - allgemein 2023 ff., Anhang II
 - bei Wiederaufleben der Invalidität 4003 ff.
 - während des Freiheitsentzuges 5045
- des Hilflosigkeitsgrades
 - bei Veränderung der Hilflosigkeit während der Wartezeit 8036
- des Invaliditätsgrades
 - allgemein 3083 ff.
 - bei der gemischten Methode 3110
 - während des Freiheitsentzuges 5045

Berufsunfähigkeit 1019

Beschluss aufgrund der Akten 7019, s. auch Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

Beschwerde, Entzug der aufschiebenden Wirkung s. Wirkung

Besitzstandsgarantie

- bei Bezüglern von Hilflosenentschädigungen der IV, welche Altersrentner werden 8071, 8075, 8079

Betätigungsvergleich, spezifische Methode 3001, 3087 ff.

- bei der ausserordentlichen Methode 3113, 3115
- bei der gemischten Methode 3108

Beweisregel

- mit überwiegender Wahrscheinlichkeit 1053, 3006

Bildung, mangelhafte s. Faktoren, invaliditätsfremde

Blinde s. Hilflosigkeit in Sonderfällen

D

Dauerinvalidität 2002 ff., 2029 f., 2032

Dialyse

– s. Hilflosigkeit in Sonderfällen, Hemodialyse und Peritonealdialyse
Dritthilfe, direkte oder indirekte s. Hilfe

Drogenmissbrauch s. Süchte

Durchschnittsberechnung der Arbeitsunfähigkeit s. Berechnung der durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeit und der Wartezeit

Durchschnittseinkommen

– bei Geburts- und Frühinvaliden 3038

– zur Festsetzung des Valideneinkommens 3024

E

Eingliederung

– Eingliederung vor Rente 1042 ff., 9001 ff.

– Entstehung des Rentenanspruchs bei Versicherten in Eingliederung 9002

Eingliederungsfähigkeit

– Begriff 1044

– im Verhältnis zur ALV 9029

Eingliederungsmassnahmen

– Anspruch im Revisionsverfahren 5016

– Entstehung des Anspruchs resp. Eintritt des Versicherungsfalls 1032

– sich angeordneten zumutbaren Eingliederungsmassnahmen unterziehen 1046

– sich einer zumutbaren Eingliederungsmassnahme widersetzen 7017 ff.

– Zumutbarkeit vorgängiger Eingliederungsmassnahmen 3056

– Zusammenfallen mit Rentenanspruch 9001 ff.

Einkommen

– aus selbständiger Erwerbstätigkeit 3029 ff., 3078 f.

– aus unselbständiger Erwerbstätigkeit 3025 ff., 3076 f.

– aus unzumutbarer Erwerbstätigkeit 3061

– aus vorübergehender Erwerbstätigkeit 3062

– aus zumutbarer Erwerbstätigkeit 3004, 3045 ff.

– massgebendes 3014

- mit Invalidität s. Invalideneinkommen
 - nicht anrechenbares 3061 ff.
 - ohne Invalidität s. Valideneinkommen
 - tatsächliches 3059 f.
 - zumutbares Einkommen in Härtefällen 6002 f.
- Einkommensschwankungen 3024
- Einkommensvergleich, allgemeine Methode 3001 f., 3009 ff.
- bei der ausserordentlichen Methode 3112 ff.
 - bei der gemischten Methode 3108
 - bei Geburts- und Frühinvaliden 3102
 - bei Versicherten mit Wohnsitz im Ausland 3018
 - Berücksichtigung invaliditätsfremder Faktoren 3017
 - Vergleichselemente 3013 ff.
- Eintritt der Invalidität s. Invalidität
- Ende des Anspruchs s. jeweilige Leistung
- Entstehung des Anspruchs s. jeweilige Leistung
- Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde s. Wirkung, aufschiebende
- Entzug der Rente s. Schadenminderungspflicht
- Ergänzungsleistungen 8074 ff.
- Erhöhung s. jeweilige Leistung
- Erwerbsfähigkeit s. Erwerbsunfähigkeit
- Verbesserung oder Verschlechterung s. Rente, Änderung des Anspruchs
- Erwerbstätige, Invaliditätsbemessung bei Erwerbstätigen 3001, 3009 ff.
- Erwerbstätigkeit s. auch Einkommen
- selbständige s. Selbständigerwerbende
 - unselbständige s. Unselbständigerwerbende
 - zumutbare 3045 ff.
- Erwerbsunfähigkeit 1001
- Begriff 1016 ff.
 - bleibende 2002 ff.
 - Einfluss auf die Rentenstufe 4001 ff.
 - fortdauernde, nach Ablauf der Wartezeit 2026 ff.
 - Gesundheitsschaden als causa 1022 ff.
 - längere Zeit dauernde 2012 ff.
- Essen als alltägliche Lebensverrichtung 8006, 8014 ff., 8026, Anhang III

F

Faktoren, invaliditätsfremde 1024 f., 3017, 3050, 6003
Familienbetrieb 3033 f., 3080 ff.
Fettleibigkeit s. Süchte
Flüchtlinge 1039
Fortbewegung, im oder ausser Haus, als alltägliche Lebensverrichtung 8006, 8018 ff., 8026, Anhang III
Fragebogen s. Verzeichnis der Formulare in Anhang I
Freiheitsentzug s. Sistierung der Rente
– Lauf der Wartezeit 2019
Freizeitbeschäftigung 3091, 3095
Frist
– s. Mahn- und Bedenkzeitverfahren
– s. Neuanschuldung
Frühinvaliden s. Geburts- und Frühinvaliden
Fürsorgeleistungen 3014

G

Gebrechen, schweres körperliches vor 8056, s. auch Hilflosigkeit in Sonderfällen, Pflege gesellschaftlicher Kontakte
Geburtsgebrechen 1002, 1033
Geburts- und Frühinvaliden
– Begriff 3035 ff.
– Eintritt der Invalidität 1029
– Entstehung des Rentenanspruchs 1031, 2033
– Invaliditätsbemessung 3010, 3038, 3102
Geisteskrankheiten 1010, 2008
Gesundheitsschaden 1002 ff., 1009
– bei Geburts- und Frühinvaliden s. dort
– causa für Erwerbsunfähigkeit 1022 ff.
– geistiger 1002 f.
– invalidisierender 1005 ff.
– bei selbstverschuldeter Invalidität 7006, 7008
– irreversibler s. Irreversibilität
– körperlicher 1002
– psychischer 1003, 1008 ff.
– stabilisierter s. Stabilität
– vorbestehender 3024

Gesundheitszustand

- Änderung des Gesundheitszustandes als Revisionsgrund 5005
- Gewinnungskosten, invaliditätsbedingte 3071 ff.
- Glaube, guter, bei Meldepflichtverletzung 5027
- Glaubhaftmachen des Vorliegens eines Revisionsgrundes
 - im Revisionsgesuch 5012 ff.
 - in Neuanschuldung nach Abweisung 2038
- Gliedertabellen 3003
- Grobfahrlässigkeit
 - bei Meldepflichtverletzung 5027
 - bei selbstverschuldeter Invalidität vor 7001
- Gründe, invaliditätsfremde s. Faktoren
- Gutachten, medizinische 1008, 1044

H

Härtefall, Rentenanspruch 6001 ff.

- Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse als Revisionsgrund 5005
- Einkommen, zumutbares 6002 f.
- Invaliditätsgrad, erforderlicher 6001
- Prüfung 6004 f.
- Zuständigkeit 6006 f.

Hausfrauen und Hausmänner s. Versicherte im Haushalt

Haushalt s. Versicherte im Haushalt

Heimaufenthalt

- Abklärung der Hilflosigkeit 8050
- hilfloser Minderjähriger 8081, 8094 f., 8097

Heimdialyse s. Hilflosigkeit in Sonderfällen

Herabsetzung der Leistung s. jeweilige Leistung

Heraufsetzung der Leistung s. jeweilige Leistung

Hilfe von Drittpersonen 8020 ff., 8043, s. auch Hilflosigkeit, Begriff

- direkte 8023
- indirekte 8024 ff.
- Mehrbedarf an Hilfeleistung bei hilflosen Minderjährigen 8089
- regelmässige und erhebliche 8020 f.

Hilflosenentschädigung

- Abklärung an Ort und Stelle 1056
- Änderung des Anspruchs 8039 ff.
- Anspruchsvoraussetzungen 8003 ff.

- Bemessung s. Hilflosigkeit
- Besitzstandsgarantie 8071, 8075, 8079
- Ende des Anspruchs s. Untergang des Anspruchs
- Entstehung des Anspruchs 8033 ff.
- Herabsetzung s. Revision hier
- Heraufsetzung s. Revision hier
- Hilflosenentschädigung der IV
 - Anspruchsvoraussetzungen 8063
 - bei Vorbezug der AHV-Rente 8071 ff.
 - Wartezeit s. dort
- Hilflosenentschädigung der AHV
 - Änderung des Anspruchs 8078 f.
 - Anspruchsvoraussetzungen 8074 ff.
 - Entstehung des Anspruchs 8077
 - Wartezeit s. dort
- Kürzung s. Kürzung von Geldleistungen
- Revision 8039 ff.
- Sonderfälle s. Hilflosigkeit in Sonderfällen
- Stufe der Hilflosenentschädigung 8036
- Unterbrechung der Auszahlung 8065 ff.
- Untergang des Anspruchs 8041
- Verfahren 8046 ff.
- Zusammenfallen mit einer Hilflosenentschädigung der UV oder MV 9025 ff.

Hilflosigkeit

- Ausfall einer Körper- oder Sinnesfunktion 8044, 8051 ff.
- Begriff nach 8002 ff.
- Bemessung 8042 ff.
 - bei hilflosen Minderjährigen 8091 ff., Anhang III
 - leichter Grad 8005
 - mittelschwerer Grad 8004
 - schwerer Grad 8003
- bleibende 8035
- durchschnittliche, während der Wartezeit 8036
- Grad s. Bemessung
- Hilfe von Drittpersonen s. dort
- langdauernde 8034
- Lebensverrichtungen, alltägliche 8006 ff., Anhang III
 - Ankleiden, Auskleiden 8010
 - Aufstehen, Absitzen, Abliegen 8011 ff., 8015
 - Essen 8014 f., 8026

- Fortbewegung und Pflege gesellschaftlicher Kontakte 8018 f., 8026
 - Körperpflege 8016, 8021
 - Verrichten der Notdurft 8017
 - Pflege, dauernde 8027 f.
 - Schadenminderungspflicht 8045
 - selbstverschuldete s. Kürzung von Geldleistungen
 - Teilfunktionen von alltäglichen Lebensverrichtungen 8007, 8022
 - Überwachung, dauernde persönliche 8029 ff.
 - unfallbedingte 9025 ff.
- Hilflosigkeit in Sonderfällen s. auch Anhang III
- besonders aufwendige Pflege 8052 ff., 8092
 - Blinde und hochgradig Sehschwache 8056
 - Hemodialyse 8052, 8054 f., 8061, 8092
 - Körperbehinderte 8058, 8061
 - Mukoviszidose 8052 f., 8092
 - Peritonealdialyse 8055, 8092
 - Pflege gesellschaftlicher Kontakte 8056 ff., 8066, 8081, 8093
 - Schwerhörige 8057
 - Taubblinde und Taube mit hochgradiger Sehschwäche 8051
 - Verfahren 8059 ff.

I

Im Zweifelsfall für die versicherte Person 1053

Institution, Aufenthalt

- s. Hilflosenentschädigung, Unterbrechung der Auszahlung
- s. Pflegebeitrag für hilflose Minderjährige, Heimaufenthalt

Intelligenzminderung

- als invalidisierender geistiger Gesundheitsschaden 1008

Intelligenzquotient 1009

Internat s. Institution

Invalideneinkommen

- als Vergleichselement beim Einkommensvergleich 3013 ff., 3083
- Begriff 3044 ff.
- Bemessung 3046, 3060 ff.
- Gleichsetzung mit dem tatsächlichen Einkommen 3060
- im Vergleich zum zumutbaren Einkommen in Härtefällen 6002 f.
- Tabellenlöhne 3074 f.

Invalidität

- Änderung 5001 ff.
- Begriff 1001 ff.
- Bemessung
 - bei Erwerbstätigen
 - s. Einkommensvergleich
 - s. Methode, ausserordentliche
 - s. Methode, gemischte
 - bei Geburts- und Frühinvaliden s. dort
 - bei Landwirten s. Selbständigerwerbende
 - bei Nichterwerbstätigen s. dort
 - bei Ordensangehörigen s. dort
 - bei Pensionierten s. dort
 - bei Selbständigerwerbenden s. dort
 - bei Teilerwerbstätigen s. Methode, gemischte
 - bei Versicherten im Haushalt s. dort
 - bei Versicherten in Ausbildung s. dort
 - bei Versicherten ohne Ausbildung s. Geburts- und Frühinvaliden
 - im Revisionsverfahren 5015 f.
- Dauerinvalidität s. dort
- Eintritt der Invalidität 1026 ff.
 - bei Eingliederungsmassnahmen 1032
 - bei Geburtsgebrechen 1033
 - bei Geburts- und Frühinvaliden 1029
 - bei Versicherten mit Wohnsitz im Ausland 1030
 - beim Rentenanspruch 1028
 - Bestimmung des Eintrittszeitpunktes 1034
- Gesundheitsschaden als causa 1022 ff.
- Krankheit, langdauernde s. dort
- selbstverschuldete s. Kürzung von Geldleistungen
- Invaliditätsgrad
 - abweichender, der UV 9021 ff.
- Bemessung resp. Berechnung 3001 ff.
 - bei der ausserordentlichen Methode 3113 ff.
 - bei der gemischten Methode 3108 ff.
 - beim Betätigungsvergleich 3090 ff.
 - beim Einkommensvergleich 3083 ff.
- erforderlicher
 - für Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung 8063
 - für Eröffnung der Wartezeit 2016
- Irreversibilität des Gesundheitsschadens 2003, 2005

K

Kausalzusammenhang

- zwischen Erwerbsunfähigkeit und Gesundheitsschaden als Voraussetzung für die Annahme einer Invalidität 1001, 1022 ff.
- zwischen Gesundheitsschaden und (eventual) vorsätzlichem Verhalten als Voraussetzung für die Kürzung von Geldleistungen 7006, 7012

Kenntnisse, zureichende berufliche 3035 ff.

Kinderrente

- Kumulation mit Taggeldern der IV 9010
- während der Sistierung der Hauptrente 5041, 5044, 5049

Kloppapparat 8053

Klosterinsassen s. Ordensangehörige

Komplementärrente der UV 9019

Kontakte s. Pflege gesellschaftlicher Kontakte

Körperbehinderte s. Hilflosigkeit in Sonderfällen

Körperpflege als alltägliche Lebensverrichtung 8006, 8016, 8021, Anhang III

Kostenübernahme für Unterkunft und Verpflegung 9012 ff.

Kostgeldbeitrag s. Pflegebeitrag für hilflose Minderjährige

Krankenversicherung, obligatorische, Abgrenzung 2001

Krankheit

- interkurrente 8028, 8030
- langdauernde 1028, 2002, 2012 ff., 2031 f.
- Übergang von einer langdauernden Krankheit zur Dauerinvalidität 2029 f.

Kürzung des IV-Taggeldes bei Ablösung desselben durch eine Rente nach 9016

Kürzung von Geldleistungen wegen selbstverschuldeter Invalidität

- der Hilflosenentschädigung 7003, vor 8042
- der Rente
 - Auswirkungen auf Angehörige 7002
 - Bemessung der Kürzung 7009 ff.
 - Dauer der Kürzung 7012
 - Grobfahrlässigkeit vor 7001
 - im Revisionsverfahren 7014
 - Kausalzusammenhang 7006, 7012
 - Selbstschulden 7001 ff., 7013
 - strafrechtliche Bestimmungen 7007, 7009

- Süchte 7004
- Suizidversuch 7004
- Verbrechen od. Vergehen vor 7001, 7007 f.
- Verfahren 7013 f.
- Vorsatz 7004 ff.
- Zusatzrenten 7002
- der Taggelder der IV 7003

L

Landwirte s. Selbständigerwerbende

Lebensverrichtungen, alltägliche 8006 ff. s. Hilflosigkeit

Lehrlinge s. Versicherte in Ausbildung

Leistungen, periodische

- beim Erreichen des 18. Altersjahres 2039

Leistungsvermögen, funktionelles 2013

Lohnausfall 3063 f.

Lohnentwicklung 3016

Lohnnebenkosten 3027

Lohnstrukturhebung, Schweizerische, des Bundesamtes für Statistik vor 3035, 3074

M

Mahn- und Bedenkzeitverfahren

- bei Verletzung der Schadenminderungspflicht sowie der Auskunfts- und Mitwirkungspflicht 7020 ff.

Massnahmen s. auch Abklärungsmassnahmen, Eingliederungsmassnahmen

- geeignete und zumutbare
 - allgemein 1048 ff.
 - bei Hilflosigkeit 8045
 - bei Renten 3056

MEDAS 1044, 1055

Medikamentenmissbrauch s. Süchte

Mehrbedarf an Hilfeleistung s. Pflegebeitrag für hilflose Minderjährige

Meldepflichtverletzung 5024 ff.

- Glaube, guter 5027

- grobfahrlässig oder absichtlich 5027
- Härte, grosse 5027
- Rückerstattung 5026 f.
- Rückwirkung der Rentenherabsetzung oder -aufhebung 5017

Methode der Invaliditätsbemessung

- allgemeine s. Einkommensvergleich
- ausserordentliche 3112 ff.
- gemischte 3105 ff.
- medizinisch-theoretische 3003
- spezifische s. Betätigungsvergleich

Militärversicherung

- Zusammenfallen der Hilflosenentschädigung der IV oder AHV mit einer Hilflosenentschädigung der UV oder MV 8063, 8074, 9025 ff.
- Zusammenfallen der IV-Rente mit Leistungen der UV oder MV 9018 ff.

Minderjährige

- ausländische Staatsangehörige 1040
- die bereits periodische Leistungen beziehen 2039
- hilflose s. Pflegebeitrag für hilflose Minderjährige

Mitarbeit, unentgeltliche, im Betrieb des Ehepartners/der Ehepartnerin 3106 f.

Mitwirkungspflicht s. Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

Mukoviszidose s. Hilflosigkeit in Sonderfällen

N

Nachzahlung

- bei Revisionen ausgeschlossen 5017
- bei verspäteter Anmeldung 2034 ff.

Nebenerwerbstätigkeit 3023

Neuanmeldung 2038

- Verwirkungsfrist für Nachzahlung 2037

Nichteintretensverfügung 5014

Nichterwerbstätige 3087 ff.

- Invaliditätsbemessung 3090 ff., s. auch Betätigungsvergleich

Nikotinmissbrauch s. Süchte

Notdurft s. Verrichten der Notdurft

O

- Ordensangehörige 3001, 3087, 3103 f.
– Invaliditätsbemessung 3103 f.

P

- Pensionierte, Invaliditätsbemessung 3012, 3087 f.
PEP-Masken 8053, Anhang III
Peritonealdialyse s. Hilflosigkeit in Sonderfällen
Pflege
– besonders aufwendige s. Hilflosigkeit in Sonderfällen
– dauernde 8027 f.
– gesellschaftlicher Kontakte
– als alltägliche Lebensverrichtung 8006, 8018 f., Anhang III
– als Hilflosigkeit im Sonderfall s. dort
Pflegebeitrag für hilflose Minderjährige 8080 ff., Anhang III
– Abklärung an Ort und Stelle 1056
– Änderung des Anspruchs 8086 f.
– Anmeldung 8046
– Anspruchsvoraussetzungen 8080 ff.
– Beginn des Anspruchs s. Entstehung
– Begriff 8001 ff.
– Bemessung 8088 ff., Anhang III
– Betreuungskosten 8090
– Ende des Anspruchs s. Untergang
– Entstehung des Anspruchs 8083 ff., 8089
– Heilbehandlung in einer Institution 8082
– Heimaufenthalt 8081, 8094 f., 8097
– Herabsetzung, Heraufsetzung s. Revision hier
– Kostgeldbeitrag 8080 ff., 8094 f.
– Kürzung 7003 und 8002
– Mehrbedarf an Hilfeleistung und persönlicher Überwachung 8089
– Pflegeeltern 8097 f.
– Pflegefamilie 8081
– Rechnungstellung 8096 f.
– Revision 8086
– Unterbrechung des Heimaufenthalts 8081
– Untergang des Anspruchs 8087
– Verfahren 1056, 8094 ff.

- Wartezeit s. dort
- Pflegebeitrag für hilflose Minderjährige in Sonderfällen 8092 ff.
- besonders aufwendige Pflege 8092
- Heim- und Peritonealdialyse 8092
- Mukoviszidose 8092
- Pflege gesellschaftlicher Kontakte 8093
- schwer hörgeschädigte Kinder 8093
- Pflegeeltern s. Pflegebeitrag für hilflose Minderjährige
- Privatiers, Invaliditätsbemessung 3012, 3087
- Psychosen 1010

R

Rekonvaleszenzzeit s. Rente, Entstehung

Rente

- Abstufung s. Stufe der Rente
- Änderung des Rentenanspruchs 4007 ff.
 - Verbesserung der Erwerbsfähigkeit 4016 ff.
 - instabile Verhältnisse 4018
 - stabile Verhältnisse 4017
 - Wirkungen bei erstmaliger Zusprache 4019
 - Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit 4007 ff.
 - kontinuierliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes 4013
 - Wirkungen bei erstmaliger Zusprache 4014
 - zwischenzeitliche Verbesserung des Gesundheitszustandes 4012
- Anspruchsvoraussetzungen 2001 ff.
- Aufhebung der Rente s. Herabsetzung
- Beginn s. Entstehung des Rentenanspruchs
- Ende s. Untergang des Rentenanspruchs
- Entstehung des Rentenanspruchs 2001 ff., 2032 ff.
 - bei Rekonvaleszenzzeiten 9006
 - bei Versicherten im Ausland 2031
 - bei Versicherten in Eingliederung 2033, 9001 ff.
- Entzug der Rente s. Schadenminderungspflicht
- Erhöhung der Rente
 - im Revisionsverfahren 5018 f.
 - im Wiedererwägungsverfahren 5035
- Herabsetzung oder Aufhebung der Rente

- im Revisionsverfahren
 - bei unrechtmässiger Erwirkung der Rente oder bei Meldepflichtverletzung 5024 ff.
 - bei Verbesserung der Erwerbsfähigkeit 5021 f.
 - im Wiedererwägungsverfahren 5036 ff.
- Heraufsetzung s. Erhöhung der Rente
- Kürzung der Rente s. Kürzung von Geldleistungen
- Rentenanspruch in Härtefällen 4006, s. auch Härtefall
- Revision 5001 ff.
 - Einleitung
 - Revision auf Gesuch hin 5003, 5012 ff.
 - Revision von Amtes wegen 5003, 5008 ff.
 - Gründe 5005 ff., 5013 f.
 - Invaliditätsbemessung 5015 f.
 - Kürzung der Rente im Revisionsverfahren 7014
 - Revisionsverfügung 5022
 - Revisionstermin 5008
 - Sachverhalte, zu vergleichende 5002
 - von EL-Stellen ausbezahlte Renten 5011
 - Wirkungen 5017
 - bei unveränderter Invalidität 5029 f.
 - Erhöhung der Rente s. dort
 - Herabsetzung oder Aufhebung der Rente s. dort
- Sistierung der Rente s. dort
- Stufe der Rente 4001 ff.
- Unterbrechung durch Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen 9003
- Untergang des Rentenanspruchs 2040 f.
- Verweigerung der Rente s. Schadenminderungspflicht
- Wartezeit s. dort

Revision s. jeweilige Leistung

Revisionsverfügung, Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde 5022

Rückerstattung

- bei Meldepflichtverletzung 5026 f.
- im Wiedererwägungsverfahren vor 5036, 5037

Rückfall s. Wiederaufleben der Invalidität

Rückwirkung der Rentenherabsetzung oder -aufhebung s. Meldepflichtverletzung

S

Sachverhalt, AHV-analoger 5037

Schadenminderungspflicht 1045 ff.

- bei Hilflosigkeit 8045
- bei Versicherten im Haushalt 3098
- Verfahren 7020 ff.
- Verletzung der Schadenminderungspflicht 7015 ff.
- Verweigerung oder Entzug der Rente 7017

Schizophrenie 1010, 2008

Schwerhörige s. Hilflosigkeit in Sonderfällen

Sehschwäche, hochgradige s. Taubblinde bei Hilflosigkeit in Sonderfällen

Selbständigerwerbende

- Abklärung an Ort und Stelle 1056
- Aufnahme einer unselbständigen Tätigkeit 3053
- Invaliditätsbemessung
 - Anwendung der ausserordentlichen Methode 3112
 - Bemessung des Invalideneinkommens
 - bei Selbständigerwerbenden im Allgemeinen 3078 f.
 - bei Selbständigerwerbenden in Familienbetrieben 3080 ff.
 - Bemessung des Valideneinkommens
 - bei Selbständigerwerbenden im Allgemeinen 3029 ff.
 - bei Selbständigerwerbenden in Familienbetrieben 3033 f.

Selbsteingliederungspflicht s. Schadenminderungspflicht

Selbsttötungsversuch s. Suizidversuch

Selbstverschulden s. Kürzung von Geldleistungen

Simulation 1014

Sinnesschädigung, schwere vor 8056, s. auch Hilflosigkeit in Sonderfällen, Pflege gesellschaftlicher Kontakte

Sistierung der Rente 5040 ff.

- als Folge eines Freiheitsentzugs 5040
- Beginn 5046
- Ende 5047
- Freiheitsentzug – kein Revisionsgrund 5007
- Hauptrente 5041
- Invaliditätsbemessung 5045
- Kinderrenten 5041, 5044
- Revision 5010, 5049
- Verfahren 5050
- Voraussetzung 5042

- Wiederaufleben des Rentenanspruchs 5048
- Zusatzrenten 5041, 5044
- Sonderfälle der Hilflosigkeit s. Hilflosigkeit in Sonderfällen sowie Pflegebeitrag für hilflose Minderjährige in Sonderfällen
- Soziallohn 3065 ff.
- Spezialarzt/-ärztin 1055
- Sprachkenntnisse, mangelhafte s. Faktoren, invaliditätsfremde Staatenlose 1039
- Staatsangehörige, ausländische vor 1037, 1039 f.
- Stabilität des Gesundheitsschadens 2003 f.
- Stellung, berufliche und soziale 3053
- Störungen
 - psychische 1015
 - somatoforme 1012
- Strafrecht s. Kürzung von Geldleistungen
- Süchte
 - als invalidisierender Gesundheitsschaden 1013
 - Kürzung von Geldleistungen 7004
 - zumutbare, medizinische Heilbehandlung als Schadenminderungspflicht 1045
- Suizidversuch
 - als Ursache der Invalidität 1004
 - Kürzung von Geldleistungen 7004
- SUVA 9022, s. auch Unfallversicherung

T

- Tabellenlöhne 3074 f.
- Taggelder der IV
 - keine Kürzung etc. wegen Selbstverschuldens 7003
 - nicht anrechenbares Einkommen 3070
 - Zusammenfallen mit einem Rentenanspruch 1031, 9001 ff., 9007 ff.
- Taubblinde s. Hilflosigkeit in Sonderfällen
- Teilerwerbstätige, Invaliditätsbemessung s. Methode, gemischte Teilfunktionen von alltäglichen Lebensverrichtungen 8007, 8022, s. Hilflosigkeit

U

Überentschädigung vor 9028

Überforderung 1015

Überwachung, dauernde persönliche

- bei Hilflosigkeit 8029 ff.
- bei hilflosen Minderjährigen (Mehrbedarf an pers. Überwachung) 8089

Umstände, mildernde, bei Kürzung von Geldleistungen 7009

Unfall 1002, 3063 f., 9026

Unfallversicherung

- Abweichung des Invaliditätsgrades der IV vom Invaliditätsgrad der UV oder MV 9021 ff.
- Zusammenfallen der Hilflosenentschädigung der IV oder AHV mit einer Hilflosenentschädigung der UV oder MV 8063, 8074, 9025 ff.
- Zusammenfallen der IV-Rente mit Leistungen der UV oder MV 9018 ff.

Unrichtigkeit, zweifellose 5032, s. Wiedererwägung, Begriff

Unselbständigerwerbende

- Bestimmung der Bemessungsmethode 3006
- Invaliditätsbemessung
 - Bemessung des Invalideneinkommens 3076 f.
 - Bemessung des Valideneinkommens 3025 ff.

Unterbrechung

- der Auszahlung einer Hilflosenentschädigung 8065 ff.
- der Rente durch Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen 9003
- des Heimaufenthalts bei hilflosen Minderjährigen 8081

Unterbruch, wesentlicher s. Wartezeit

Untergang des Anspruchs s. jeweilige Leistung

Unzumutbarkeit s. Zumutbarkeit

V

Valideneinkommen

- als Vergleichselement beim Einkommensvergleich 3013 ff., 3083
- Begriff 3021 ff.
- Bemessung 3025 ff.
- Durchschnittseinkommen s. dort

Variante

- a) s. Dauerinvalidität
 - b) s. Krankheit, langdauernde
- Verbesserung der Erwerbsfähigkeit s. Rente, Änderung des Rentenanspruchs
- Verbrechen s. Kürzung von Geldleistungen
- Verfügung
- bei hinreichend geltend gemachtem Leistungsanspruch 2037
 - Berichtigung einer Verfügung s. Wiedererwägung
 - im Mahn- und Bedenkzeitverfahren 7021 f.
 - massgebender Zeitpunkt für die Beurteilung der Bemessungsmethode 3007
 - massgebender Zeitpunkt für die Wirkung der Herabsetzung oder Aufhebung einer Rente vor 5021
- Vergehen s. Kürzung von Geldleistungen
- Vergleichselemente beim Einkommensvergleich 3013 ff.
- Vermittlungsfähigkeit im Sinne der Arbeitslosenversicherung 9029 ff.
- Vermögensertrag 3014
- Verrichten der Notdurft als alltägliche Lebensverrichtung 8006, 8017, Anhang III
- Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit s. Rente, Änderung des Rentenanspruchs
- Verschulden s. Kürzung von Geldleistungen, Selbstverschulden
- Versicherte
- im Haushalt 3093 ff.
 - Abklärung an Ort und Stelle 1056
 - Arbeitsunfähigkeit, spezifische 1018
 - Aufgabenbereiche 3093 ff.
 - Invaliditätsbemessung 3087 ff., 3090 ff.
 - Wartezeit 2025
 - in Ausbildung, Invaliditätsbemessung 3099 ff.
 - anwendbare Bemessungsmethode bei Versicherten, die eine begonnene berufliche Ausbildung wegen der Invalidität nicht abschliessen konnten 3040
 - anwendbare Bemessungsmethode bei Versicherten in Ausbildung, denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zugemutet werden kann 3041 ff.
 - mit Wohnsitz im Ausland
 - Abklärungsmassnahmen 1046
 - Einkommensvergleich 3018
 - Entstehung des Rentenanspruchs 1030, 2031

- Hilflosenentschädigung 8041
- Wartezeit 2031
- ohne Ausbildung s. Geburts- und Frühinvaliden
- Versicherungsfall s. Invalidität, Eintritt
- Versicherungsklausel 1038
- Verweigerung der Rente s. Schadenminderungspflicht
- Verwirkungsfrist für Nachzahlung bei Neuanmeldung 2037
- Voraussetzungen, versicherungsmässige 1034, 1037 ff., 2007
- Abklärung 1041
- als AHV-analoger Sachverhalt bei der Wiedererwägung 5037
- als Anspruchsvoraussetzung 1037, 8063
- während eines Freiheitsentzuges 5044
- Vorsatz
- bei Meldepflichtverletzung 5027
- bei selbstverschuldeter Invalidität vor 7001, 7004 ff.

W

- Wahrscheinlichkeit, überwiegende, als Beweisregel 1053, 3006
- Waisenrente vor 9017
- Kumulation mit Taggeldern der IV 9010
- Wartezeit
- als Voraussetzung für den Anspruch auf eine HE der AHV 8077
- als Voraussetzung für den Anspruch auf eine HE der IV 8033 ff.
- als Voraussetzung für den Anspruch auf einen Pflegebeitrag 8083 ff.
- Unterbruch, wesentlicher, bei Internatsaufenthalt 8067
- als Voraussetzung für den Rentenanspruch 2012
- Begriff 2015 ff.
- bei Versicherten im Haushalt 2025
- bei Versicherten mit Wohnsitz im Ausland 2031
- Berechnung der durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeit 2023 ff.
- Eröffnung 2016 ff.
- keine Voraussetzung bei Dauerinvalidität 2002 ff., 2030
- Unterbruch, wesentlicher 2020 f.
- während des Bezugs von Arbeitslosenentschädigungen 2018
- während einer Eingliederungsmassnahme 9005
- während eines Freiheitsentzuges 2019, 5044
- als Voraussetzung für die Erhöhung der Rente 4007 ff.
- Unterbruch, wesentlicher 4010 ff.

- als Voraussetzung für die Herabsetzung der Rente 4018
- bei Wiederaufleben der Invalidität s. dort
- bis zum Beginn von Eingliederungsmassnahmen 9004

Wiederaufleben der Invalidität

- bei Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit 4011 ff.
 - kontinuierliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes 4013
 - zwischenzeitliche Verbesserung des Gesundheitszustandes 4012
- nach Aufhebung der Rente 4003 ff.

Wiedererwägung

- Begriff 5031 ff.
- Zeitpunkt der Wirkung
 - zu Gunsten der versicherten Person 5035
 - zu Ungunsten der versicherten Person 5036 ff.
 - AHV-analoger Sachverhalt, ex tunc 5037
 - spezifisch IV-rechtliche Faktoren, ex nunc 5036

Wirkung, aufschiebende, einer Beschwerde

- bei der Revision 5022
- bei Verweigerung oder Entzug einer Rente 7022

Witwenrente vor 9017

- Kumulation mit Taggeldern der IV 9010

Wohnortswechsel, Zumutbarkeit 1045, 3054

Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt

- als versicherungsmässige Voraussetzung 1038
- Versicherte mit Wohnsitz im Ausland s. dort

Z

Zumutbarkeit, s. auch Schadenminderungspflicht sowie Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

- der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bei Versicherten in Ausbildung 3042
- der Ausübung einer anderen Erwerbstätigkeit 1019
- einer Arbeitsleistung 1005, 1010
- einer Erwerbstätigkeit 3004, 3045 ff., 3089
 - hinsichtlich des ausgeglichenen Arbeitsmarktes 3057 ff.
- einer spezialärztlichen Abklärung 1055
- eines Wohnortswechsels 1045, 3054
- unzumutbare Arbeit oder Leistung 1025, 3061

- vorgängiger Eingliederungsmassnahmen 1005, 3056
- Zusammenfallen von Leistungsansprüchen 9001 ff.
- der Hilflosenentschädigung der IV oder AHV mit einer Hilflosenentschädigung der UV oder MV 9025 ff.
 - der IV-Rente mit Eingliederungsmassnahmen oder Taggeldern der IV 9001 ff.
 - der IV-Rente mit einer Rente der AHV vor 9017
 - der IV-Rente mit Leistungen der UV oder MV 9018 ff.
 - Verhältnis IV-ALV 9028 ff.

Zusatzrenten

- keine Kürzung wegen selbstverschuldeter Invalidität 7002
- Zusprache, Wirkungen bei erstmaliger, s. Rente, Änderung des Rentenanspruchs